

BioNTech SE

Mainz

WKN A0V9BC | ISIN DE000A0V9BC4

WKN: A2PSR2 | ISIN: US09075V1026

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2024

Eindeutige Kennung des Ereignisses: 2008339965e7ee11b53000505696f23c

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit laden wir unsere Aktionäre¹ zu der am

Freitag, 17. Mai 2024 um 14:00 Uhr (MESZ)²

stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung der BioNTech SE**, Mainz, (die „**Gesellschaft**“) ein.

Die Hauptversammlung wird als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) abgehalten.

Aktionäre, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, und ihre Bevollmächtigten können sich während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am **Freitag, 17. Mai 2024** über das unter der Internetadresse

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugängliche passwortgeschützte Investorportal („**Investorportal**“) elektronisch zu der Hauptversammlung zuschalten und auf diese Weise an der Hauptversammlung teilnehmen. Eine physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes („**AktG**“) sind die Geschäftsräume der Gesellschaft in der Große Bleiche 54-56 in 55116 Mainz.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, die gesamte virtuelle Hauptversammlung am **Freitag, 17. Mai 2024 ab 14:00 Uhr (MESZ)** ebenfalls über die vorgenannte Internetseite – aber außerhalb des Investorportals – frei zugänglich für Inhaber der von der Bank of New York Mellon („**Depositary**“) ausgegebenen American Depositary Shares der Gesellschaft („**ADS**“) („**ADS-Inhaber**“) sowie für die interessierte Öffentlichkeit live zu übertragen.

Weitere Einzelheiten und Informationen finden sich am Ende der Einladung im Anschluss an die Tagesordnung und die Anlagen zur Tagesordnung.

¹ Ausschließlich zum Zwecke der besseren Lesbarkeit wird in dieser Einladung auf eine geschlechterspezifische Schreibweise verzichtet. Alle personenbezogenen Bezeichnungen und Begriffe sind im Sinne der Gleichbehandlung als geschlechtsneutral zu verstehen.

² Sämtliche Zeitangaben in dieser Einladung beziehen sich auf die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ). Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis UTC = MESZ minus zwei Stunden.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses und des zusammengefassten Lageberichts für die Gesellschaft und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2023 bzw. zum 31. Dezember 2023

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb keinen Beschluss zu fassen. Die genannten Unterlagen sind der Hauptversammlung vielmehr lediglich zugänglich zu machen und vom Vorstand bzw. – im Fall des Berichts des Aufsichtsrats – vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu erläutern. Im Rahmen ihres Auskunftsrechts haben die Aktionäre Gelegenheit, zu den Vorlagen Fragen zu stellen.

Sämtliche der unter diesem Tagesordnungspunkt genannten Dokumente sind auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

abrufbar. Sie werden auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2023

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn der BioNTech SE aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2023 in Höhe von EUR 9.360.948.811,25 vollständig auf neue Rechnung vorzutragen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024 sowie des Prüfers für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenberichten

Der Aufsichtsrat schlägt – gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses – vor, die EY

GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Stuttgart (Zweigniederlassung Köln; Börsenplatz 1, 50667 Köln) als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 sowie als Prüfer für eine etwaige Prüfung oder prüferische Durchsicht von Zwischenfinanzberichten (Halbjahresfinanzberichten und Quartalsberichten) für das Geschäftsjahr 2024 und für das erste Quartal des Geschäftsjahres 2025 zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im Geschäftsjahr 2023 jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt. Dieser Vergütungsbericht wird der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt.

Der Vergütungsbericht wurde gemäß § 162 Abs. 3 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist dem Vergütungsbericht beigelegt.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, den nach § 162 AktG erstellten und geprüften Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023 zu billigen.

Der Vergütungsbericht ist im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich. Ferner wird der Vergütungsbericht während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

7. Beschlussfassung über die Billigung des angepassten Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder

§ 120a Abs. 1 Satz 1 AktG sieht vor, dass die Hauptversammlung börsennotierter Gesellschaften bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder beschließt.

Der Aufsichtsrat hat am 7. Mai 2021 ein Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft beschlossen und der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt („**Vergütungssystem 2021**“). Die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 hat dieses Vergütungssystem 2021 mit 99,38 % der abgegebenen Stimmen gebilligt. Der Aufsichtsrat hat das Vergütungssystem 2021 seitdem regelmäßig überprüft. Er hat am 7. März 2024 eine Anpassung zum 1. Januar 2025 beschlossen, mit der das Vergütungssystem 2021 unter Beibehaltung seiner grundlegenden Systematik weiterentwickelt wird. Bei der Erarbeitung des neuen Vergütungssystems („**Vergütungssystem 2024**“) unterstützte ein renommierter, unabhängiger externer Vergütungsberater den Aufsichtsrat.

Die durch den Aufsichtsrat beschlossene Weiterentwicklung des Vergütungssystems für die Vorstandsmitglieder betrifft die Aufteilung der Vergütungsbestandteile an der Ziel-Gesamtvergütung. So soll vor allem der Anteil der langfristigen variablen Vergütung an der Ziel-

Gesamtvergütung deutlich ansteigen. Für den Gesamtvorstand erhöht sich die langfristige variable Vergütung von ca. 40 % auf ca. 70 % an der Ziel-Gesamtvergütung. Dementsprechend reduziert sich der Anteil der festen Vergütung von ca. 40 % auf ca. 20 % der Zielgesamtvergütung und der Anteil der kurzfristigen variablen Vergütung verringert sich von 20 % auf 10 % der Zielgesamtvergütung.

Ändern soll sich auch die Zusammensetzung der langfristig orientierten, erfolgsabhängigen variablen Vergütung der Vorstandsmitglieder. Diese bestand nach dem Vergütungssystem 2021 aus Aktienoptionen und/oder Restricted Stock Units mit gleichlaufenden Erfolgszielen. Unter dem Vergütungssystem 2021 legte der Aufsichtsrat für jedes Mitglied des Vorstands für jedes Geschäftsjahr fest, in welchem Verhältnis die langfristige Vergütung in Aktienoptionen und in Restricted Stock Units gewährt werden sollte. Bisher erhielten Vorstandsmitglieder auf dieser Grundlage ausschließlich Aktienoptionen als langfristige, erfolgsabhängige variable Vergütung.

Nach dem neuen Vergütungssystem 2024 soll sich die langfristige erfolgsabhängige Vergütung hingegen aus Aktienoptionen und Performance Share Units mit jeweils unterschiedlichen Erfolgszielen zusammensetzen. Auch unter dem Vergütungssystem 2024 soll der Aufsichtsrat für jedes Geschäftsjahr festlegen dürfen, in welchem Verhältnis die langfristige Vergütung in Aktienoptionen und/oder in Performance Share Units gewährt werden soll. Der Ausübungspreis sowohl für die Aktienoptionen als auch die Performance Share Units soll bei einer angenommenen Börsenkapitalisierung der Gesellschaft von USD 25 Mrd. mindestens USD 105,16 betragen. Ein solcher Mindestausübungspreis soll eine leistungsgerechtere Verknüpfung zwischen der Entwicklung des Börsenkurses und der Anzahl der zu gewährenden Aktienoptionen gewährleisten.

Angesichts der erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft in den letzten Jahren und ihren derzeitigen Entwicklungsmöglichkeiten sind die Erfolgsziele für die Ausübung von Aktienoptionen in dem neuen Vergütungssystem 2024 zudem deutlich ambitionierter gesetzt worden, als dies nach dem Vergütungssystem 2021 der Fall war.

So soll zwar daran festgehalten werden, dass die Aktienoptionen einerseits nur dann ausgeübt werden können, wenn sich der Aktienkurs der Gesellschaft (berechnet anhand des Preises von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share („ADS“), multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren) prozentual ebenso oder besser als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Ausgabetag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums entwickelt hat (relative Kursentwicklung). Weitere Bedingung für die Ausübung von Aktienoptionen nach dem neuen Vergütungssystem 2024 ist aber zusätzlich eine Kursentwicklung um mindestens 80 % gegenüber dem Ausübungspreis, also dem Erwerbspreis für die Aktienoptionen, über eine vierjährige Wartezeit, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des jeweiligen Ausgabetags und ab jedem folgenden Jahrestag um 20 Prozentpunkte erhöhen soll (absolute Kursentwicklung). Nach dem Vergütungssystem 2021 musste der Vorstand hingegen nur eine Kursentwicklung in Höhe von 28 % innerhalb einer vierjährigen Wartezeit erreichen, die sich danach jährlich um sieben Prozentpunkte erhöhte. Für die Performance Share Units beschränkt sich das Erfolgsziel hingegen auf eine erfolgreiche relative Kursentwicklung in Relation zur Entwicklung des NASDAQ Biotechnology Index oder eines vergleichbaren Nachfolgeindex.

Die signifikante Erhöhung einer der Erfolgshürden für die Ausübung der Aktienoptionen verbunden mit der zusätzlichen deutlichen Erhöhung des Anteils der langfristig variablen Vergütung an der Ziel-Gesamtvergütung von ca. 40 % auf ca. 70 % soll zu einer langfristig ausgerichteten Incentivierung des Vorstands führen, die den anspruchsvollen Erwartungen der Aktionäre und des Kapitalmarktes an die künftige Wertsteigerung der Gesellschaft entsprechen soll.

Zur weiteren Angleichung der Interessen von Vorstand und Aktionären sind zudem auch Share Ownership Guidelines in das neugefasste Vergütungssystem aufgenommen worden. Danach ist der Vorstandsvorsitzende gehalten, nach Ablauf einer Aufbauperiode von vier Jahren ab Inkrafttreten der Share Ownership Guidelines einen Bestand an Aktien oder ADS an der Gesellschaft im Gegenwert von zwei Bruttojahresgehälter (ohne Nebenleistungen) zu halten. Die übrigen Vorstandsmitglieder müssen nach diesem Zeitraum mindestens einen Bestand von Aktien oder ADS im Gegenwert eines Bruttojahresgehälts (ohne Nebenleistungen) an der Gesellschaft halten.

Des Weiteren soll die Fälligkeit der sich jeweils auf ein Geschäftsjahr beziehenden kurzfristig variablen Vergütung angepasst werden. Unter dem Vergütungssystem 2021 war 50 % dieser kurzfristigen variablen Vergütung erst ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahrs, das dafür maßgeblich war, vorbehaltlich von Anpassungen im Verhältnis zur Börsenkursentwicklung, zur Zahlung fällig. Der andere Teil war bereits im Monat nach Billigung des Konzernjahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, das für diesen Teil der Vergütung maßgeblich war, zur Zahlung fällig. Nunmehr soll die gesamte kurzfristige variable Vergütung zu diesem Zeitpunkt gewährt werden. Dies soll dem Vorstand den finanziellen Spielraum gewähren, die Anforderungen der Share Ownership Guidelines innerhalb von vier Jahren zu erfüllen.

Das Vergütungssystem 2024 wird gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Nach der Billigung des Vergütungssystems 2024 durch die Hauptversammlung beabsichtigt der Aufsichtsrat, mit sämtlichen Vorstandsmitgliedern mit Wirkung zum 1. Januar 2025 neue, an das Vergütungssystem 2024 angepasste Vorstandsdiensverträge abzuschließen. Die neu abzuschließenden Vorstandsdiensverträge sollen gleichfalls die weiteren im neuen Vergütungssystem vorgesehenen Anpassungen für die Vergütung der Vorstandsmitglieder berücksichtigen. Dies betrifft z.B. Regelungen zu Hinterbliebenenbezügen sowie für den Fall der Arbeitsunfähigkeit eines Vorstandsmitglieds.

Das angepasste Vergütungssystem 2024 für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft ist im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckt und von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

abrufbar. Es wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor diesem Hintergrund vor, das im Anschluss an die Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ abgedruckte Vergütungssystem 2024 für die Mitglieder des Vorstands der BioNTech SE zu billigen.

8. Beschlussfassung über die Anpassung des Vergütungssystems und der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder sowie die entsprechende Änderung von § 9 Abs. 6 der Satzung

Die derzeit geltende Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der BioNTech SE wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 1. Juni 2022 in § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft festgelegt und seither regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Vorstand und Aufsichtsrat sind dabei nach eingehender Überprüfung und angesichts der erfolgreichen Entwicklung der Gesellschaft zu dem Ergebnis gelangt, dass die bestehenden Vergütungsregelungen einem Marktvergleich mit der Aufsichtsratsvergütung bei Unternehmen im heutigen Vergleichsumfeld der Gesellschaft nicht mehr standhalten. Um dem Rechnung zu tragen und auch mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen – auch an den zeitlichen Einsatz – für die Aufsichtsratsstätigkeit, die Komplexität der Aufsichtsrats Themen sowie die stetig zunehmende Verantwortung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse im aktienrechtlichen Kompetenzgefüge, sollen die bestehenden Vergütungsregelungen nun angemessen angepasst werden, damit auch weiterhin sichergestellt ist, dass eine wettbewerbsfähige Vergütung angeboten wird.

Zu diesem Zweck sollen die Beträge der festen Jahresvergütung der Aufsichtsratsmitglieder angehoben werden. Jedes Aufsichtsratsmitglied soll künftig eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00 (bisher: EUR 70.000,00) erhalten; die Vergütung für den Aufsichtsratsvorsitzenden soll wie bisher das 3-fache und die Vergütung für den stellvertretenden Vorsitzenden ebenfalls wie bisher das 1,5-fache hiervon betragen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00 (bisher: EUR 30.000,00) erhalten, der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00 (bisher: EUR 15.000,00). Ein einfaches Ausschussmitglied soll pro Mitgliedschaft in einem Ausschuss eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 (bisher: EUR 5.000,00) erhalten. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll weiterhin als reine Festvergütung ausgestaltet sein.

Auf der Grundlage eines entsprechenden, neuen Systems zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder gemäß untenstehender lit. a) soll die derzeitige Regelung in § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft neu gefasst werden. Die nachfolgende Neufassung von § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft wird mit Wirkung ab Eintragung der unter diesem Tagesordnungspunkt 8 unter lit. b) zu beschließenden Änderung von § 9 Abs. 6 der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft in Kraft treten.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder

Das unter Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ wiedergegebene Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der BioNTech SE wird mit Wirkung ab Eintragung der unter diesem Tagesordnungspunkt 8 unter lit. b) zu beschließenden Änderung von § 9 Abs. 6 der Satzung im Handelsregister der Gesellschaft beschlossen.

b) Änderung von § 9 Abs. 6 der Satzung

§ 9 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00, der Vorsitzende das 3-fache und der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-fache dieses Betrags. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Ein einfaches Ausschussmitglied erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 pro Ausschuss; mit der für einen Ausschussvorsitz gezahlten Vergütung ist auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss abgegolten. Die Grundvergütung und die etwaige Vergütung für die Ausschusstätigkeit sind innerhalb des letzten Monats vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird, zur Zahlung fällig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist. Soweit die Auslagenerstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.“

Die vorstehenden Anpassungen von § 9 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft gelten mit ihrem Wirksamwerden ab Eintragung der unter diesem Tagesordnungspunkt 8 lit. b) zu beschließenden Änderung der Satzung im Handelsregister. Das angepasste Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der BioNTech SE ist in den weiteren Informationen zur Tagesordnung im Abschnitt II. „Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung“ enthalten und auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

abrufbar. Es wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

9. Beschlussfassung über die Aufhebung einer bestehenden und Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts nebst Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals WSV 2019 und Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals WSV 2024 sowie entsprechender Satzungsänderung

Die ordentliche Hauptversammlung vom 19. August 2019 hat unter Tagesordnungspunkt 7 den Vorstand zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000.000,00 ermächtigt und zur Bedienung ein Bedingtes Kapital WSV 2019 geschaffen. Von der Ermächtigung hat die Gesellschaft im August 2020 Gebrauch gemacht und eine Wandelanleihe im Gesamtnennbetrag von EUR 100.000.000,00 begeben; hierbei wurde das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Die bestehende Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und Wandelschuldverschreibungen läuft zum 18. August 2024 aus. Um der Gesellschaft auch weiterhin die Möglichkeit zur Ausgabe von

Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen als flexible Finanzierungsinstrumente zu erhalten, soll die auslaufende Ermächtigung aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts ersetzt werden. Dadurch soll der Gesellschaft die Möglichkeit erhalten bleiben, flexibel auf ein günstiges Marktumfeld oder Finanzierungserfordernisse zu reagieren und Barmittelpositionen bei Bedarf in kurzer Zeit anpassen zu können. Diese Flexibilität ist in einem anspruchsvollen Wettbewerbsumfeld erforderlich, um vorteilhaften Angeboten oder sonstigen sich bietenden Möglichkeiten angemessen begegnen zu können. Das Bedingte Kapital WSV 2019 in § 4 Abs. 7 der Satzung, das derzeit noch in Höhe von EUR 85.754.868,00 besteht, soll zu diesem Zweck ebenfalls aufgehoben und durch ein neues Bedingtes Kapital WSV 2024 in deutlich geringerer Höhe von EUR 24.855.220,00 (dies entspricht 10 % des derzeitigen Grundkapitals) ersetzt werden.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 221 Abs. 4 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, zu beschließen:

a) Aufhebung der Ermächtigung vom 19. August 2019 und Aufhebung des bestehenden Bedingten Kapitals WSV 2019

Die von der Hauptversammlung vom 19. August 2019 erteilte Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 18. August 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 1.500.000.000,00 auszugeben, und das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 geschaffene Bedingte Kapital WSV 2019 in § 4 Abs. 7 der Satzung werden mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des neuen Bedingten Kapitals WSV 2024 gemäß nachstehender lit. c) und der entsprechenden Satzungsänderung gemäß nachstehender lit. d) in das Handelsregister aufgehoben.

b) Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen und zum Ausschluss des Bezugsrechts

aa) Allgemeines

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 16. Mai 2029 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen (zusammen „**Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 3.000.000.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsschuldverschreibungen Optionsrechte oder -pflichten oder Inhabern oder Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 24.855.220,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen. Die Ermächtigung wird erst wirksam, wenn das unter lit. c) zur Beschlussfassung vorgeschlagene Bedingte Kapital WSV

2024 und die entsprechende Satzungsänderung gemäß nachstehender lit. d) durch Eintragung in das Handelsregister wirksam geworden sind. Mit Wirksamwerden einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug die Schuldverschreibungen berechtigen können, im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital und das bedingte Kapital.

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die emittierende Gesellschaft die Garantie für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu übernehmen, den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen zur Erfüllung der in diesen Schuldverschreibungen bestimmten Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren sowie alle weiteren für die erfolgreiche Begebung der Schuldverschreibungen erforderlichen Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen.

bb) Options- und Wandelschuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden in Teilschuldverschreibungen eingeteilt.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Options- oder Anleihebedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können.

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten bei auf den Inhaber lautenden Teilschuldverschreibungen die Inhaber, ansonsten die Gläubiger der Teilschuldverschreibungen, das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen gemäß den vom Vorstand festgelegten Anleihebedingungen in auf den Namen lautende Stückaktien der Gesellschaft zu wandeln. Das Wandlungsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages oder des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Namen lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden; ferner können eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen festgesetzt werden. Die Anleihebedingungen können ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises (vorbehaltlich des nachfolgend bestimmten Mindestpreises) innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Aktie der Gesellschaft oder des in Beträge je Aktie umzurechnenden Kurses der an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) während der Laufzeit der Anleihe vorsehen.

cc) Ersetzungsbefugnis

Die Anleihebedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung oder Optionsausübung nicht neue Stückaktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen,

der sich je Aktie auf das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurse der ADS an der Wertpapierbörse bzw. dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) während einer in den Anleihebedingungen festzulegenden Frist beläuft.

Die Anleihebedingungen können auch vorsehen, dass die Schuldverschreibung, die mit Options- oder Wandlungsrechten oder Options- oder Wandlungspflichten verbunden ist, nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in neue Aktien aus genehmigtem Kapital, in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder ADS der Gesellschaft oder in Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer anderen börsennotierten Gesellschaft gewandelt werden oder das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien oder ADS oder aktienvertretenden Rechte oder Zertifikate erfüllt werden kann.

Die Anleihebedingungen können auch das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit der Schuldverschreibung, die mit Optionsrechten oder Wandlungsrechten oder Optionspflichten oder Wandlungspflichten verbunden ist (dies umfasst auch eine Fälligkeit wegen Kündigung), den Inhabern oder Gläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Gesellschaft oder ADS der Gesellschaft oder Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer anderen börsennotierten Gesellschaft zu gewähren oder eine andere Erfüllungsform zur Bedienung einzusetzen.

dd) Options- oder Wandlungspflicht

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen können auch eine Options- oder Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem früheren Zeitpunkt oder einem bestimmten Ereignis) vorsehen. Die Gesellschaft kann in den Bedingungen der Schuldverschreibungen berechtigt werden, eine etwaige Differenz zwischen dem Nennbetrag oder einem etwaigen niedrigeren Ausgabebetrag der Wandelschuldverschreibung und dem Produkt aus Wandlungspreis und Umtauschverhältnis ganz oder teilweise in bar auszugleichen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

ee) Options- und Wandlungspreis

Der jeweils festzusetzende Options- oder Wandlungspreis für eine Stückaktie der Gesellschaft muss mit Ausnahme der Fälle, in denen eine Wandlungspflicht vorgesehen ist, mindestens 80 % des volumengewichteten Durchschnitts der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurse der ADS am Primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen („**Ausgabetag**“) betragen. Im Falle der Einräumung eines Bezugsrechts kommt es insoweit statt auf die zehn letzten Handelstage vor dem Ausgabetag auf die Bezugsfrist an mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Options- oder Wandlungspreis gemäß § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG fristgerecht bekannt gemacht werden kann. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

In den Fällen der Ersetzungsbefugnis und der Options- oder Wandlungspflicht muss der Options- oder Wandlungspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen mindestens entweder den oben genannten Mindestpreis betragen oder dem arithmetischen Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft oder der in Beträge je Aktie umzurechnenden Schlusskurse der ADS am Primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Tag der Endfälligkeit oder dem

anderen festgelegten Zeitpunkt entsprechen, auch wenn dieser Durchschnittskurs unterhalb des oben genannten Mindestpreises (80 %) liegt. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

ff) Verwässerungsschutz

Der Options- oder Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Bedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Options- oder Wandlungsfrist durch (i) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder (ii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert oder (iii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder Options- oder Wandlungspflicht begibt, gewährt oder garantiert und in den Fällen (ii) und (iii) den Inhabern oder Gläubigern kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Ermäßigung des Options- oder Wandlungspreises kann auch durch eine Barzahlung bei Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung einer Options- oder Wandlungspflicht bewirkt werden. Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Maßnahmen oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Werts der Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten verbunden sind (z.B. Dividenden, Kontrollerlangung durch Dritte), eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten vorsehen.

gg) Bezugsrecht und Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen, d.h. die Schuldverschreibungen sind grundsätzlich den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten. Die Schuldverschreibungen können dabei auch von einem oder mehreren durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten, Wertpapierinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären der Gesellschaft zum Bezug anzubieten (sog. mittelbares Bezugsrecht). Werden die Schuldverschreibungen von einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft ausgegeben, hat die Gesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für die Aktionäre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen,

- (1) für etwaige Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben,
- (2) um Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Options- oder Wandlungspflicht als Aktionär zustünde,
- (3) auf gegen Barzahlung ausgegebene Schuldverschreibungen, sofern der Vorstand nach

pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung gelangt, dass der Ausgabepreis der Schuldverschreibung ihren nach anerkannten, insbesondere finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gilt jedoch nur für Schuldverschreibungen mit einem Options- oder Wandlungsrecht oder einer Options- oder Wandlungspflicht oder einem Wahlrecht der Gesellschaft auf Aktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals, der insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund einer anderen Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die vorstehende Ausgabebegrenzung gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

hh) Durchführungsermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Options- oder Wandlungszeitraum sowie im vorgenannten Rahmen den Options- und Wandlungspreis, zu bestimmen oder im Einvernehmen mit den Organen der die Options- oder Wandelanleihe begebenden, im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft festzulegen.

c) Schaffung eines neuen Bedingten Kapitals WSV 2024

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 24.855.220,00 durch Ausgabe von bis zu 24.855.220 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von auf den Namen lautenden Stückaktien bei Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten (oder bei Erfüllung entsprechender Options- oder Wandlungspflichten) oder bei Ausübung eines Wahlrechts der Gesellschaft, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren, an die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 bis zum 16. Mai 2029 von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft ausgegeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur im Falle der Begebung von Schuldverschreibungen, die mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Options- oder Wandlungspflichten ausgestattet sind,

gemäß dem Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 und nur insoweit durchzuführen, wie von Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch gemacht wird oder Options- oder Wandlungspflichten erfüllt werden oder soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder Aktien aus einem genehmigten Kapital oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

d) Satzungsänderung

§ 4 Abs. 7 der Satzung der BioNTech SE wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„(7) *Das Grundkapital ist um bis zu EUR 24.855.220,00 durch Ausgabe von bis zu 24.855.220 neuen, auf den Namen lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital WSV 2024). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber bzw. Gläubiger von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. Options- oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 bis zum 16. Mai 2029 ausgegeben werden, von ihren Options- oder Wandlungsrechten Gebrauch machen oder ihre Pflicht zur Optionsausübung oder Wandlung erfüllen, oder, soweit die Gesellschaft ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder Aktien aus einem genehmigten Kapital oder eigene Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung eingesetzt werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Ermächtigungsbeschlusses jeweils zu bestimmenden Options- oder Wandlungspreis. Die ausgegebenen neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil; soweit rechtlich zulässig, kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Gewinnbeteiligung neuer Aktien hiervon und auch abweichend von § 60 Abs. 2 AktG auch für ein bereits abgelaufenes Geschäftsjahr festlegen. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“*

e) Ermächtigung zur Satzungsanpassung

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung von § 4 Abs. 1 und Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur

die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Falle der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraumes sowie im Falle der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals WSV 2024 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder für die Erfüllung von Options- oder Wandlungspflichten.

f) Anweisung zur Anmeldung der Satzungsänderung

Der Vorstand wird angewiesen, den Beschluss über die Aufhebung des Bedingten Kapitals WSV 2019 so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Aufhebung nur eingetragen wird, wenn gleichzeitig das unter lit. c) dieses Tagesordnungspunkts zu beschließende neue Bedingte Kapital WSV 2024 und die unter lit. d) dieses Tagesordnungspunkts zu beschließende entsprechende Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen werden. Der Vorstand wird ermächtigt, das Bedingte Kapital WSV 2024 unabhängig von den übrigen Beschlüssen der Hauptversammlung zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien auch unter Ausschluss des Andienungsrechts und zu deren Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie Aufhebung der bestehenden Ermächtigung

Die der Gesellschaft durch die ordentliche Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erteilte Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien wird am 18. August 2024 auslaufen. Damit die Gesellschaft auch künftig und ohne zeitliche Lücken in der Lage zum Aktienrückkauf bzw. zum Rückkauf von American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) in größtmöglichem Umfang bleibt, soll unter Aufhebung der bestehenden Ermächtigung eine neue Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien bzw. ADS nach § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit der Möglichkeit zum Ausschluss des Bezugsrechts erteilt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- (a) Die von der Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 8 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechts wird aufgehoben.
- (b) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 16. Mai 2029 eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien genutzt werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, unmittelbar durch die Gesellschaft oder auch durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder

durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften beauftragte Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung, einschließlich der lit. c) umfasst den Erwerb von an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Shares der Gesellschaft („**ADS**“) mit der Maßgabe, dass bei der Bestimmung der Begrenzung des Erwerbsumfangs von 10 % des Grundkapitals die Anzahl der erworbenen ADS durch die Anzahl von ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über eine Börse oder sonst ein multilaterales Handelssystem (gemeinschaftlich „**Börse**“), an dem die Aktien bzw. ADS der Gesellschaft gehandelt werden, (ii) mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots, (iii) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, oder (iv) von der Bill & Melinda Gates Foundation („**Foundation**“) oder deren Rechtsnachfolger auf das Verlangen des Inhabers hin, soweit das Verlangen nach einer mit der Foundation geschlossenen Vereinbarung berechtigt ist und zu den in der Vereinbarung bestimmten Konditionen erfolgt. Dabei sind Vorschriften des deutschen oder ausländischen Wertpapiererwerbs- und Übernahmerechts zu beachten, soweit sie Anwendung finden. Zudem gelten die folgenden Maßgaben:

- (i) Erfolgt der Erwerb über die Börse, darf die Gesellschaft nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der den Börsenpreis der Aktie bzw. ADS zum Zeitpunkt des Erwerbs um nicht mehr als 10 % überschreitet und um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenpreis im Sinne der vorstehenden Regelung gilt der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. der ADS an der Wertpapierbörse bzw. in dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Verpflichtung zum Erwerb.
- (ii) Erfolgt der Erwerb über ein öffentliches Kaufangebot, darf die Gesellschaft nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) anbieten und zahlen, der den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. ADS am Primären Börsenplatz an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % überschreitet und um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Die vorstehende Regelung gilt für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft (solange diese nicht börsennotiert sind) mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des zulässigen Erwerbspreises je Aktie der Börsenpreis eines ADS mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

Ergibt sich nach der Veröffentlichung des Angebots eine erhebliche Kursabweichung, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblicher Referenzzeitraum sind in diesem Fall die drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung.

Das Kaufangebot kann eine Annahmefrist und weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen des öffentlichen Kaufangebots kann begrenzt werden. Sofern bei einem öffentlichen Kaufangebot das Volumen der zum Kauf angebotenen Aktien

bzw. ADS das vorhandene Rückkaufvolumen überschreitet, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der angedienten Aktien bzw. ADS (Andienungsquoten) statt nach dem Verhältnis der Beteiligung der andienenden Aktionäre an der Gesellschaft (Beteiligungsquote) erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien bzw. entsprechende Stückzahl angedienter ADS je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

- (iii) Erfolgt der Erwerb mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten, legt die Gesellschaft eine Kaufpreisspanne je Aktie bzw. ADS fest, innerhalb derer Verkaufsangebote abgegeben werden können. Die Gesellschaft darf nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) anbieten und zahlen, der den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. ADS am Primären Börsenplatz an den letzten drei Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten um nicht mehr als 10 % überschreitet und um nicht mehr als 20 % unterschreitet. Die vorstehende Regelung gilt für den Erwerb von Aktien der Gesellschaft (solange diese nicht börsennotiert sind) mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des zulässigen Erwerbspreises je Aktie der Börsenpreis eines ADS mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren.
- (iv) Ergibt sich nach der Veröffentlichung der Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten eine erhebliche Kursabweichung, so kann das Angebot angepasst werden; maßgeblicher Referenzzeitraum sind in diesem Fall die drei Börsenhandelstage vor dem Tag der Veröffentlichung der Anpassung.

Die Aufforderung kann eine Angebotsfrist und weitere Bedingungen vorsehen. Das Volumen der Annahme kann begrenzt werden. Sofern von mehreren Verkaufsangeboten wegen der Volumenbegrenzung nicht sämtliche angenommen werden können, kann unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts der Erwerb nach dem Verhältnis der Andienungsquoten statt nach Beteiligungsquoten erfolgen. Darüber hinaus können unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Andienungsrechts eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien bzw. entsprechende Stückzahl angedienter ADS je Aktionär sowie zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien bzw. ADS eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen vorgesehen werden.

- (v) Erfolgt der Erwerb von der Foundation oder von deren Rechtsnachfolger, so darf die Gesellschaft je Aktie nur einen Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten) zahlen, der USD 18,10 nicht unterschreitet und den Maximalen Foundation Rückkaufspreis nicht überschreitet. „**Maximaler Foundation Rückkaufspreis**“ ist der Betrag von USD 18,10 oder der Verkehrswert, je nachdem, welcher Betrag der höhere ist. „**Verkehrswert**“ ist, wenn die Aktien

der Gesellschaft oder die Aktien vertretende Rechte oder Zertifikate an einer Börse (oder einem multilateralen Handelssystem) handelbar sind, der Schlusskurs je Aktie bzw. je die Aktien vertretendes Recht oder Zertifikat an dem letzten Tag vor dem Verkaufsverlangen der Foundation oder des Rechtsnachfolgers, an welchem die Aktie bzw. das die Aktie vertretende Recht oder Zertifikat an der betreffenden Börse (oder dem multilateralen Handelssystem) gehandelt worden ist, und sonst der durch einen einvernehmlich bestellten Sachverständigen festgestellte auf jeweils eine Aktie entfallende Verkehrswert der Gesellschaft. Im Fall des Rückkaufs von ADS ist der Betrag von USD 18,10 in allen Fällen seines Vorkommens nach Maßgabe der Anzahl der Rechte oder Zertifikate anzupassen, die auf eine Aktie entfallen; im Falle des Rückkaufs von Aktien ist der Verkehrswert, sofern dieser sich nach dem Schlusskurs eines die Aktie vertretenden Rechts oder Zertifikats bestimmt, nach Maßgabe der Anzahl der Rechte oder Zertifikate anzupassen, die auf eine Aktie entfallen. Erfolgt der Erwerb von der Foundation oder deren Rechtsnachfolger auf das Verlangen des Inhabers hin, ist ein eventuelles Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen, soweit das Verlangen nach einer mit der Foundation geschlossenen Vereinbarung berechtigt ist und zu den in der Vereinbarung bestimmten Konditionen erfolgt.

- (c) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien bzw. ADS der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung oder einer früheren Ermächtigung oder in sonstiger Weise erworben wurden oder werden oder von der Gesellschaft bereits gehalten werden, außer zu einer Veräußerung über die Börse oder mittels eines Angebots an alle Aktionäre auch zu allen weiteren gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere zu den nachfolgend in lit. c) (i) bis (vi) genannten Zwecken zu verwenden:
- (i) Die eigenen Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auch ohne Kapitalherabsetzung durch Erhöhung des Anteils der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erfolgen; der Vorstand ist in diesem Fall auch ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung anzupassen.
 - (ii) Die eigenen Aktien bzw. ADS können in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Veräußerungsangebot an alle Aktionäre veräußert werden, wenn die Aktien bzw. ADS gegen Barzahlung zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenpreis (1) pro Aktie der Gesellschaft gleicher Ausstattung, soweit die Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden, oder (2) pro ADS der Gesellschaft, wobei für die Veräußerung von Aktien (solange die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind) gilt, dass der Börsenpreis pro ADS der Gesellschaft mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren, zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Anzahl der nach dieser Ermächtigung veräußerten Aktien bzw. ADS darf insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung in direkter oder

entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben oder veräußert werden. Ferner sind auf diese Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals diejenigen Aktien bzw. ADS anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten ausgegeben werden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden. Die Ausgabebegrenzung in Höhe von 10 % des Grundkapitals gilt für ADS mit der Maßgabe, dass die Anzahl von ADS durch die Anzahl der ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren.

- (iii) Die eigenen Aktien bzw. ADS können Dritten gegen Sachleistung angeboten und auf sie übertragen werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen und des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen und Unternehmensbeteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, sowie von Lizenz- oder gewerblichen Schutzrechten.
- (iv) Die eigenen Aktien bzw. ADS können verwendet werden zur Erfüllung von Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. - Options- und/oder Wandlungspflichten aus Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden.
- (v) Die eigenen Aktien bzw. ADS können verwendet werden zur Bedienung der Rechte von Inhabern von durch die Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Aktienoptionen aus dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 der Hauptversammlung vom 19. August 2019, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12, dem Aktienoptionsprogramm 2021 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 7 der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 und 13, und dem Aktienoptionsprogramm 2024 im Sinne des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 13 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024. Soweit eigene Aktien Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft übertragen werden sollen, liegt die Zuständigkeit beim Aufsichtsrat der Gesellschaft.
- (vi) Die eigenen Aktien bzw. ADS können Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft sowie Arbeitnehmern der Gesellschaft oder einer im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaft zum Erwerb angeboten oder als Vergütungsbestandteil zugesagt werden; die angebotenen bzw. zugesagten Aktien bzw. ADS können auch nach Beendigung des Organ- oder Arbeitsverhältnisses an die Berechtigten übertragen werden. Es können weitere

die ausgegebenen Aktien betreffende Beschränkungen vereinbart werden. Soweit eigene Aktien bzw. ADS Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft angeboten oder zugesagt sowie übertragen werden sollen, gilt diese Ermächtigung für den Aufsichtsrat.

Die Ermächtigungen zur Verwendung nach dieser lit. c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigungen gemäß lit. c) (ii) bis (vi) können auch durch abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden. Die Ermächtigungen zur Verwendung erfassen auch die Verwendung von Aktien bzw. ADS, die erworben wurden gemäß bzw. entsprechend § 71d Satz 5 AktG oder durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder durch Dritte für Rechnung einer von der Gesellschaft abhängigen oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft.

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf erworbene eigene Aktien bzw. ADS wird ausgeschlossen, soweit diese gemäß den Ermächtigungen unter lit. c) (ii) bis (vi) verwendet werden. Darüber hinaus ist der Vorstand im Falle der Veräußerung der eigenen Aktien bzw. ADS durch Angebot an alle Aktionäre ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Bei einer Veräußerung eigener Aktien bzw. ADS durch Angebot an alle Aktionäre ist der Vorstand ferner ermächtigt, den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- und/oder Wandlungsrechten bzw. Options- und/oder Wandlungspflichten, die von der Gesellschaft und/oder im unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehenden Gesellschaften ausgegeben wurden oder werden, ein Bezugsrecht auf die Aktien bzw. ADS zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer vereinbarten Options- oder Wandlungspflicht zustünde; in diesem Umfang wird das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.

Von den Ermächtigungen nach dieser lit. c) darf der Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats Gebrauch machen.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

11. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Einsatz von Derivaten im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien

In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und American Depositary Shares („ADS“) der Gesellschaft soll die Gesellschaft ermächtigt werden, eigene Aktien und ADS auch unter Einsatz von Derivaten zu erwerben und entsprechende Derivatgeschäfte abzuschließen. Dadurch soll das Volumen an Aktien bzw. ADS, das insgesamt erworben werden darf, nicht erhöht werden; es

werden lediglich im Rahmen der Höchstgrenze des Tagesordnungspunkts 10, weiter eingeschränkt durch lit. a) des nachfolgenden Beschlussvorschlags und unter Anrechnung auf diese Höchstgrenze, weitere Handlungsalternativen zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS eröffnet.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

- a) In Ergänzung der unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 beschlossenen Ermächtigung kann der Erwerb eigener Aktien bzw. American Depositary Shares der Gesellschaft („**ADS**“) nicht nur auf den dort beschriebenen Wegen erfolgen, sondern ganz oder teilweise auch durch (1) die Veräußerung von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS verpflichten („**Put-Optionen**“), (2) den Erwerb von Optionen, die die Gesellschaft bei Ausübung zum Erwerb eigener Aktien bzw. ADS berechtigen („**Call-Optionen**“), (3) Terminkäufe, bei denen die Gesellschaft eigene Aktien bzw. ADS zu einem bestimmten in der Zukunft liegenden Zeitpunkt erwirbt, oder (4) den Einsatz einer Kombination aus Put-Optionen, Call-Optionen und/oder Terminkäufen (zusammen auch: „**Derivate**“ oder „**Derivatgeschäfte**“). Auch diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke, unmittelbar durch die Gesellschaft oder auch durch eine von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft oder von der Gesellschaft abhängige oder in ihrem unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbesitz stehende Gesellschaften beauftragte Dritte ausgeübt werden.

Alle Erwerbe von Aktien und ADS unter Einsatz von Derivaten dürfen insgesamt 5 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 noch – falls dieser Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung; die vorstehende Grenze in Höhe von 5 % des Grundkapitals gilt für den Erwerb von ADS unter Einsatz von Derivaten mit der Maßgabe, dass bei der Bestimmung der Begrenzung des Erwerbsumfangs von 5 % des Grundkapitals die Anzahl der erworbenen ADS durch die Anzahl von ADS zu dividieren ist, die eine Aktie repräsentieren. Die Aktien- bzw. ADS-Erwerbe unter Einsatz von Derivaten sind darüber hinaus auf die 10 %-Grenze gemäß lit. b) der unter Tagesordnungspunkt 10 der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 beschlossenen Ermächtigung anzurechnen.

Die Laufzeit der einzelnen Derivate muss spätestens am 16. Mai 2029 enden und so gewählt werden, dass der Erwerb der Aktien bzw. ADS in Ausübung oder Erfüllung der Derivate nicht nach dem 16. Mai 2029 erfolgen kann.

- b) Die Derivatgeschäfte sind mit einem unabhängigen Kredit- oder Wertpapierinstitut oder einem anderen die Voraussetzungen des § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG erfüllenden Unternehmen oder mit einem Konsortium solcher Institute bzw. Unternehmen abzuschließen. Durch die Bedingungen des Derivatgeschäfts muss jeweils sichergestellt sein, dass die Derivate nur mit Aktien bzw. ADS bedient werden, die ihrerseits unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes erworben wurden.

- c) Die von der Gesellschaft für Call-Optionen gezahlte und für Put-Optionen vereinnahmte Optionsprämie darf nicht wesentlich über bzw. unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Der von der Gesellschaft bei Terminkäufen vereinbarte Terminkurs darf nicht wesentlich über dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Terminkurs liegen, bei dessen Ermittlung unter anderem der aktuelle Börsenkurs und die Laufzeit des Terminkaufs berücksichtigt werden.
- d) Der bei Ausübung der Optionen bzw. bei Fälligkeit des Terminkaufs zu zahlende Gegenwert (ohne Erwerbsnebenkosten, aber unter Berücksichtigung der erhaltenen bzw. gezahlten Optionsprämie) für die Aktien bzw. ADS, d. h. der Ausübungspreis bzw. Erwerbspreis, darf den volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie bzw. ADS der Gesellschaft an der Wertpapierbörse bzw. in dem multilateralen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) an den letzten drei Börsenhandelstagen vor Abschluss des betreffenden Derivatgeschäfts um nicht mehr als 10 % überschreiten und um nicht mehr als 20 % unterschreiten. Die vorstehende Regelung gilt für Derivatgeschäfte zum Erwerb von Aktien der Gesellschaft (solange diese nicht börsennotiert sind) mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des zulässigen Erwerbspreises je Aktie der Börsenpreis eines ADS mit der Anzahl von ADS zu multiplizieren ist, die eine Aktie repräsentieren.
- e) Werden eigene Aktien bzw. ADS unter Einsatz von Derivaten unter Beachtung der vorstehenden Regelungen erworben, ist ein etwaiges Recht der Aktionäre, solche Derivatgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, sowie ein etwaiges Andienungsrecht der Aktionäre ausgeschlossen.
- f) Für die Verwendung eigener Aktien bzw. ADS, die unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die von der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. c) festgesetzten Regelungen entsprechend.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG ist von der Einberufung der Hauptversammlung an über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich. Er wird auch während der Hauptversammlung dort abrufbar sein.

12. Änderung von Ermächtigungen zur Ausgabe von Aktienoptionen

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) erteilte, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) vollständig neu gefasste und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6 geänderte Ermächtigung von Vorstand bzw. Aufsichtsrat zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien („**Aktienoptionsprogramm 2017/2019**“) ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) in Höhe der unter der Ermächtigung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht gewährten 5.661.889 Aktienoptionsrechte aufgehoben worden. Für

die bis zu diesem Zeitpunkt unter dem Aktienoptionsprogramm 2017/2019 bereits gewährten 16.212.917 Aktienoptionen, von denen bislang 4.943.452 Aktienoptionen noch nicht ausgeübt worden sind, gilt das Aktienoptionsprogramm 2017/2019 jedoch fort und bedarf daher nunmehr der Anpassung hinsichtlich des Ausübungspreises bei Ausübung von bereits gewährten und noch nicht ausgeübten Aktienoptionen.

Das Aktienoptionsprogramm 2017/2019 sieht in Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Absatz 2 Satz 1 in seiner derzeit geltenden Fassung vor, dass sich der bei Ausübung von Aktienoptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – für die nach dem Börsengang ausgegebenen Optionen auf den Kurs bei Ausgabe belaufen soll. „**Kurs bei Ausgabe**“ ist dabei nach Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Absatz 2 Satz 2 des Aktienoptionsprogramms 2017/2019 in seiner derzeit geltenden Fassung das arithmetische Mittel des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag.

Diese für das Aktienoptionsprogramm 2017/2019 auf das arithmetische Mittel des Schlusskurses der Aktien abstellende Berechnungsmethode berücksichtigt die für die Festlegung des Ausübungspreises bestehenden Regelungen des US-Steuerrechts nicht in bestmöglicher Weise. Daher soll nun stattdessen für die in den USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Schlusskurs am letzten Handelstag vor dem Ausgabetag abgestellt werden. Dabei soll auch der Handel in ADS ausdrücklich Berücksichtigung finden. Für die außerhalb der USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll es bei dem arithmetischen Mittel des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag bleiben, da sich diese Berechnungsmethode grundsätzlich bewährt hat und zufällige, kurzfristige Kursschwankungen bei der Berechnung besser ausgleicht. Die insoweit entstehende unterschiedliche Behandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter innerhalb und außerhalb der USA ist gerechtfertigt, um unbillige Härten im Hinblick auf Vorgaben des US-Steuerrechts für die in den USA steuerpflichtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu vermeiden.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat eine neue Ermächtigung zur Gewährung von 8.418.091 Aktienoptionen („**Aktienoptionsprogramm 2021**“) erteilt. Auch das Aktienoptionsprogramm 2021 soll angepasst werden:

- Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht in Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) in Satz 1 vor, dass die Ausgabe von Aktienoptionen nur in einem Zeitraum von vier Wochen nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts oder Halbjahresberichts bzw. einer Zwischenmitteilung der Gesellschaft sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses sowie in einem Zeitraum von vier Wochen nach der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft erfolgen kann. Diese zeitliche Beschränkung der Ausgabefenster auf einen jeweils vierwöchigen Zeitraum hat sich in der Vergangenheit auf Grund überschneidender regulatorischer Ausschlussfristen für den Handel mit Wertpapieren als zu kurzfristig erwiesen und war nicht flexibel genug. Deswegen soll Satz 1 des Abschnitts (iii) (Ausgabefenster) des Aktienoptionsprogramms 2021 angepasst und deutlich langfristigere Ausgabefenster als Erwerbszeiträume darin vorgesehen werden. Diese Ausgabefenster sollen am zweiten Handelstag nach Veröffentlichung des Quartalsberichts, des Halbjahresberichts und des

Jahresabschlusses der Gesellschaft beginnen und erst vierzehn Kalendertage vor Ende eines Geschäftsquartals enden.

- Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht in Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) in Satz 2 vor, dass Aktienoptionen – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie ggf. des Insiderhandelskodex der Gesellschaft – jeweils innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres ausgegeben werden können. Diese Beschränkung auf die ersten sechs Monate eines Kalenderjahres kann im Einzelfall zu einer Benachteiligung von Mitarbeitern führen, die erst in der zweiten Jahreshälfte in das Unternehmen eintreten. Zudem kann dies im Falle der an die Vorstandsmitglieder auszugebenden Aktienoptionen dazu führen, dass entgegen den Vereinbarungen in den Dienstverträgen eine Ausgabe der Aktienoptionen in den ersten sechs Monaten eines Kalenderjahres aufgrund von Insiderhandelsbeschränkungen nicht möglich ist und die Vorstandsmitglieder ihre Aktienoptionen für das laufende Kalenderjahr dann erst im folgenden Kalenderjahr erhalten. Um dies zu vermeiden, soll das Aktienoptionsprogramm 2021 in Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) Satz 2 angepasst werden.
- Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht in Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) weiter vor, dass sich der bei Ausübung von Aktienoptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – auf den Kurs bei Ausgabe beläuft. „**Kurs bei Ausgabe**“ ist dabei das arithmetische Mittel des Schlusskurses der Aktie der Gesellschaft an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Ausgabetag. Diese Regelung entspricht der bereits beschriebenen Regelung in Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Absatz 2 Satz 2 der derzeit geltenden Fassung des Aktienoptionsprogramms 2017/2019 und muss aus den bereits hierzu dargestellten Erwägungen gleichfalls angepasst werden.
- Das Aktienoptionsprogramm 2021 sieht darüber hinaus in Abschnitt (ix) (Wartefrist und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Mitglieder des Vorstands) Absatz 1 vor, dass die Aktienoptionen erstmalig vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung ausgeübt werden können („**Wartefrist**“). Dabei ist der Tag der Zuteilung der Aktienoptionen als Auslöser für den Beginn der gesetzlich vorgesehenen Wartefrist von dem für die Berechnung des Ausübungspreises relevanten Ausgabetag, der in Abschnitt (iv) des Aktienoptionsprogramms 2021 definiert ist, zu unterscheiden. Insofern soll Abschnitt (ix) Absatz 1 des Aktienoptionsprogramms 2021 um eine klarstellende Definition ergänzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, wie folgt zu beschließen:

a) Änderung des Aktienoptionsprogramms 2017/2019

Die von der Hauptversammlung am 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) erteilte, durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 unter Tagesordnungspunkt 6 lit. a) vollständig neu gefasste und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 unter Tagesordnungspunkten 5 sowie durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 6

geänderte und durch Beschluss der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. a) teilweise aufgehobene Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien („**Aktienoptionsprogramm 2017/2019**“) wird dahin geändert, dass Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Absatz 2 Satz 2 des Aktienoptionsprogramms 2017/2019 aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

*„Kurs bei Ausgabe“ ist (1) im Fall von Optionsinhabern, die am Ausübungstag nicht in den USA steueransässig sind, das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die Ausgabe der Mitarbeiteroptionen („**Ausgabetag**“) und (2) im Fall von Optionsinhabern, die am Ausübungstag in den USA steuerpflichtig sind, der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz am letzten Handelstag vor dem Ausgabetag; als Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft gilt in beiden Fällen auch jeweils der Schlusskurs von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („**ADS**“) am primären Börsenplatz, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren.“*

b) Änderung des Aktienoptionsprogramms 2021

aa) Änderung von Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) Satz 1

Die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 13 („**Aktienoptionsprogramm 2021**“) wird dahingehend geändert, dass Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) Satz 1 des Aktienoptionsprogramms 2021 aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

*„Die Ausgabe von Mitarbeiteroptionen kann nur in dem Zeitraum erfolgen, der am zweiten Handelstag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts, des Halbjahresberichts und des Jahresabschlusses der Gesellschaft beginnt und am vierzehnten Kalendertag vor Ende des jeweiligen Geschäftsquartals endet („**Ausgabefenster**“).“*

bb) Änderung von Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) Satz 2

Die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 13 („**Aktienoptionsprogramm 2021**“) wird dahingehend geändert, dass Abschnitt (iii) (Ausgabefenster) Satz 2 des Aktienoptionsprogramms 2021 aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

„Die Mitarbeiteroptionen können – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie ggf. des

Insiderhandelskodex der Gesellschaft – innerhalb des Ermächtigungszeitraums einmalig oder mehrmals ausgegeben werden.“

cc) Änderung von Abschnitt (iv) (Ausübungspreis)

Die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 13, („**Aktienoptionsprogramm 2021**“) wird dahin geändert, dass Abschnitt (iv) (Ausübungspreis) Satz 2 des Aktienoptionsprogramms 2021 aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

*„**Kurs bei Ausgabe**“ ist (1) im Fall von Optionsinhabern, die am Ausübungstag nicht in den USA steueransässig sind, das arithmetische Mittel der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz an den dreißig letzten Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Mitarbeiteroptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die Ausgabe der Mitarbeiteroptionen („**Ausgabetag**“) und (2) im Fall von Optionsinhabern, die am Ausübungstag in den USA steuerpflichtig sind, der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am primären Börsenplatz am letzten Handelstag vor dem Ausgabetag; als Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft gilt in beiden Fällen auch jeweils der Schlusskurs von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten American Depositary Share der Gesellschaft („**ADS**“) am primären Börsenplatz, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren.“*

dd) Änderung von Abschnitt (ix) (Wartefrist und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Mitglieder des Vorstands)

Die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 13, („**Aktienoptionsprogramm 2021**“) wird in Abschnitt (ix) (Wartefrist und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Mitglieder des Vorstands) Absatz 1 um folgenden Satz 2 ergänzt:

*„**Tag der Zuteilung**“ ist der Tag, an welchem die vom Vorstand (oder im Falle von Mitgliedern des Vorstands: vom Aufsichtsrat) beschlossene Ausgabe der Mitarbeiteroptionen dem jeweiligen Bezugsberechtigten mitgeteilt wird, sofern in dieser Mitteilung oder durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist; im letzten Fall gilt der spätere Zeitpunkt als Tag der Zuteilung.“*

Ein schriftlicher Bericht des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt ist, ebenso wie Auszüge aus den Protokollen der Hauptversammlungen vom 18. August 2017, vom 19. August 2019, vom 26. Juni 2020 und vom 22. Juni 2021, die die jeweilige Fassung oder Änderungen zum Aktienoptionsprogramm 2017/2019 sowie zum Aktienoptionsprogramm 2021 enthalten, über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich. Der Bericht des Vorstands und die Protokollauszüge werden dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein.

13. Beschlussfassung über die teilweise Aufhebung und Änderung einer Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen, die teilweise Aufhebung der Bedingten Kapitale ESOP 2017/2019 und ESOP 2021, die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen sowie eines neuen Bedingten Kapitals ESOP 2024 und entsprechende Satzungsänderungen

Zur Bedienung der 16.212.917 bereits gewährten Aktienoptionsrechte aus dem in diesem Umfang, wie bereits zu Tagesordnungspunkt 12 ausgeführt, fortgeltenden Aktienoptionsprogramm 2017/2019 besteht bei der Gesellschaft derzeit noch ein Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019 (§ 4 Abs. 6 der Satzung) in Höhe von bis zu EUR 16.212.917,00. Da von den unter dem ESOP 2017/2019 gewährten 16.212.917 Aktienoptionsrechten mittlerweile allerdings 11.269.465 Aktienoptionen in American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“) oder bar umgewandelt wurden, genügt es künftig, zur Bedienung der verbliebenen, noch nicht ausgeübten Aktienoptionen das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 nur noch in Höhe von EUR 4.943.452,00 vorzuhalten, weshalb es nunmehr um EUR 11.269.465,00 reduziert werden soll.

Darüber hinaus hat die Hauptversammlung der Gesellschaft, wie ebenfalls bereits zu Tagesordnungspunkt 12 ausgeführt, am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) ein Aktienoptionsprogramm 2021 beschlossen, zu dessen Bedienung ein Bedingtes Kapital ESOP 2021 (§ 4 Abs. 8 der Satzung) in Höhe von bis zu EUR 8.418.091,00 geschaffen wurde. Das Aktienoptionsprogramm 2021 wurde bisher nur teilweise ausgenutzt. Es soll künftig nur noch in einem begrenzten Umfang zur Ausgabe von neuen Aktienoptionen an Mitarbeiter und Vorstände der Gesellschaft dienen. Die Vorstandsmitglieder sollen hingegen mit Inkrafttreten des neuen Vergütungssystems 2024, das der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 zur Billigung vorgelegt wird, zum 1. Januar 2025 und nach Abschluss neuer Vorstandsienstverträge keine weiteren Aktienoptionen mehr unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 erhalten. Daher ist beabsichtigt, das Aktienoptionsprogramm 2021 auf 1.300.000 Optionsrechte – einschließlich der bereits unter dem Aktienoptionsprogramm 2021 ausgegebenen aber noch nicht ausgeübten Optionsrechte – und entsprechend das Bedingte Kapital ESOP 2021 in § 4 Abs. 8 der Satzung auf EUR 1.300.000,00 zu reduzieren. Das Bedingte Kapital ESOP 2021 soll danach noch in Höhe von EUR 1.300.000,00 vorgehalten werden. Die Inhaber der auf Grund des Aktienoptionsprogramms 2021 bereits ausgegebenen Aktienoptionen werden somit in ihren mit den Aktienoptionen verbundenen Rechten nicht beeinträchtigt und sind auch nach einer Reduktion des Bedingten Kapitals ESOP 2021 geschützt.

Im Zuge der Reduzierung des Aktienoptionsprogramms 2021 soll zugleich der Kreis der Bezugsberechtigten angepasst werden. Zwar sollen die Vorstandsmitglieder künftig weiterhin – wie bereits bislang in Abschnitt (i) (Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitarbeiter der Geschäftsführung und Arbeitnehmer) Satz 1 des Aktienoptionsprogramms 2021 vorgesehen – berechtigt sein, bis zu 30 % der Aktienoptionen zu erhalten, um sicherzustellen, dass Vereinbarungen in den Dienstverträgen auch für das Geschäftsjahr 2024 eingehalten werden können. Der Anteil der auf die Geschäftsführer verbundener Unternehmen entfallender Aktienoptionen soll sich aber von bislang bis zu 5 % auf bis zu 10 % der Aktienoptionen erhöhen. Dementsprechend verringert sich der Anteil der den Arbeitnehmern zustehenden Aktienoptionen

von bislang bis zu 65 % auf bis zu 60 % der Optionen. Diese geänderte Verteilung zielt insbesondere darauf ab, auch aus dem Aktienoptionsprogramm 2021 weiterhin eine langfristige Incentivierung der Geschäftsführer verbundener Unternehmen gewährleisten zu können; durch die geänderte Verteilung wird sichergestellt, dass hierfür auch nach Reduzierung des Gesamtvolumens des Aktienoptionsprogramms 2021 auf insgesamt 1.300.000 Optionsrechte eine ausreichende Zahl an Aktienoptionen zur Verfügung steht.

Vor dem Hintergrund des neuen Vergütungssystems 2024 für die Mitglieder des Vorstands ist neben dem bisherigen Aktienoptionsprogramm 2021 (im vorgenannten, reduzierten Umfang) beabsichtigt ein weiteres, neues Aktienoptionsprogramm zu beschließen, aus dem Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft, Mitgliedern der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmern der Gesellschaft und verbundener Unternehmen Optionsrechte auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt werden können („**Aktienoptionsprogramm 2024**“). Die Beratungen des Aufsichtsrats im Zuge der Ausarbeitung des neuen Vergütungssystems 2024 für die Vorstandsmitglieder haben insbesondere ergeben, dass die Erfolgsziele für die Ausübung von Aktienoptionen entsprechend der Entwicklung, die die Gesellschaft genommen hat, ambitionierter angelegt werden sollten. So soll als Erfolgsziel insbesondere eine Kursentwicklung um mindestens 80 % gegenüber dem Ausübungspreis, also dem Erwerbspreis für die Aktienoptionen, über eine vierjährige Wartezeit festgelegt werden, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des jeweiligen Ausgabetermins und ab jedem folgenden Jahrestag um 20 Prozentpunkte erhöht. Nach dem Aktienoptionsprogramm 2021 musste der Vorstand hingegen nur eine Kursentwicklung in Höhe von 28 % über eine vierjährige Wartezeit erreichen, der sich danach jährlich um 7 Prozentpunkte erhöhte. Vor diesem Hintergrund soll ein neues Aktienoptionsprogramm 2024 geschaffen werden, neben dem das Aktienoptionsprogramm 2021, wie ausgeführt, nur noch in begrenztem Umfang fortgeführt wird.

Das Aktienoptionsprogramm 2024 dient einer zielgerichteten Incentivierung der Programmteilnehmer und soll diese an die BioNTech-Gruppe binden. Die Erfolgsziele basieren dabei auf einer mehrjährigen Bemessungsgrundlage, stehen im Einklang mit den rechtlichen Anforderungen des Aktiengesetzes und tragen auf freiwilliger Basis den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex Rechnung. Das zur Durchführung des neuen Aktienoptionsprogramms 2024 vorgesehene Bedingte Kapital 2024 und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss sind auf maximal etwa 2,5 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Beschlussfassung beschränkt. Soweit die Gesellschaft nicht einen Barausgleich gewährt, kann die Bedienung der Aktienoptionen mit neuen Aktien aus dem Aktienoptionsprogramm 2024 daher zu einer maximalen Verwässerung von etwa 2,5 % führen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor diesem Hintergrund vor, wie folgt zu beschließen:

- a) Das in § 4 Abs. 6 der Satzung zur Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) sowie in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 5 und deren Fassung durch die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 zu Tagesordnungspunkten 6 und 7 lit. a) und deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 12, ausgeben worden sind, geschaffene

Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 wird von bis zu EUR 16.212.917,00 um EUR 11.269.465,00 auf bis zu EUR 4.943.452,00 reduziert.

b) § 4 Abs. 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(6) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 4.943.452,00 durch Ausgabe von bis zu 4.943.452 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2017/2019). Das Bedingte Kapital ESOP 2017/2019 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 zu Tagesordnungspunkt 6 lit. a) sowie in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 26. Juni 2020 zu Tagesordnungspunkt 5 und deren Fassung durch die Beschlüsse der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 zu den Tagesordnungspunkten 6 und 7 lit.a) und deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 zu Tagesordnungspunkt 12 (einheitlich die „Ermächtigung 2017/2019“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2017/2019 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2017/2019 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.“

c) Die in der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12, („**Aktienoptionsprogramm 2021**“) wird von 8.418.091 Aktienoptionsrechten um 7.118.091 Aktienoptionsrechte auf 1.300.000 Aktienoptionsrechte reduziert. Satz 1 des Aktienoptionsprogramms 2021 wird damit wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand (bzw. bei Ausgabe von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft der Aufsichtsrat) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (die „**Berechtigten**“) bis zum 21. Juni 2026 einmalig oder mehrmals Optionsrechte auf Aktien mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu gewähren, die insgesamt zum Bezug von bis zu 1.300.000 neuen Namensstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen

Nennbetrag von EUR 1,00 nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen („Mitarbeiteroptionen“ und die solchermaßen bestehende Ermächtigung „Aktienoptionsprogramm 2021“).“

- d) Die von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d) erteilte Ermächtigung zur Gewährung von Optionsrechten auf Aktien, auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 („**Aktienoptionsprogramm 2021**“) wird dahin geändert, dass Abschnitt (i) (Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitarbeiter der Geschäftsführung und Arbeitnehmer) Satz 1 des Aktienoptionsprogramms 2021 aufgehoben und wie folgt neu gefasst wird:

„Bis zu 30 % der Höchstzahl der Mitarbeiteroptionen entfallen auf den Vorstand, bis zu 10 % auf Geschäftsführer verbundener Unternehmen, und bis zu 60 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen.“

- e) Das in § 4 Abs. 8 der Satzung zur Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d), auch in deren Fassung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 und 13, von der Gesellschaft ausgegeben worden sind und geplant werden auszugeben, geschaffene Bedingte Kapital ESOP 2021 wird von bis zu EUR 8.418.091,00 um EUR 7.118.091,00 auf bis zu EUR 1.300.000,00 reduziert.

- f) § 4 Abs. 8 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

*„(8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.300.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.300.000 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2021). Das Bedingte Kapital ESOP 2021 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 unter Tagesordnungspunkt 7 lit. d), auch in deren Fassung durch den Beschluss der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tagesordnungspunkt 12 und 13 (die „**Ermächtigung 2021**“), von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2021 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2021 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Lieferung eigener Aktien oder durch Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.“*

g) Aktienoptionsprogramm 2024

Der Vorstand (bzw. bei Ausgabe von Aktienoptionen an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft der Aufsichtsrat) wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats an Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen („**Berechtigten**“) bis zum 16. Mai 2029 einmalig oder mehrmals Optionsrechte auf Aktien mit einer Laufzeit von längstens zehn Jahren zu gewähren, die insgesamt zum Bezug von bis zu 6.213.805 neuen Namensstückaktien der Gesellschaft mit einem rechnerischen Nennbetrag von EUR 1,00 nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen („**Aktienoptionen**“ und die solchermaßen bestehende Ermächtigung „**Aktienoptionsprogramm 2024**“).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre wird ausgeschlossen. Die Aktienoptionen sind den Berechtigten zur Umsetzung eines neuen Mitarbeiterbeteiligungsprogramms der Gesellschaft sowie des unter Tagesordnungs-punkt 7 zu beschließenden Vergütungssystems 2024 anzubieten. Die Ausgabe der Aktienoptionen und der Aktien zur Bedienung der Aktienoptionsrechte nach deren Ausübung erfolgt nach Maßgabe der folgenden Eckpunkte:

(i) Kreis der Berechtigten, Aufteilung auf Mitglieder der Geschäftsführung und Arbeitnehmer

Bis zu 50 % der Höchstzahl der Aktienoptionen entfallen auf den Vorstand, bis zu 5 % auf Mitglieder der Geschäftsführung von verbundenen Unternehmen i. S. v. §§ 15 ff. AktG, und bis zu 45 % auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen. Der Kreis der Berechtigten im Einzelnen und der Umfang des Rechts, Aktienoptionen zu erwerben, werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Vorstandsmitglieder der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat festgelegt.

(ii) Inhalt des Optionsrechts, bedingtes Kapital

Jede Aktienoption berechtigt zum Bezug einer neuen Namensstückaktie der Gesellschaft mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00. Die neuen Aktien werden aus dem der Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 als „Bedingtes Kapital ESOP 2024“ zur Beschlussfassung vorgeschlagenen bedingten Kapital gemäß § 4 Abs. 9 der Satzung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

(iii) Ersetzungsbefugnis, Barzahlung

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Berechtigten zur Bedienung der Aktienoptionen wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital (1) bereits existierende Aktien der Gesellschaft, (2) an der

Wertpapierbörse NASDAQ notierte American Depositary Shares der Gesellschaft („ADS“), (3) Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer anderen börsennotierten Gesellschaft, (4) eine Barzahlung oder (5) eine andere Erfüllungsform zur Bedienung gewähren kann. Soweit es sich bei den Berechtigten um Vorstandsmitglieder der Gesellschaft, einschließlich des Unternehmensgründers, handelt, hat hierüber jeweils allein der Aufsichtsrat zu entscheiden.

Die Höhe der Barzahlung ergibt sich aus der Multiplikation der erdienten Aktienoptionen mit der Differenz zwischen dem Ausübungskurs, und dem Ausübungspreis für die Aktienoptionen.

„**Ausübungskurs**“ ist der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. der Schlusskurs der ADS, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionen („**Ausübungstag**“) an der Wertpapierbörse bzw. in demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) an den zehn letzten Handelstagen vor dem Ausübungstag.

„**Ausübungspreis**“ ist (1) im Fall von Inhabern von Aktienoptionen, die am Ausübungstag nicht in den USA steueransässig sind, der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft am Primären Börsenplatz an den letzten 90 Handelstagen vor dem Tag des Beschlusses des Vorstands (im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an den Vorstand: des Aufsichtsrats) über die Ausgabe der Aktienoptionen („**Ausgabetag**“) und (2) im Fall von Inhabern von Aktienoptionen, die am Ausübungstag in den USA steuerpflichtig sind, der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft am Primären Börsenplatz am letzten Handelstag vor dem Ausgabetag; als Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft gilt in beiden Fällen auch jeweils der Schlusskurs von einem ADS am Primären Börsenplatz, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren. Unterschreitet der nach vorstehenden Bestimmungen jeweils maßgebliche Ausübungspreis aber den Betrag von USD 105,16 (ergibt sich aus einer angenommenen Börsenmindestkapitalisierung von USD 25 Mrd. geteilt durch die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien zum 31. Dezember 2023), ist in beiden Fällen dieser Betrag dem Ausübungspreis zu Grunde zu legen.

(iv) **Ausgabefenster und Erwerbszeitraum**

Die Ausgabe von Aktienoptionen kann nur in dem Zeitraum erfolgen, der am zweiten Handelstag nach der Veröffentlichung eines Quartalsberichts, des Halbjahresberichts und des Jahresabschlusses der Gesellschaft beginnt und am vierzehnten Kalendertag vor Ende eines Geschäftsquartals endet („**Ausgabefenster**“). Die Aktienoptionen können – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbarer Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder ADS der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie ggf. des Insiderhandelskodex der Gesellschaft – innerhalb des Ermächtigungszeitraums einmalig oder mehrmals ausgegeben werden.

(v) Ausübungspreis

Der bei Ausübung von Aktienoptionen zu leistende Ausübungspreis je Aktie – unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG – beläuft sich auf den Ausübungspreis im Sinne von lit. g) (iii).

(vi) Erfolgsziele

Die Aktienoptionen können durch Vorstandsmitglieder nur ausgeübt werden, wenn und soweit die zwei nachfolgenden Erfolgsziele *Hürde Absolute Kursentwicklung* und *Hürde Relative Kursentwicklung* erreicht wurden.

Die Aktienoptionen können durch Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen und durch Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen nur ausgeübt werden, wenn und soweit das nachfolgend beschriebene Erfolgsziel *Hürde Absolute Kursentwicklung* erreicht wurde.

- (1) Das Erfolgsziel *Hürde Absolute Kursentwicklung* ist erreicht, wenn bei Ausübung der Aktienoptionen der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der ADS an der Wertpapierbörse NASDAQ an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionen, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, den Ausübungspreis um mindestens 80 % übersteigt; der vorgenannte Prozentsatz erhöht sich ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Ausgabtags um jeweils zwanzig Prozentpunkte.
- (2) Das Erfolgsziel *Hürde Relative Kursentwicklung* ist erreicht, wenn sich zusätzlich der Kurs der ADS an der Wertpapierbörse NASDAQ, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, gegenüber dem Ausübungspreis prozentual ebenso oder besser entwickelt hat als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Ausgabtag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums nach Abschnitt (x) Unterabsatz 2.

(vii) Begrenzungsmöglichkeit und Cap

Für Aktienoptionen, die den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft gewährt werden, hat der Aufsichtsrat eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche Entwicklungen vorzusehen.

Der durch die Ausübung der Aktienoptionen erzielbare Gewinn der Vorstandsmitglieder ist auf 800 % des Ausübungspreises begrenzt (Cap). Im Falle einer Überschreitung des Cap wird die Anzahl der ausübenden Aktienoptionen entsprechend reduziert, so dass der durch die Ausübung der Aktienoptionsrechte erzielbare Gewinn das Cap nicht übersteigt.

(viii) Anpassung bei Kapitalmaßnahmen/Verwässerungsschutz

Der Ausübungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung des Vorstands der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats (im Falle der Ausgabe von Aktienoptionen an den Vorstand: nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats) angepasst werden, wenn die Gesellschaft bis zur Ausübung des Bezugsrechts ihr Kapital erhöht, herabsetzt oder die Einteilung ihres Grundkapitals ändert. Im Falle einer solchen Anpassung soll damit sichergestellt werden, dass auch nach Durchführung solcher Maßnahmen und den damit verbundenen Auswirkungen auf den Börsenkurs ein proportional gleichwertiger Ausübungspreis für die neuen Aktien der Gesellschaft zu zahlen ist.

(ix) Unverfallbarkeit

Fragen des Verfalls der Aktienoptionen bei Beendigung des Dienst- oder Anstellungsverhältnisses und der (ggfs. gestuften) Unverfallbarkeit der Aktienoptionen nach Ablauf bestimmter Wartezeiten werden durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats und, soweit Vorstandsmitglieder der Gesellschaft betroffen sind, durch den Aufsichtsrat geregelt. Für Sonderfälle des Ausscheidens Berechtigter, insbesondere für das Ausscheiden aufgrund Erwerbsminderung oder betriebsbedingter Kündigung oder aufgrund eines Kontrollwechsels sowie für das Ausscheiden von Betrieben oder Betriebsteilen aus der Gesellschaft können Sonderregelungen getroffen werden. Die Aktienoptionen können jedenfalls dann nicht mehr ausgeübt werden, wenn das Dienst- oder Anstellungsverhältnis aus einem vom Berechtigten gesetzten wichtigen Grund geendet hat.

(x) Wartezeit und Ausübungszeiträume sowie Mindesthaltefrist für Vorstandsmitglieder

Die Aktienoptionen können erstmalig vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung von den Berechtigten ausgeübt werden („**Wartezeit**“). „**Tag der Zuteilung**“ ist der Tag, an welchem die vom Vorstand (oder im Falle von Mitgliedern des Vorstands: vom Aufsichtsrat) beschlossene Ausgabe der Aktienoptionen dem jeweiligen Berechtigten mitgeteilt wird, sofern in dieser Mitteilung oder durch Vereinbarung mit dem jeweiligen Bezugsberechtigten nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist; im letzten Fall gilt der spätere Zeitpunkt als Tag der Zuteilung.“

Die nach Ablauf der Wartezeit erdienten Aktienoptionen können – vorbehaltlich der Bestimmungen des Insiderrechts, anderer anwendbaren Rechtsvorschriften im In- oder Ausland, anwendbarer Regeln der Handelsplätze, an denen die Aktien oder sie vertretende Rechte oder Zertifikate der Gesellschaft gegebenenfalls zum Handel zugelassen sind, sowie eines etwaigen Aktienhandelskodex der Gesellschaft – nur im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung oder an die Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder des jeweils letzten Quartalsberichts bzw. der jeweils letzten Zwischenmitteilung der Gesellschaft ausgeübt werden, und zwar jeweils nur innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen seit der Hauptversammlung bzw. der betreffenden Veröffentlichung („**Ausübungszeitraum**“).

In begründeten Ausnahmefällen kann die Gesellschaft und soweit deren Vorstandsmitglieder Berechtigte sind, der Aufsichtsrat der Gesellschaft, weitere Ausübungssperrfristen festlegen. Der Beginn dieser weiteren Ausübungssperrfristen wird den Berechtigten jeweils rechtzeitig vorher mitgeteilt.

Die Aktienoptionen haben eine maximale Ausübungsfrist von sechs Jahren ab dem Tag der Zuteilung nach Ablauf der vorherigen vierjährigen Wartefrist („**Höchstlaufzeit**“) und verfallen hiernach entschädigungslos. Die Höchstlauffrist der Aktienoptionen beträgt also insgesamt zehn Jahre.

Die Aktienoptionen können nur ausgeübt werden, wenn in der entsprechenden Bezugserklärung ein Wertpapierdepot benannt wird, auf das die bezogenen Aktien der Gesellschaft zulässigerweise und ordnungsgemäß geliefert und gebucht werden können.

(xi) Übertragbarkeit

Die Aktienoptionen sind – abgesehen vom Erbfall – nicht veräußerbar, übertragbar, verpfändbar oder anderweitig wirtschaftlich verwertbar. Der Abschluss von Gegengeschäften, die wirtschaftlich eine Verwertung darstellen, vor der Ausübung der Aktienoptionen führt zu deren Verfall, auch wenn sie unverfallbar geworden sind.

Im Falle des Todes eines Berechtigten können unverfallbare Aktienoptionen innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ablauf der Wartefristen ausgeübt werden; andernfalls entfallen auch diese Bezugsrechte entschädigungslos. Mehrere Erben und/oder Vermächtnisnehmer können die Bezugsrechte nur gemeinsam oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Die Bevollmächtigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(xii) Weitere Regelungen

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Bedingungen des Aktienoptionsprogramms in den Aktienoptionsbedingungen für die Berechtigten festzulegen. Abweichend hiervon entscheidet für die Vorstandsmitglieder der Aufsichtsrat. Zu den weiteren Bedingungen gehören insbesondere die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung zu gewählender ADS, Aktien sowie die technischen Voraussetzungen und Abläufe zur Umwandlung in ADS für den Verkauf über die Börse, weitere Einzelheiten über die Anpassung des Ausübungspreises und/oder des Bezugsverhältnisses bei Kapital- und Strukturmaßnahmen zum Zwecke des Verwässerungsschutzes, Bestimmungen über die Aufteilung der Aktienoptionen innerhalb einer der Gruppen von Berechtigten, das Verfahren für die Zuteilung an die einzelnen Berechtigten, das Verfahren zur Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung weiterer Ausübungssperrfristen, der Leistung der Barzahlung nach Optionsausübung und der Gewährung eigener Aktien oder ADS der Gesellschaft. Insbesondere kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats neben der Erreichung der Erfolgsziele darüber hinausgehende oder weitere bestimmen.

h) Schaffung eines neuen bedingten Kapitals

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 6.213.805,00 durch Ausgabe von bis zu 6.213.805 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2024). Das Bedingte Kapital ESOP 2024 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tageordnungspunkt 13 lit. g) („**Ermächtigung 2024**“) von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2024 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung 2024 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Barzahlung oder durch Lieferung eigener Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Aktienoptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital ESOP 2024 zu ändern.

i) Satzungsänderungen

(i) § 4 Abs. 9 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(9) *Das Grundkapital ist um bis zu EUR 6.213.805 durch Ausgabe von bis zu 6.213.805 neuen, auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital ESOP 2024). Das Bedingte Kapital ESOP 2024 dient ausschließlich der Gewährung von Rechten an die Inhaber von Aktienoptionen, die gemäß der Ermächtigung durch die Hauptversammlung vom 17. Mai 2024 unter Tageordnungspunkt 13 lit. g) (die „**Ermächtigung 2024**“) von der Gesellschaft ausgegeben worden sind. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem Ausübungspreis, der nach Maßgabe der Ermächtigung 2024 in der zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung jeweils geltenden Fassung festgelegt worden ist. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Aktienoptionen, die von der Gesellschaft aufgrund der*

Ermächtigung 2024 ausgegeben werden, von ihren Bezugsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Aktienoptionen nicht durch Barzahlung oder durch Lieferung eigener Aktien oder Aktien einer anderen börsennotierten Gesellschaft oder andere Erfüllungsformen zur Bedienung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen, sofern sie durch Ausübung von Bezugsrechten bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft entstehen, vom Beginn des vorhergehenden Geschäftsjahres, ansonsten jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Aktienoptionen entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und die weiteren Bedingungen der Aktienoptionen festzulegen; hiervon abweichend entscheidet für die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft auch insoweit der Aufsichtsrat.“

(ii) In § 4 der Satzung wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 4 Abs. 9 der Satzung wird zu einem neuen § 4 Abs. 10 der Satzung.

j) Der Vorstand wird angewiesen, die Beschlüsse zu lit. a) und b), lit. e) und f) sowie h) und i) über die Reduzierung des Bedingten Kapitals ESOP 2017/2019 und entsprechende Satzungsänderung, die Reduzierung des Bedingten Kapitals ESOP 2021 und entsprechende Satzungsänderung sowie über die Schaffung des neuen Bedingten Kapitals ESOP 2024 und entsprechende Satzungsänderung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass die Reduzierung des Bedingten Kapitals ESOP 2017/2019 und entsprechende Satzungsänderung sowie die Reduzierung des Bedingten Kapitals ESOP 2021 und entsprechende Satzungsänderung nur eingetragen werden, wenn auch das unter lit. h) dieses Tagesordnungspunkts zu beschließende neue Bedingte Kapital ESOP 2024 und die unter lit. i) dieses Tagesordnungspunkts zu beschließende entsprechende Satzungsänderung in das Handelsregister eingetragen wird.

Schriftliche Berichte des Vorstands zu diesem Tagesordnungspunkt sind, ebenso wie Auszüge aus den Protokollen der Hauptversammlungen vom 18. August 2017, vom 19. August 2019, vom 26. Juni 2020 und vom 22. Juni 2021, die die jeweilige Fassung oder Änderungen zum Aktienoptionsprogramm 2017/2019 sowie zum Aktienoptionsprogramm 2021 enthalten, über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich. Die Berichte des Vorstands und die Protokollauszüge werden dort auch während der Hauptversammlung abrufbar sein.

14. Beschlussfassung über die Zustimmung zum Abschluss von einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der BioNTech SE und der BioNTech Collaborations GmbH

Zwischen der Gesellschaft und ihrer 100-prozentigen Tochtergesellschaft BioNTech Collaborations GmbH (im Folgenden auch „Tochtergesellschaft“) soll ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft sowie ferner der Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft. Es ist beabsichtigt, dass zeitnah nach der Hauptversammlung der Gesellschaft die Gesellschafterversammlung der Tochtergesellschaft ihre Zustimmung erteilt und der Vertrag abgeschlossen wird.

Zweck des Abschlusses ist die Herstellung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Organshaft, welche die Verrechnung von auf der Ebene der Tochtergesellschaft als Organgesellschaft entstehenden Gewinnen mit etwaigen Verlusten auf der Ebene der Gesellschaft als Organträger ermöglichen würde.

Der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Tochtergesellschaft unterstellt als beherrschtes Unternehmen ihre Leitung der Gesellschaft, die dadurch berechtigt ist, der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung und Vertretung der Tochtergesellschaft obliegt weiterhin ihrer Geschäftsführung.
- Die Tochtergesellschaft ist als Organgesellschaft verpflichtet, nach Maßgabe des § 301 AktG ihren Gewinn an die Gesellschaft als Organträgerin abzuführen.
- Die Gesellschaft als Organträgerin ist verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der Tochtergesellschaft auszugleichen. Für die Verlustübernahme gelten die Bestimmungen des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der Tochtergesellschaft wirksam, wobei der Vertrag rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft gilt, in welchem der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in das Handelsregister der Tochtergesellschaft eingetragen worden ist. Eine Ausnahme gilt insoweit für die oben dargestellte Weisungsbefugnis, die nicht rückwirkend gilt, sondern erst ab Eintragung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in das Handelsregister der Tochtergesellschaft.
- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird mit einer festen Laufzeit von fünf Zeitjahren ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft abgeschlossen, in dem die Eintragung des Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der Tochtergesellschaft erfolgt. Der Vertrag verlängert sich unverändert und mit gleichem Kündigungsrecht jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird. Sofern das Ende der Laufzeit oder einer Verlängerung nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres der Tochtergesellschaft fällt, verlängert sich die Laufzeit bis zum Ende des dann laufenden Geschäftsjahres.
- Daneben besteht das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund, der sowohl die Organträgerin als auch die Organgesellschaft zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere – jedoch nicht

abschließend – in der Veräußerung der Anteile an der Organgesellschaft oder der Einbringung der Organbeteiligung durch die Organträgerin, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Organträgerin oder der Organgesellschaft oder wenn der Organträgerin nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Geschäftsanteilen an der Organgesellschaft zustehen.

- Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag kann auch anstelle einer Kündigung in gegenseitigem Einvernehmen aufgehoben werden.
- Wird die Wirksamkeit des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder seine ordnungsgemäße Durchführung während des Fünfjahreszeitraums steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so beginnt der Fünfjahreszeitraum erst am ersten Tag des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, das auf das Jahr folgt, in dem die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung der Wirksamkeit des Vertrags oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung noch nicht vorgelegen haben.
- Ausgleichs- und Abfindungsansprüche sind in dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht vorgesehen.

Für den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft als herrschendem Unternehmen und der BioNTech Collaborations GmbH als beherrschtem Unternehmen war aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nach § 293b Abs. 1 AktG keine Vertragsprüfung erforderlich, da die Gesellschaft sämtliche Geschäftsanteile an der BioNTech Collaborations GmbH hält und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags halten wird.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Die Hauptversammlung stimmt dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der BioNTech Collaborations GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Mainz, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter HRB 52740, zu.

Die folgenden Unterlagen sind von der Einberufung der Hauptversammlung an und auch während der Hauptversammlung über unsere Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich und werden auch in der Hauptversammlung zugänglich gemacht:

- der Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Tochtergesellschaft;
- die Jahresabschlüsse und die Konzernabschlüsse der Gesellschaft für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 sowie die zusammengefassten Lageberichte für die Gesellschaft und den Konzern für die Geschäftsjahre 2021, 2022 und 2023 und die Eröffnungsbilanz der BioNTech Collaborations GmbH zum 18. März 2024 (für die erstmals am 18. März 2024 in das Handelsregister eingetragene BioNTech Collaborations GmbH liegen bislang keine festgestellten Jahresabschlüsse vor); und

- der gemäß § 293a AktG erstattete gemeinsame Bericht des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung der Tochtergesellschaft.

II. Berichte und Anlagen zu Punkten der Tagesordnung

Vergütungsbericht (zu Punkt 6 der Tagesordnung)

Vergütungsbericht der BioNTech SE, Mainz, zum 31. Dezember 2023

A. Vergütungsbericht

Der Vergütungsbericht beschreibt die Struktur und die individuelle Höhe der Vergütungsbestandteile des Vorstands und Aufsichtsrats der BioNTech SE, im Folgenden auch als „BioNTech“, der „Konzern“, „wir“ oder „uns“ bezeichnet, sowie das Vergütungssystem für das Geschäftsjahr 2023.

Der Bericht ist an den Vorschriften des § 162 Aktiengesetz (AktG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 ausgerichtet. Die Angaben in unserem Vergütungsbericht sind ausdrücklich nicht aufwandsbezogen und stehen nicht im Einklang mit den in unserem Konzernabschluss aufgeführten IFRS-Vorschriften oder den Vorschriften des HGB, wie sie im gesetzlichen Abschluss der BioNTech SE veröffentlicht sind.

Unser Vorstand und unser Aufsichtsrat haben gemeinsam beschlossen, unsere Wirtschaftsprüfer mit einer formalen Prüfung des Vergütungsberichts zu beauftragen.

Wir erstellen und veröffentlichen diesen Vergütungsbericht in Euro und runden Zahlen auf Tausend bzw. Millionen Euro. Deshalb können in einigen Tabellen die angegebenen Summen von den Werten abweichen, die sich aus einer Addition der zugrunde liegenden ungerundeten Werte ergeben würden, und Zahlenangaben in den Erläuterungen addieren sich nicht immer genau zu den gerundeten arithmetischen Summen.

Das von der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 beschlossene Vergütungssystem für den Vorstand und das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat sind auf unserer Website [www.biontech.de \(https://investors.biontech.de/corporate-governance/overview\)](https://investors.biontech.de/corporate-governance/overview) veröffentlicht.

B. Rückblick auf das Geschäftsjahr 2023

Am 3. Mai 2023 hat unser Aufsichtsrat unseren Vorstand erweitert und James Ryan zum 1. September 2023 zum Chief Legal Officer (CLO) berufen. Als CLO leitet James Ryan unsere Rechtsabteilung. Er ist für die Entwicklung und Leitung der rechtlichen Strategie des Unternehmens verantwortlich, um die globalen Aktivitäten von BioNTech zu fördern und zu schützen. Sein Dienstvertrag als Vorstand endet am 31. August 2027. Insgesamt umfassen die Dienstverträge mit den derzeitigen Vorstandsmitgliedern Laufzeiten, die zwischen dem 31. Dezember 2024 und dem 31. August 2027 enden. Das Vergütungssystem des Vorstands wird bei Abschluss oder Verlängerung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern angewendet.

Im Geschäftsjahr 2023 endete die Amtszeit der von den Aktionären in der Hauptversammlung am 17. September 2018 gewählten Aufsichtsratsmitglieder Ulrich Wandschneider, Christoph Huber und Michael Motschmann mit Ablauf der Hauptversammlung am 25. Mai 2023. Im Rahmen der Hauptversammlung 2023 wurden Ulrich Wandschneider und Michael Motschmann als Aufsichtsratsmitglieder wiedergewählt. Darüber hinaus wurde Nicola Blackwood in den Aufsichtsrat gewählt. Sie folgte auf Christoph Huber, der nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist. Die derzeitige Amtszeit von Ulrich Wandschneider, Nicola Blackwood und Michael Motschmann als Mitglieder unseres Aufsichtsrats endet mit der Hauptversammlung im Jahr 2027. Im Geschäftsjahr 2023 wurde das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Jahre 2022 beibehalten. Mit Wirkung zum 1. Oktober 2023 hat unser Aufsichtsrat einen Produktausschuss eingerichtet. Der Produktausschuss berät den Aufsichtsrat und gibt ihm Empfehlungen in Bezug auf

unsere Strategie und Investitionen in Forschungs- und Entwicklungsprogramme sowie auf die Vorbereitung der Einführung von Produkten und ihrer Kommerzialisierung.

Die Bestandteile des Vergütungssystems und die tatsächliche Vergütung gemäß § 87a AktG werden nachfolgend beschrieben.

C. Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

Das in unserer Satzung festgeschriebene Vergütungssystem sieht für unseren Aufsichtsrat eine zu 100% fixe Vergütung vor. Im Geschäftsjahr 2023 wurde das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder aus dem Jahre 2022 übernommen.

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG in der durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) geänderten Fassung muss die Hauptversammlung eines börsennotierten Unternehmens mindestens alle vier Jahre einen Beschluss zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder fassen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine jährliche Vergütung von 70 Tsd. €, der Aufsichtsratsvorsitzende 210 Tsd. € und der Stellvertreter 105 Tsd. €. An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses wird eine zusätzliche jährliche Vergütung von 30 Tsd. € gezahlt. Die Vorsitzenden anderer Ausschüsse erhalten eine zusätzliche jährliche Vergütung von jeweils 15 Tsd. €. Ein ordentliches Mitglied eines Ausschusses erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung von 5 Tsd. € pro Beisitz in einem Ausschuss.

Gehört ein Aufsichtsratsmitglied dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres an oder hat es den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz des Aufsichtsrats, des Prüfungsausschusses oder eines anderen Ausschusses nicht während des gesamten Geschäftsjahres inne, erfolgt eine zeitanteilige Kürzung der Vergütung. Die Vergütung der im Geschäftsjahr 2023 ausgeschiedenen bzw. eingetretenen Aufsichtsratsmitglieder, namentlich Christoph Huber und Nicola Blackwood, wurde aufgrund ihres Ausscheidens bzw. ihrer Bestellung auf unserer Hauptversammlung am 25. Mai 2023 zeitanteilig gezahlt. Darüber hinaus wurde den Mitgliedern des Produktausschusses ab 1. Oktober 2023, dem Datum der Ausschussgründung, eine Vergütung gezahlt.

Alle Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten Entschädigungen für ihnen entstehende Aufwendungen.

Die Vergütung unseres Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 wurde im Dezember 2023 und für das Geschäftsjahr 2022 im Dezember 2022 gezahlt. Die fixe Vergütung und die Vergütung für die Ausschusstätigkeit unserer Aufsichtsratsmitglieder gelten in dem jeweiligen Geschäftsjahr als geschuldet und gewährt, in dem die zugrundeliegenden Leistungen erbracht wurden.

Die den Mitgliedern des Aufsichtsrats in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 gewährte und geschuldete Vergütung ist in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

<i>in Tausend €</i>	Helmut Jeggel <i>Vorsitzender</i>	Dr. Ulrich Wandschneider <i>Stellvertretender Vorsitzender</i>	Baronin Nicola Blackwood⁽¹⁾	Prof. Dr. med. Christoph Huber⁽²⁾	Prof. Dr. Anja Morawietz	Michael Motschmann	Prof. Dr. Rudolf Staudigl
Grundvergütung							
2023	210	105	42	28	70	70	70
2022	210	105	—	70	35	70	35
Ausschussvergütung							
2023	16	9	4	2	35	10	20
2022	15	35	—	10	—	25	—
Summe							
2023	226	114	46	30	105	80	90
2022	225	140	—	80	35	95	35

⁽¹⁾ Nicola Blackwood wurde von der Jahreshauptversammlung am 25. Mai 2023 in den Aufsichtsrat gewählt.

⁽²⁾ Christoph Huber war seit 2008 Mitglied unseres Aufsichtsrats und ist am 25. Mai 2023 nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden.

Unterliegen die Vergütung oder die Aufwendungsentschädigung der Umsatzsteuer, wird diese erstattet.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats kommen in den Genuss der D&O-Haftpflichtversicherung (sog. Directors and Officers Liability Insurance) und sind über uns mitversichert.

Die derzeitigen Aufsichtsratsmandate enden mit der Hauptversammlung in den folgenden Jahren:

- Helmut Jeggel: 2026
- Dr. Ulrich Wandschneider: 2027
- Baronin Nicola Blackwood: 2027
- Prof. Dr. Anja Morawietz: 2026
- Michael Motschmann: 2027
- Prof. Dr. Rudolf Staudigl: 2026

D. Vergütung der Vorstandsmitglieder

1 Vergütungssystem

1.1 Allgemeine Grundsätze des Vergütungssystems

Die Struktur der Vorstandsvergütung der Gesellschaft ist darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Umsetzung der auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Unternehmensstrategie zu leisten. In Übereinstimmung mit unserer Gesamtstrategie und unserer Unternehmenskultur ist die Vergütung deshalb auch an ethische, ökologische und soziale Kriterien gebunden. Das Vergütungssystem setzt Anreize für eine nachhaltige, langfristig positive Entwicklung der Gesellschaft insgesamt und ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder. Das Vergütungssystem ist klar und verständlich gestaltet. Es ist an den Vorschriften des AktG und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022 ausgerichtet. Es gewährleistet, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf organisatorische Änderungen reagieren und veränderte Marktbedingungen flexibel berücksichtigen kann.

1.2 Verantwortung für die Festlegung der Vorstandsvergütung

Für die Festlegung der Struktur des Vergütungssystems (einschließlich der Ziele und Obergrenzen) sowie der konkreten Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder ist der Aufsichtsrat zuständig. Der Aufsichtsrat legt die Vergütung des Vorstands nach wettbewerbsfähigen und marktüblichen Kriterien fest, um auch in Zukunft herausragende Persönlichkeiten gewinnen und langfristig an das Unternehmen binden zu können.

Bei der Festlegung der konkreten Vergütung stellt der Aufsichtsrat sicher, dass die Vorstandsvergütung angemessen ist und den am Markt üblichen Standards entspricht.

1.3 Beteiligung der Hauptversammlung

Gemäß § 120a Abs. 1 AktG muss die Hauptversammlung einer börsennotierten Gesellschaft bei jeder signifikanten Änderung des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, über die Billigung des vom Aufsichtsrat vorgelegten Vergütungssystems für den Vorstand beschließen. Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 87a Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat am 7. Mai 2021 ein Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands beschlossen. Das Vergütungssystem für Vorstandsmitglieder wurde auf der Hauptversammlung am 22. Juni 2021 mit einer Mehrheit von 99,38% der abgegebenen Stimmen gebilligt. Es findet Anwendung, wenn neue Dienstverträge abgeschlossen, bestehende Dienstverträge verlängert oder spezifische Vergütungsbestandteile eingeführt werden.

Der Aufsichtsrat beabsichtigt, der Hauptversammlung 2024 Änderungen des derzeitigen Vergütungssystems für den Vorstand und der Vergütung für den Aufsichtsrat, der Hauptversammlung 2024 zur Genehmigung vorzulegen.

2 Vergütungsbestandteile, Zielgesamtvergütung und weitere Bestimmungen

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen des Vergütungssystems, einschließlich der Vergütungsbestandteile und der Zielgesamtvergütung, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde.

	Bemessungsgrundlage / Parameter	Strategische Begründung
--	---------------------------------	-------------------------

Nicht erfolgsabhängige Vergütung		
Fixe Vergütung	Feste vertraglich vereinbarte Vergütung, die in zwölf gleichen monatlichen Raten gezahlt wird.	Die Vergütung des Vorstands orientiert sich an den marktüblichen Standards. Sie ist gleichermaßen an den Aufgaben und Leistungen des Vorstands sowie an der Lage und dem Erfolg des Konzerns ausgerichtet.
Gehaltsnebenleistungen	Im Wesentlichen Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung und zu Zusatzversicherungen, Abschluss einer D&O-Versicherung mit Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG sowie Reisekostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Fahrrädern.	
Erfolgsabhängige Vergütung		
Kurzfristig fällige erfolgsabhängige variable Leistungen (Short-Term Incentive, STI)	<ul style="list-style-type: none"> • Zielbonus • Begrenzung des Auszahlungsbetrags: bis zu maximal 60% des Betrags der fixen Vergütung • Ziele: Unternehmensziele und ESG-Ziele • Vom STI sind 50% in bar im Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses fällig. • Weitere 50% der STI sind ein Jahr nach Ende des Geschäftsjahres, das für die STI maßgeblich ist, in bar fällig und unterliegen Anpassungen im Verhältnis zur Entwicklung des Aktienkurses bis zum Jahrestag des Zeitpunkts, zu dem die Zielerreichung für die STI festgestellt wird. 	Schafft einen Anreiz für ein robustes (nichtfinanzielles wie finanzielles) Jahresergebnis als Grundlage für die Verwirklichung der langfristigen Strategie des Konzerns und eine nachhaltige Wertschöpfung, damit die strategischen Nachhaltigkeitsziele erreicht werden.
Langfristig fällige erfolgsabhängige variable Vergütung (Long-Term Incentive, LTI)	<ul style="list-style-type: none"> • Aktienoptionsprogramm und/oder Restricted Stock Unit Programm (RSUP); • Leistungsziele: relative Aktienkursentwicklung und absolute Aktienkursentwicklung • Wartefrist: vier Jahre nach Zuteilung der Aktienoptionen oder Zuteilung der verbleibenden Restricted Stock Units 	Die reguläre LTI soll das langfristige Engagement des Vorstands für den Konzern und dessen nachhaltiges Wachstum fördern. Daher sind die Leistungsziele der LTI an die langfristige Kursentwicklung des Konzerns gebunden.

Sonstige Vergütungsregelungen		
Zielgesamtvergütung	<p>Der Aufsichtsrat legt für jedes Vorstandsmitglied für das bevorstehende Geschäftsjahr eine Zielgesamtvergütung fest, die der Summe aus der fixen Vergütung (~40%), Ziel-STI (~20%) und Ziel-LTI (~40%), jeweils als prozentualer Anteil der Zielgesamtvergütung, entspricht. Im Verhältnis zur Zielgesamtvergütung sollen die einzelnen Vergütungsbestandteile die folgenden prozentualen Spannen widerspiegeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender <ul style="list-style-type: none"> • fixe Vergütung: 25 bis 35% • variable Vergütung: 65 bis 75% <ul style="list-style-type: none"> • Ziel-STI: 12 bis 18% • Ziel-LTI: 50 bis 60% • Übrige Vorstandsmitglieder <ul style="list-style-type: none"> • fixe Vergütung: 35 bis 45% • variable Vergütung: 55 bis 65% <ul style="list-style-type: none"> • Ziel-STI: 17 bis 23% • Ziel-LTI: 30 bis 40% 	Knüpft die Vorstandsvergütung an Leistungsziele, um ein ausgewogenes Verhältnis von fixen und variablen Vergütungsbestandteilen zu gewährleisten
Maximalvergütung	<p>Maximalvergütung im Geschäftsjahr gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorstandsvorsitzender: 20 Mio. € • Übrige Vorstandsmitglieder: 10 Mio. € <p>Die Maximalvergütungen können nur erreicht werden, wenn der Wert, der im Rahmen der LTI gewährten Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens dem achtfachen Ausübungspreis entspricht.</p>	Legt eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest, um unkontrollierbar hohe Auszahlungen und damit unverhältnismäßige Kosten und Risiken für den Konzern zu vermeiden.
Weitere Bestimmungen	<ul style="list-style-type: none"> • Aufsichtsratsmandate innerhalb des BioNTech-Konzerns: vollständig mit der Vergütung als Vorstandsmitglied abgegolten. • Aufsichtsratsmandate außerhalb des BioNTech-Konzerns: Es bedarf der Zustimmung und Entscheidung des Aufsichtsrats, ob und inwieweit die Vergütung auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds anzurechnen ist. 	Die weiteren Bestimmungen dienen ebenfalls als Obergrenze für den Fall, dass verschiedene Mandate innerhalb des BioNTech-Konzerns bestehen, damit unkontrollierbare Auszahlungen und Risiken für den Konzern vermieden werden.

Clawback- und Malus-Regelungen	<ul style="list-style-type: none"> • Neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern sowie die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms und des RSUP enthalten zukünftig sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen, die die Gesellschaft berechtigen, variable Vergütungsbestandteile im Falle eines Verstoßes des betreffenden Vorstandsmitglieds gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien oder gegen gesetzliche Pflichten ganz oder teilweise einzubehalten oder zurückzufordern. • Zukünftig enthalten neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern sowie die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms eine Regelung, wonach die Vorstandsmitglieder verpflichtet sind, eine bereits ausgezahlte variable Vergütung zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung herausstellt, dass die Berechnungsgrundlage für den Zahlungsbetrag unrichtig war. 	Sorgt für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung und bewirkt, dass keine unangemessenen Risiken eingegangen werden.
Abfindungsobergrenze	Vorstandsmitglieder erhalten im Falle einer vorzeitigen Beendigung ihres Vorstandsmandats eine Abfindung in Höhe der für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten Vergütung, maximal jedoch in Höhe von zwei Jahresvergütungen.	Legt eine Obergrenze für die Vergütung der Vorstandsmitglieder im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats fest, um für den Konzern unkontrollierbar hohe Auszahlungen und Risiken zu vermeiden.

3 Laufzeiten der bestehenden Dienstverträge im Geschäftsjahr 2023

Im Folgenden sind die Enddaten der aktuellen Dienstverträge mit unserem Vorstand aufgeführt:

- Prof. Dr. med. Ugur Sahin: 31. Dezember 2026
- Jens Holstein: 30. Juni 2025
- Sean Marett: 31. Dezember 2024
- Dr. Sierk Poetting: 30. November 2026
- Ryan Richardson: 31. Dezember 2026
- Dr. James Ryan: 31. August 2027
- Prof. Dr. med. Özlem Türeci: 31. Mai 2025

4 Überprüfung der Angemessenheit der Vorstandsvergütung im Geschäftsjahr 2023

Unser derzeitiges Vergütungssystem ist das Ergebnis einer umfassenden, durch den Aufsichtsrat durchgeführten Überarbeitung des vorherigen Systems. Es trägt den in der Vergangenheit umgesetzten

umfangreichen Transformationsmaßnahmen Rechnung und wurde am 22. Juni 2021 gebilligt. Die Dienstverträge mit unserem Vorstand, die in den Geschäftsjahren 2021, 2022 und 2023 bis zu den in Abschnitt 3 angegebenen Enddaten verlängert oder abgeschlossen wurden, wurden in Übereinstimmung mit dem Vergütungssystem ausgestaltet.

Wie in den Vorjahren wurde im Geschäftsjahr 2023 eine Überprüfung des Vergütungssystems durchgeführt, um dessen Angemessenheit festzustellen und die aktuelle Vergütung der Vorstandsmitglieder erneut zu bewerten. Bei der Bewertung wurde die Marktposition von BioNTech berücksichtigt. Wir haben einen externen, unabhängigen Vergütungsberater mit der Bewertung der Vergütungshöhe und -struktur beauftragt. Ziel dieser Bewertung ist es, die Vergütung so zu gestalten, dass die Mitglieder des Vorstands gehalten und neue Vorstandsmitglieder gewonnen werden können. Dies liegt im langfristigen Interesse unseres Unternehmens. Die Analyse ergab, dass unser Vergütungssystem, das Zielvorgaben und Obergrenzen beinhaltet, marktüblich ist und den Vorgaben des Deutschen Corporate Governance Kodex entspricht. Der Aufsichtsrat wird das Vergütungssystem weiter regelmäßig und kritisch prüfen, ob aufgrund langfristiger interner und externer Entwicklungen Anpassungen erforderlich sind. Im Zusammenhang mit den neuen Nasdaq Listing Rules und den U.S. Securities Regulations geht der Aufsichtsrat davon aus, dass er der Hauptversammlung 2024 im Falle einer zukünftigen Anpassung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung Modifikationen des derzeitigen Vorstandsvergütungssystems zur Genehmigung vorschlagen wird. Aufgrund der Veränderungen der operativen und finanziellen Situation von BioNTech seit der Verabschiedung des bestehenden Vergütungssystems im Jahr 2021 hat der Vergütungsausschuss im Laufe des Geschäftsjahres 2023 eine Änderung des Vergütungssystems vorgeschlagen, die derzeit mit dem Aufsichtsrat diskutiert und voraussichtlich der Hauptversammlung 2024 zur Genehmigung vorgelegt wird. Die wesentlichen Änderungen betreffen den LTI-Vergütungsanteil des Vorstands, für den Performance Share Units (PSUs) eingeführt und die Performance-Hürden für Aktienoptionen erhöht werden sollen. Darüber hinaus wird die Auszahlungsstruktur des STI geändert und das Unternehmen plant die Einführung einer Weisung zum Aktienbesitz, die Vorstandsmitglieder verpflichtet, einen bestimmten Wert an BioNTech-Aktien oder American Depositary Shares (ADSs) zu halten.

5 Vergütung im Geschäftsjahr 2023

5.1 Zielgesamtvergütung und Maximalvergütung

Die Zielgesamtvergütung (ZGV) des Vorstands für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 ist nachstehenden dargestellt. Die Tabellen zeigen die Vergütungsinstrumente und deren Übereinstimmung mit den festgelegten prozentualen Zielspannen.

	Prof. Dr. med. Ugur Sahin				Jens Holstein ⁽¹⁾			
	Geschäftsjahre zum 31. Dezember				Geschäftsjahre zum 31. Dezember			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	700	32	360	28	550	39	550	39
Gehaltsnebenleistungen	6		6		5		7	
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Leistungen – STI	350	16	180	14	300	21	300	21
Aktionsoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	1.150	52	750	58	550	39	550	39
Zielgesamtvergütung (ZGV)	2.206	100	1.296	100	1.405	100	1.407	100

⁽¹⁾ In der Übersicht über die Vergütung von Jens Holstein ist eine einmalige Sonderzahlung für das Geschäftsjahr 2023 nicht berücksichtigt. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 5.4.

	Sean Marett ⁽¹⁾				Dr. Sierk Poetting			
	Geschäftsjahre zum 31. Dezember				Geschäftsjahre zum 31. Dezember			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	550	39	513	37	550	39	550	39
Gehaltsnebenleistungen	12	1	8	1	5		4	
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Leistungen – STI	300	21	300	22	300	21	300	21
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	550	39	550	40	550	39	550	39
Zielgesamtvergütung (ZGV)	1.412	100	1.371	100	1.405	100	1.404	100

⁽¹⁾ In der Übersicht über die Vergütung für Sean Marett ist die einmalige Barzahlung, die ihm bei der Verlängerung seines Dienstvertrags im Geschäftsjahr 2022 gewährt wurde, nicht enthalten.

	Ryan Richardson				Dr. James Ryan ⁽¹⁾			
	Geschäftsjahre zum 31. Dezember				Geschäftsjahre zum 31. Dezember			
	2023		2022		2023		2022	
	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung								
Fixe Vergütung	550	39	340	42	183	65	-	-
Gehaltsnebenleistungen	26	2	27	3	-		-	-
Erfolgsabhängige Vergütung								
Kurzfristig fällige variable Leistungen – STI	300	21	170	21	100	35	-	-
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	550	39	280	34	-		-	-
Zielgesamtvergütung (ZGV)	1.426	100	€817	100	283	100	-	-

⁽¹⁾ Dr. James Ryan wurde zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen. In seiner Vergütungsübersicht ist die einmalige Antrittsprämie nicht enthalten, die ihm zum Zeitpunkt der Berufung gewährt wurde. Für weitere Informationen siehe Abschnitt 5.3.

	Prof. Dr. med. Özlem Türeci			
	Geschäftsjahre zum 31. Dezember			
	2023		2022	
	in Tausend €	in % der ZGV	in Tausend €	in % der ZGV
Nicht erfolgsabhängige Vergütung				
Fixe Vergütung	550	39	518	38
Gehaltsnebenleistungen	—		—	
Erfolgsabhängige Vergütung				
Kurzfristig fällige variable Leistungen – STI	300	21	300	22
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	550	39	550	40
Zielgesamtvergütung (ZGV)	1.400	100	1.368	100

Beginnend mit den im Mai 2021 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen (siehe Abschnitt 5.5) sehen die Vereinbarungen eine Obergrenze für die Gesamtvergütung vor, die ein Vorstandsmitglied im Jahr der Zuteilung erhalten kann. Dabei werden alle anderen Vergütungsbestandteile berücksichtigt, die das Vorstandsmitglied in dem betreffenden Jahr erhält. Diese Beträge belaufen sich auf 20,0 Mio. € für den Vorstandsvorsitzenden bzw. 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder. Hierbei kommt es nicht darauf an, wann das entsprechende Vergütungselement ausgezahlt wird, sondern für welches Geschäftsjahr es gewährt wurde.

5.2 Fixe Vergütung und Gehaltsnebenleistungen

Die fixe Vergütung wird in erster Linie in Form eines Gehalts in zwölf monatlichen Raten ausgezahlt. Weitere Bestandteile der fixen Vergütung sind Gehaltsnebenleistungen wie Zuschüsse zu Sozialversicherungs-, Krankenversicherungs- und Zusatzversicherungsbeiträgen sowie Reisekostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Fahrrädern. Für unsere Vorstandsmitglieder haben wir eine D&O-Versicherung abgeschlossen. Die Aufwendungen für die D&O-Versicherung werden nicht als Vergütungsbestandteil betrachtet, da sie in unserem eigenen Interesse als Risikoversicherung für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sowie die Führungskräfte und Geschäftsführer der zum BioNTech-Konzern gehörenden Unternehmen abgeschlossen wurde.

Zum 1. Januar 2023 wurde die jährliche fixe Vergütung von Ugur Sahin von 360 Tsd. € auf 700 Tsd. € erhöht. Dies geschah im Rahmen einer jährlich stattfindenden Vergütungsprüfung, um eine wettbewerbsfähige Vergütung zu gewährleisten, die mit der von Unternehmen in einem vergleichbaren Sektor und einer relevanten Peer-Group vergleichbar ist. Die effektive jährliche fixe Vergütung von Jens Holstein betrug in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 jeweils 550 Tsd. €. Zum 1. April 2022 wurde die jährliche fixe Vergütung von Sean Marett von 400 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht. Für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 betrug seine effektive jährliche fixe Vergütung daher 550 Tsd. € bzw. 512,5 Tsd. €. Die effektive jährliche fixe Vergütung von Sierk Poetting belief sich in den Geschäftsjahren 2023 bzw. 2022 auf jeweils 550 Tsd. €. Die jährliche fixe Vergütung von James Ryan betrug ab seiner Berufung zum Mitglied des Vorstands am 1. September 2023 550 Tsd. €. Seine Vergütung wird teilweise in Großbritannien (in GBP) von der Tochtergesellschaft der BionTech SE, BioNTech UK Limited, und teilweise in Deutschland durch die BionTech SE (in Euro) gezahlt. Im Geschäftsjahr 2023 belief sich seine effektive jährliche fixe Vergütung als Vorstandsmitglied auf 183,3 Tsd. €. Die jährliche fixe Vergütung von Ryan Richardson wurde von 340 Tsd. € im Geschäftsjahr 2022 auf 550 Tsd. € im Geschäftsjahr 2023 erhöht. Zum 1. März 2022 wurde die jährliche fixe Vergütung von Özlem Türeci von 360 Tsd. € auf 550 Tsd. € erhöht. Für die Geschäftsjahre 2023 bzw. 2022 belief sich ihre effektive jährliche fixe Vergütung daher auf 550 Tsd. € bzw. 518,3 Tsd. €. Die Erhöhung der fixen Vergütung von Sean Marett, Ryan Richardson und Özlem Türeci auf 550 Tsd. € wurde an die fixe Vergütung von Jens Holstein und seinen Dienstvertrag aus dem Jahr 2021 angepasst. Dies wurde als im Interesse des Unternehmens und als notwendig erachtet, um die bestehenden Vorstandsmitglieder zu halten. Alle Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder für die Unternehmen der BioNTech-Gruppe werden damit mit einer Grundvergütung von 550 Tsd. € und im Falle von Ugur Sahin von 700 Tsd. € kompensiert.

5.3 Short-Term Incentive Compensation – STI (kurzfristig fällige variable Leistungen)

Die STI sind ein leistungsabhängiger Bonus mit einem Bemessungszeitraum von einem Jahr. Das Vergütungssystem sieht für die STI-Beträge eine Obergrenze von maximal 60% der fixen Jahresvergütung vor. Der Auszahlungsbetrag der kurzfristig fälligen variablen Leistungen hängt von der Erreichung bestimmter finanzieller und nichtfinanzieller Ziele (Leistungsziele) des Konzerns in einem bestimmten Geschäftsjahr ab. Die Leistungsziele gelten einheitlich für alle Mitglieder des Vorstands. Die Entscheidung, ob diese Kriterien erreicht wurden, liegt im Ermessen des Aufsichtsrats. Eine detaillierte Beschreibung des STI und der möglichen Leistungsziele ist in unserem Vergütungssystem enthalten.

Im Geschäftsjahr 2022 beliefen sich die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Ugur Sahin, Jens Holstein, Sean Marett, Sierk Poetting, Ryan Richardson und Özlem Türeci auf 180 Tsd. €, 300 Tsd. €, 300 Tsd. €, 300 Tsd. €, 170 Tsd. € bzw. 300 Tsd. €. Angesichts einer Zielerreichung von 85% für 2022 ergaben sich daraus die entsprechenden Jahresboni von 153 Tsd. €, 255 Tsd. €, 255 Tsd. €, 255 Tsd. €, 144,5 Tsd. € bzw. 255 Tsd. €. Nach der Verlängerung ihrer jeweiligen Dienstverträge und in Übereinstimmung mit den Änderungen ihrer jährlichen fixen Vergütung wurden die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für Ugur Sahin und Ryan Richardson auf 350 Tsd. € bzw. 300 Tsd. € erhöht. Nach seiner Berufung in den Vorstand zum 1. September 2023 wurden die maximalen kurzfristig fälligen variablen Leistungen für James Ryan anteilig festgelegt und betrugen 100 Tsd. € für das Geschäftsjahr 2023. Basierend auf einer Zielerreichung von 90% im Jahr 2023 beliefen sich die jährlichen Bonusbeträge für Ugur Sahin, Jens Holstein, Sean Marett, Sierk Poetting, Ryan Richardson,

James Ryan und Özlem Türeci für das Geschäftsjahr 2023 auf 315 Tsd. €, 270 Tsd. €, 270 Tsd. €, 270 Tsd. €, 270 Tsd. €, 90 Tsd. € bzw. 270 Tsd. €.

Während des Geschäftsjahres 2023 genehmigte der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Vergütungs-, Nominierungs- und Governance-Ausschusses eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Tsd. € brutto an Jens Holstein. Mit der Sonderzahlung wurde der Beitrag von Jens Holstein zur außerordentlichen finanziellen Entwicklung von BioNTech gewürdigt und seine Bemühungen um eine langfristige Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens anerkannt. Von dieser Sonderzahlung verwendete Jens Holstein 150 Tsd. € nach Abzug von Kosten und Aufwendungen für den Kauf von 1.620 BioNTech-Aktien während des Geschäftsjahres 2023, um sein langfristiges Engagement weiter zu untermauern.

Im Geschäftsjahr 2023 erhielt James Ryan im Rahmen seiner Berufung in den Vorstand einen einmaligen Antrittsbonus zur Vertragsunterzeichnung in Höhe von 180 Tsd. € in bar. Der einmalige Antrittsbonus zur Vertragsunterzeichnung stellt eine Entschädigung dafür dar, dass er nicht am LTI-Programm 2023 teilnehmen konnte, weil die Zuteilung aus dem Programm vor seiner Berufung erfolgte. Eine anteilige Zuteilung für 2023 wäre nach den derzeit geltenden Beschlüssen der Hauptversammlung nicht zulässig gewesen, da Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) nur innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres zugeteilt werden dürfen. Von dieser Zahlung wird James Ryan 50% nach Abzug von Kosten und Aufwendungen für den Kauf von BioNTech-Aktien bis zum 31. August 2024 verwenden, um sein langfristiges Engagement weiter zu untermauern.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die die Summe der Zielerreichung in Prozent und die daraus resultierende jährliche Bonuszahlung je Vorstandsmitglied:

Kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) im Geschäftsjahr 2023	Im Verhältnis zur fixen Vergütung (in %)	Vergütungskorridor		Allgemeine Zielerreichung (in %)	STI-Zahlung (in Tausend)	
		Untergrenze (0%)	Obergrenze (100%)		Davon wird erste Teilzahlung im April 2024 ausgezahlt	Davon zweite Rate abgegrenzt, wird im Februar 2025 ausgezahlt ⁽¹⁾
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	50	-	350	90	158	158
Jens Holstein	55	-	300	90	135	135
Sean Marett	55	-	300	90	135	135
Dr. Sierk Poetting	55	-	300	90	135	135
Ryan Richardson	55	-	300	90	135	135
Dr. James Ryan ⁽²⁾	55	-	100	90	45	45
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	55	-	300	90	135	135

⁽¹⁾ Der abgegrenzte Betrag hängt von der Aktienkursentwicklung in dem Kalenderjahr ab, das auf das Feststellungsdatum im Februar 2024 folgt.

⁽²⁾ Berufung zum 1. September 2023.

Die von unserem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 festgelegten Leistungsziele beziehen sich sowohl auf unsere finanzielle Entwicklung als auch auf unsere strategischen und operativen Ziele, da wir unsere Pipeline schneller bis zur Marktreife entwickeln wollen. Wie in nachstehender Tabelle dargestellt, umfassen die ambitionierten und messbaren Leistungsziele, die in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Vergütungssystem festgelegt wurden, verschiedene Unternehmensziele sowie Nachhaltigkeitsziele im Bereich Umwelt, Soziales, Corporate Governance (Environment, Social, Governance) (ESG-Ziel).

Der Aufsichtsrat hat zu Beginn des Geschäftsjahres 2024 folgende Zielerreichungsgrade der tatsächlichen Erreichung der Leistungsziele festgestellt:

	Leistungsziele für das Geschäftsjahr 2023	Leistungsziele in %	Grad der Zielerreichung in %	Zielerreichung in %
Unternehmensziele	Erreichen der finanziellen Ziele	30%	53%	16%
	Beschleunigung der Onkologie-Pipeline	20%	75%	15%
	Ausbau des Comirnaty Franchise	18%	100%	18%
	Verbesserung der technologischen und Produktionskapazitäten.	16%	81%	13%
ESG-Ziele	Förderung des Unternehmergeistes im großen Maßstab, Schutz von Menschen und Kultur und Erfüllung höchster Qualitäts-, CSR- und Compliance-Standards	31%	84%	26%
Zusätzliche Anreize	Leistungen von erheblichem Wert für das Unternehmen, die zu Beginn des Jahres 2023 nicht geplant oder bekannt waren	10%	20%	2%
	Summe	125%		90%

Im Geschäftsjahr 2023 haben wir unsere Innovationspipeline weiterentwickelt und diversifiziert, um einen größeren Kreis von Patienten zu versorgen, d. h., unsere Pipeline für Therapien gegen Krebs- und Infektionskrankheiten wurden erweitert, indem wir verschiedene Programme in die klinische Forschung und Entwicklung überführt und unsere klinische Pipeline vorangetrieben haben. Darüber hinaus konnten wir einen Beitrag zur Bekämpfung der Pandemie leisten, indem wir unseren COVID-19-Impfstoff erfolgreich rund um den Globus vermarktet und dadurch den weltweiten Zugang zu Comirnaty erweitert haben. Zudem bauten wir unsere technologischen Fähigkeiten und unsere Produktionskapazitäten mit verschiedenen Bauprojekten weltweit aus und sind mit der Übernahme von InstaDeep zu einem führenden Unternehmen für künstliche Intelligenz und maschinelles Lernen geworden. Beim Übergang von einer pandemischen zu einer endemischen Situation haben wir weiter in unsere Produktpipeline investiert. Dadurch konnten wir profitabel bleiben und das Geschäftsjahr 2023 mit einem Wert von 17,7 Mrd. € an liquiden Mittel und Anlagen in Wertpapiere abschließen. Außerdem konnten wir im Geschäftsjahr 2023 unsere Unternehmensführung weiter verbessern, um höchstmögliche Qualitäts-, CSR- und Compliance-Standards zu erreichen und aufrechtzuerhalten. Des Weiteren führten wir unsere Wachstumsstrategie durch die Verbesserung unserer Unternehmensfunktionen und gezielte Einstellungen weiterer qualifizierter Mitarbeiter fort und förderten die Zufriedenheit unserer Mitarbeiter durch Fortbildungsmaßnahmen. Der vom Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2023 ermittelte Zielerreichungsgrad betrug 90%.

Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2023 erfolgt im April 2024, also dem Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2023 galt als im Jahr 2023 gewährt und geschuldet – dem Jahr, in dem die Leistung, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurde. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2022 galt als im Jahr 2022 gewährt und geschuldet und wurde im April 2023 geleistet.

Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2023 galt ebenfalls, als im Jahr 2023 gewährt und geschuldet, da der Vorstand die Leistung, auf die sich die Teilzahlung bezieht, bereits vollständig erbracht hatte. Sie wird im Februar 2025 vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der Aktienkursentwicklung geleistet. Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2022 galt als im Jahr 2022 gewährt und geschuldet und wurde im März 2024 nach Anpassungen aufgrund der Aktienkursentwicklung geleistet.

Die zweite STI-Teilzahlung unterliegt Anpassungen im Verhältnis zur Entwicklung des Aktienkurses zwischen dem Feststellungsdatum, also dem Zeitpunkt, zu dem die Zielerreichung der STI festgestellt wird, und dem darauffolgenden Jahrestag dieses Datums (d. h., im Falle eines Anstiegs oder einer Verringerung des Aktienkurses wird der Zahlungsbetrag auf der Grundlage des Marktpreises von ADS, die unsere Stammaktien repräsentieren, mit dem Faktor der Aktienkursentwicklung multipliziert).

Ausblick auf die Short-Term Incentive Compensation (kurzfristig fällige variable Leistungen) 2024

Für das Geschäftsjahr 2024 hat der Aufsichtsrat die folgenden Leistungsziele und deren Gewichtung für alle Vorstandsmitglieder festgelegt. Die Bestandteile der ehrgeizigen und messbaren finanziellen und nichtfinanziellen Ziele umfassen weiterhin verschiedene Unternehmensziele sowie Nachhaltigkeitsziele (ESG-Ziele) und zusätzliche Anreize. Jedes der Leistungsziele enthält Unterziele mit einer Gewichtung, die sich zu einem maximal erreichbaren Gesamtziel von 125% addieren, wobei die Auszahlung des STI für den Vorstand auf maximal 100% begrenzt ist.

	Ziele für das Geschäftsjahr 2024	Leistungsziele in %
Ziele des Unternehmens	Erfüllung nachhaltiger Finanzziele	15%
	Weiterentwicklung der wettbewerbsfähiger kommerziellen Geschäftsaktivität	15%
	Vorantreiben der Pipeline zur Marktreife	65%
ESG-Ziele	Weiterentwicklung des ESG und des Global Health-Impact	20%
Zusätzliche Anreize	Belohnungen für Leistungen nach Ermessen des Aufsichtsrates	10%
	Summe	125%

5.4 Anteilsbasierte Vergütung (inkl. Long-Term Incentive Compensation – LTI) (langfristig fällige variable Leistungen und andere einmalige Programme)

Die Dienstverträge mit unseren Vorstandsmitgliedern sehen langfristig fällige variable Leistungen (Aktionsoptionsprogramm für den Vorstand – LTI) in Form einer jährlichen Gewährung von Optionen

zum Erwerb von BioNTech-Aktien für die Dauer ihrer jeweiligen Dienstzeit vor. Diese jährlichen gewährten Optionen entsprechen unserem Vergütungssystem, das am 22. Juni 2021 von der Hauptversammlung gebilligt wurde. Die jährlich gewährten Optionen unterliegen den Bedingungen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) sowie der entsprechenden Optionsvereinbarung (siehe Abschnitt 5.5), die der Billigung durch die Hauptversammlung unterliegen.

Im Geschäftsjahr 2022 wurde die Anzahl der Optionen, die Ugur Sahin, Jens Holstein, Sean Marett, Sierk Poetting, Ryan Richardson und Özlem Türeci gewährt wurden, auf der Grundlage eines Zielwerts von 750 Tsd. €, 550 Tsd. €, 550 Tsd. €, 550 Tsd. €, 280 Tsd. € bzw. 550 Tsd. € berechnet. Ab dem 1. Januar 2023 wurde der Zielwert für die Anzahl der jährlich zu gewährenden Optionen für Ugur Sahin und Ryan Richardson im Rahmen einer jährlichen Vergütungsprüfung auf einen Wert von 1,05 Mio. € bzw. 550 Tsd. € erhöht, um eine wettbewerbsfähige Vergütung zu gewährleisten. Infolgedessen wurde die Anzahl der Optionen, die Ugur Sahin, Jens Holstein, Sean Marett, Sierk Poetting, Ryan Richardson und Özlem Türeci gewährt wurden, auf der Grundlage eines Zielwertes von 1,05 Mio. €; 550 Tsd. €; 550 Tsd. €; 550 Tsd. € und 550 Tsd. € berechnet. Der Dienstvertrag mit James Ryan sieht vor, dass die gewährten Optionen generell auf Grundlage eines Zielwerts von 550 Tsd. € berechnet werden. Da die jährliche Zuteilung jedoch in der Regel in der ersten Jahreshälfte erfolgt, wurde für den Zeitraum von seiner Ernennung am 1. September 2023 bis zum 31. Dezember 2023 keine LTI gewährt.

Der Aufsichtsrat gewährte Jens Holstein zum Zeitpunkt seiner Berufung in den Vorstand einen einmaligen Antrittsbonus von 800 Tsd. € in Form von 4.246 virtuellen Aktien. Die virtuellen Aktien werden in vier gleichen Raten jeweils am 1. Juli in den Jahren 2022, 2023, 2024 und am 30. Juni 2025 unverfallbar, jedoch erst am 1. Juli 2025 in bar ausgezahlt. Die Auszahlung unterliegt einer effektiven Begrenzung des Erfüllungsschlusskurses. Dies bedeutet, dass der Erfüllungsschlusskurs effektiv angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Kurs einer American Depositary Share (ADS) am Erfüllungstag 800% des Schlusskurses, der bei der ursprünglichen Gewährung der Prämie galt, nicht übersteigt. Darüber hinaus darf die gesamte Barauszahlung in Bezug auf die Option 6,4 Mio. € nicht übersteigen.

Wir haben auch Vereinbarungen über einmalige Vergütungen mit unseren Vorstandsmitgliedern abgeschlossen. Dazu zählen das im Jahr 2018 gewährte Mitarbeiteraktienoptionsprogramm (ESOP-2018-Programm) sowie das im Jahr 2019 gewährte Aktienoptionsprogramm für den Vorstandsvorsitzenden (CEO-Grant 2019), die im nachstehenden Abschnitt 5.5 näher erläutert werden.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden die im Rahmen des ESOP-2018-Programms gewährten Optionsrechte für James Ryan am 16. September 2022 und für Ugur Sahin, Sierk Poetting und Sean Marett am 15. November 2022 unverfallbar und ausübbar. Die für Ryan Richardson und Özlem Türeci gewährten Optionsrechte, die 2019 unverfallbar geworden waren, aber Leistungs- und Wartebedingungen unterlagen, wurden am 16. September 2022 bzw. am 15. November 2022 ausübbar). Während des Ausübungszeitraums unterliegen die Optionsrechte weiterhin den Leistungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausübung der betreffenden Optionsrechte erfüllt sein müssen. Nachdem seit 2019 jährlich 25% unverfallbar wurden, wurde der CEO-Grant 2019 zum 9. Oktober 2023 ausübbar. Darüber hinaus werden die verschiedenen LTI-Zuteilungen über vier Jahre zu 25% pro Jahr unverfallbar. Die jährlichen Unverfallbarkeitstermine, die im Jahr nach der Zuteilung der Optionen beginnen, lauten wie folgt: 13. Februar für die LTI-Zuteilung im Jahr 2020, 12. Mai (für alle Vorstandsmitglieder außer Jens Holstein; 17. Mai für Jens Holstein) für die LTI-Zuteilung im Jahr 2021, 31. Mai für die LTI-Zuteilung im Jahr 2022 und 22. Mai für die LTI-Zuteilung im Jahre 2023. Während der Sperrfrist unterliegen die LTI-Zuteilungen weiterhin den Leistungs- und Wartebedingungen. Jens Holsteins einmaliger Signing Bonus wird ebenfalls zu 25% pro Jahr über vier Jahre bis zum 30. Juni 2025 unverfallbar. Die Zuteilung unterliegt während der Sperrfrist weiterhin den Wartebedingungen.

Die Leistungen aus unseren Vereinbarungen über anteilsbasierte Vergütungen (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) gelten als gewährt und geschuldet, wenn die Bedingungen erfüllt worden sind. Für nähere Erläuterungen siehe Abschnitt 5.6. In den Geschäftsjahren 2023 und 2022 trifft diese Definition

auf die im Rahmen des ESOP-2018-Programms gewährten Optionsrechte zu, da sie ausgeübt und erfüllt wurden. Obwohl der gesamte CEO-Grant 2019 im Geschäftsjahr 2023 ausübbar wurde, wurde er nicht als gewährt und geschuldet betrachtet, da er nicht ausgeübt wurde, und bleibt verfügbar. In Bezug auf das ESOP-2018-Programm zeigt die Tabelle in Abschnitt 5.6 „Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023“ den impliziten Marktwert, der unter Verwendung der Schlusskurse einer American Depositary Share von BioNTech an der Nasdaq an den jeweiligen letzten Tagen vor der Ausübung, ermittelt wurde, umgerechnet von USD in EUR anhand der von der Deutschen Bundesbank an den selben Tagen veröffentlichten Wechselkurse sowie unter Anwendung der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung sowie einer Obergrenze für alle Vorstandsmitglieder. Der implizite Marktwert kann vom Wert des geldwerten Vorteils abweichen.

5.5 Ergänzende Angaben zu anteilsbasierten Vergütungsinstrumenten

Die nachstehende Tabelle gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 3 AktG liefert einen Überblick über die Aktienoptionen und sonstigen anteilsbasierten Vergütungsinstrumente, die unseren Vorstandsmitgliedern zugeteilt wurden und zum 31. Dezember 2023 ausstehend waren.

	Zeitpunkt der Gewährung/ Zuteilungs- datum	Anzahl der den Aktienoptio- nen zugrunde- liegenden Stammakti- en/Anzahl der virtuellen Aktienoptio- nen ⁽¹⁾	Ausübungs- preis der Optionen (€) ⁽¹¹⁾	Frühester Ausübungs-tag der Option ⁽⁹⁾	Ablauf der Möglichkeit zur Optionsaus- übung	Bezeichnung des Programms
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	09.10.2019 ⁽²⁾	4.374.963	13,57	09.10.2023	09.10.2029	CEO-Grant 2019
	13.02.2020 ⁽³⁾	97.420	27,86	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	17.780	167,63	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	19.997	137,65	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
	20.05.2023 ⁽⁶⁾	38.506	103,12	20.05.2027	20.05.2033	LTI 2023 ⁽¹⁰⁾
Jens Holstein	17.05.2021 ⁽⁴⁾	6.463	169,08	17.05.2025	17.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	01.07.2021 ⁽⁸⁾	4.246	k.A. ⁽⁸⁾	01.07.2025 ⁽⁸⁾	k.A. ⁽⁸⁾	Signing-bonus
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	137,65	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
	20.05.2023 ⁽⁶⁾	18.416	103,12	20.05.2027	20.05.2033	LTI 2023 ⁽¹⁰⁾
Sean Marett	15.11.2018	-	10,14	15.11.2022	15.11.2026	ESOP 2018
	13.02.2020 ⁽³⁾	38.968	27,86	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	7.112	167,63	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	137,65	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
	20.05.2023 ⁽⁶⁾	18.416	103,12	20.05.2027	20.05.2033	LTI 2023 ⁽¹⁰⁾
Dr. Sierk Poetting	13.02.2020 ⁽³⁾	38.968	27,86	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	7.112	167,63	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	137,65	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
	20.05.2023 ⁽⁶⁾	18.416	103,12	20.05.2027	20.05.2033	LTI 2023 ⁽¹⁰⁾
Ryan Richardson	13.02.2020 ⁽³⁾	33.772	27,86	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	6.163	167,63	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	7.465	137,65	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
	20.05.2023 ⁽⁶⁾	18.416	103,12	20.05.2027	20.05.2033	LTI 2023 ⁽¹⁰⁾
Dr. James Ryan⁽⁷⁾	15.12.2020	1.163	k.A.	15.12.2024	k.A.	LTI 2020 (EEP)

	10.12.2021	313	k.A.	10.12.2025	k.A.	LTI 2021 (EEP)
	09.12.2022	740	k.A.	09.12.2026	k.A.	LTI 2022 (EEP)
	08.12.2023	750	k.A.	08.12.2027	k.A.	LTI 2023 (EEP)
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	13.02.2020 ⁽³⁾	38.968	27,86	13.02.2024	13.02.2030	LTI 2020 ⁽¹⁰⁾
	12.05.2021 ⁽⁴⁾	7.112	167,63	12.05.2025	12.05.2031	LTI 2021 ⁽¹⁰⁾
	31.05.2022 ⁽⁵⁾	14.664	137,65	31.05.2026	31.05.2032	LTI 2022 ⁽¹⁰⁾
	20.05.2023 ⁽⁶⁾	18.416	103,12	20.05.2027	20.05.2033	LTI 2023 ⁽¹⁰⁾

- ⁽¹⁾ Die Anzahl der vorab gewährten Stammaktien bildet den Effekt der Kapitalerhöhung im Wege eines Aktiensplits von 1:18 ab, der am 18. September 2019 mit der Eintragung im Handelsregister wirksam wurde.
- ⁽²⁾ Die Optionen wurden in vier gleichen Raten am 9. Oktober 2020, 2021, 2022 und 2023 unverfallbar. Mit der letzten Rate, die 2023 ausübbar wurde, wurde der gesamte Anspruch ausübbar. Da Ugur Sahin die Optionen 2023 nicht ausübte, bleiben sie ausübbar und können nur, während der in unserem ESOP festgelegten Ausübungszeitfenster ausgeübt werden.
- ⁽³⁾ Die Optionen wurden bzw. werden jährlich in vier gleichen Raten, jeweils am 13. Februar in den Jahren 2021, 2022, 2023 und 2024, unverfallbar. Sie können nach dem Ablauf der Wartezeit am 13. Februar 2024 und nur während der in unserem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm definierten Ausübungszeitfenster ausgeübt werden.
- ⁽⁴⁾ Die Optionen wurden als virtuelle Aktienoptionen ausgegeben und wurden bzw. werden für alle Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Jens Holstein jährlich in vier gleichen Raten am 12. Mai 2022, 2023, 2024 und 2025 unverfallbar. Für Jens Holstein werden sie jeweils am 17. Mai 2022, 2023, 2024 und 2025 unverfallbar. Ausübbar sind die Optionen erst nach Ablauf der Wartezeit am 12. Mai 2025 bzw. 17. Mai 2025 und können ausschließlich im Ausübungszeitfenster gemäß ESOP, ausgeübt werden.
- ⁽⁵⁾ Die Optionen wurden als virtuelle Aktienoptionen ausgegeben und wurden bzw. werden für alle Vorstandsmitglieder jährlich in vier gleichen Raten am 31. Mai 2023, 2024, 2025 und 2026 unverfallbar. Ausübbar sind die Optionen erst nach Ablauf der Wartezeit am 31. Mai 2026.
- ⁽⁶⁾ Die Optionen werden in vier gleichen Raten am 20. Mai 2024, 2025, 2026 und 2027 unverfallbar. Die Optionen werden nicht vor Ablauf der Wartezeit am 20. Mai 2027 ausübbar und können nur, während der im ESOP festgelegten Ausübungszeitfenster ausgeübt werden.
- ⁽⁷⁾ Da James Ryan zum Zeitpunkt der Zuteilung im Rahmen der LTI-Vereinbarung 2023 nicht dem Vorstand angehörte, erhielt er unter der ESOP keine Optionen. Vor seiner Berufung in den Vorstand wurden ihm Restricted Stock Units (RSUs) im Rahmen des BioNTech 2020 Employee Equity Plan (EEP) gewährt. Die im Rahmen der Programme LTI 2020 (EEP), LTI 2021 (EEP), LTI 2022 (EEP) und LTI 2023 (EEP) ausgegebenen RSUs werden jährlich in gleichen Raten über einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend im Dezember 2020, Dezember 2021, Dezember 2022 bzw. Dezember 2023 unverfallbar und nach einer Wartezeit von vier Jahren erfüllt.
- ⁽⁸⁾ Im Zusammenhang mit der Berufung von Jens Holstein in den Vorstand als Chief Financial Officer (CFO) zum 1. Juli 2021 gewährte ihm der Aufsichtsrat eine einmalige Antrittsprämie gemäß Abschnitt 5.4. n/a = nicht anwendbar
- ⁽⁹⁾ Entspricht dem Ende der jeweiligen Wartezeit, wobei zusätzliche Beschränkungen im Hinblick auf das Ausübungszeitfenster gelten können.
- ⁽¹⁰⁾ Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (Long-Term Incentive) für das jeweilige Jahr.
- ⁽¹¹⁾ Sämtliche Optionen unterliegen einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Das bedeutet, dass der Ausübungspreis effektiv angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zur Ausübung 800% des Ausübungspreises nicht überschreitet. In Bezug auf die Vereinbarungen im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 und des CEO-Grants 2019 wurde der maximale wirtschaftliche Nutzen aus der Ausübung von Optionen auf 240,00 \$ und der effektive Ausübungspreis auf einem Betrag von 30,00 \$ begrenzt. In Bezug auf die LTI-2020-Vereinbarung ist der maximale wirtschaftliche Nutzen einer ausgeübten Option auf 246,24 \$ begrenzt, wobei der zukünftige effektive Ausübungspreis auf einen Ausübungspreis in Form des Euro-äquivalenten Gegenwerts von 30,78 \$ begrenzt ist. In Bezug auf die im Rahmen der LTI-2021- und LTI-2022-Vereinbarung ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen und den im Rahmen der LTI-2023-Vereinbarung ausgegebenen Optionen, darf die Maximalvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder laut diesen Programmen Anspruch haben, gemeinsam mit sonstigen Vergütungsbestandteilen, die sie im jeweiligen Jahr der Gewährung erhalten, 20,0 Mio. € für Ugur Sahin als Vorstandsvorsitzenden bzw. 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (Long-Term Incentive)

Die Dienstverträge mit unseren Vorstandsmitgliedern sehen langfristig fällige variable Leistungen (Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI) in Form einer jährlichen Gewährung von Optionen zum Erwerb von BioNTech-Aktien für die Dauer ihrer jeweiligen Dienstzeit vor. Die jährlich gewährten Optionen unterliegen den Bedingungen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) und der entsprechenden Optionsvereinbarung, die der Billigung der Hauptversammlung bedürfen. Die Zuteilung der 2020 ausgegebenen Optionen erfolgte im Februar 2020. Im Mai 2021 und Mai 2022 wurden im Rahmen des Aktienoptionsprogramms für den Vorstand virtuelle Aktienoptionen in einer den Optionen entsprechenden Anzahl zugeteilt, zu denen die Vorstandsmitglieder für das Jahr 2021 bzw. 2022 berechtigt gewesen wären. Im Geschäftsjahr 2023 wurden Optionen im Mai 2023 gewährt.

Für die am 13. Februar 2020, 12. Mai 2021, 17. Mai 2021, 31. Mai 2022 und 20. Mai 2023 zugeteilten Aktienoptionen, betragen die Ausübungspreise 30,78 \$ (27,86 €), 185,23 \$ (167,63 €), 186,83 \$ (169,08 €), 152,10 \$ (137,65 €) bzw. 113,94 \$ (103,12 €) (sämtliche Beträge ergeben sich aus der Umrechnung anhand des von der Deutschen Bundesbank zum 31. Dezember 2023 veröffentlichten Wechselkurses).

Alle Aktienoptionen unterliegen einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung. Das bedeutet, dass der Ausübungspreis angepasst wird, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zum Ausübungsdatum 800% des Ausübungspreises nicht überschreitet. Darüber hinaus ist in Bezug auf die LTI-2020-Vereinbarung der maximale wirtschaftliche Nutzen einer ausgeübten Option auf 246,24 \$ begrenzt, wobei der zukünftige effektive Ausübungspreis auf einen Ausübungspreis auf einen Euro-Gegenwert von 30,78 \$ begrenzt ist. In Bezug auf die im Rahmen des LTI 2021 und 2022 ausgegebenen virtuellen Aktienoptionen sowie die im Rahmen des LTI 2023 ausgegebenen Optionen darf die Maximalvergütung, auf die die Vorstandsmitglieder im Rahmen der Programme Anspruch haben, zusammen mit anderen Vergütungsbestandteilen, die jedes dieser Vorstandsmitglieder im jeweiligen Zuteilungsjahr erhält, 20,0 Mio. € für Ugur Sahin als Vorstandsvorsitzender und 10,0 Mio. € für alle anderen Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Die Optionen werden jährlich in gleichen Raten über vier Jahre, beginnend mit dem ersten Jahrestag des Zuteilungsdatums, unverfallbar und können vier Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden.

Die unverfallbaren Optionen können nur ausgeübt werden, wenn jedes der folgenden Leistungskriterien erfüllt ist: (i) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis gleich oder höher als der Schwellenbetrag (d. h. der Ausübungspreis, mit der Maßgabe, dass sich dieser Betrag an jedem Jahrestag des Zuteilungsdatums um sieben Prozentpunkte erhöht); (ii) zum Zeitpunkt der Ausübung ist der aktuelle Preis mindestens gleich dem Zielpreis (d. h. (a) für den Zwölfmonatszeitraum, der am vierten Jahrestag des Zuteilungsdatums beginnt, 8,5 Mrd. \$ dividiert durch die Gesamtzahl der unmittelbar nach dem Börsengang ausstehenden Stammaktien (mit Ausnahme der Stammaktien im Besitz von BioNTech) und (b) für jeden Zwölfmonatszeitraum ab dem fünften oder folgenden Jahrestag des Zuteilungsdatums 107% des für den vorherigen Zwölfmonatszeitraum geltenden Zielaktienkurses); und (iii) der Schlusskurs am fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitfensters übersteigt den Ausübungspreis mindestens um den gleichen Prozentsatz, um den der Nasdaq-Biotechnologieindex oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex zu diesem Zeitpunkt den Index vom letzten Handelstag vor dem Zuteilungsdatum übersteigt. Nach Ablauf der Wartefrist können die Optionsrechte, während der Ausübungszeitfenster, die in unserer Vereinbarung in Bezug auf das Mitarbeiteraktienoptionsprogramm festgelegt wurden, ausgeübt werden. Die Optionsrechte können bis zu zehn Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Wurden sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt, verfallen sie entschädigungslos.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl ausstehender Aktienoptionen zu den genannten Zeitpunkten bzw. die Entwicklung der Anzahl ausstehender Aktienoptionen in den jeweiligen Zeiträumen:

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2020)

Anzahl der den Aktienoptionen zugrundeliegenden Stammaktien	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein ⁽¹⁾	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Dr. James Ryan ⁽²⁾	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
Stand 31. Dezember 2022	97.420	—	38.968	38.968	33.772	—	38.968
Ausübung	—	—	—	—	—	—	—
Stand 31. Dezember 2023	97.420	—	38.968	38.968	33.772	—	38.968

⁽¹⁾ Jens Holstein wurde nach der Ausgabe des Aktienoptionsprogramms für den Vorstand (LTI 2020) zum 1. Juli 2021 als Finanzvorstand (CFO) berufen.

⁽²⁾ James Ryan wurde nach der Ausgabe des Aktienoptionsprogramms für den Vorstand (LTI 2020) zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2021)

Anzahl der virtuellen Aktienoptionen	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Dr. James Ryan ⁽¹⁾	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
Stand 31. Dezember 2022	17.780	6.463	7.112	7.112	6.163	—	7.112
Ausübung	—	—	—	—	—	—	—
Stand 31. Dezember 2023	17.780	6.463	7.112	7.112	6.163	—	7.112

⁽¹⁾ James Ryan wurde nach der Ausgabe des Aktienoptionsprogramms für den Vorstand (LTI 2021) zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2022)

<i>Anzahl der virtuellen Aktienoptionen</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Dr. James Ryan⁽¹⁾	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
Stand 31. Dezember 2022	19.997	14.664	14.664	14.664	7.465	—	14.664
Ausübung	—	—	—	—	—	—	—
Stand 31. Dezember 2023	19.997	14.664	14.664	14.664	7.465	—	14.664

⁽¹⁾ James Ryan wurde nach der Ausgabe des Aktienoptionsprogramms für den Vorstand (LTI 2022) zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen.

Aktienoptionsprogramm für den Vorstand (LTI 2023)

<i>Anzahl der Aktienoptionen</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Dr. James Ryan⁽¹⁾	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
Stand 31. Dezember 2022	—	—	—	—	—	—	—
Zuteilung	38.506	18.416	18.416	18.416	18.416	—	18.416
Ausübung	—	—	—	—	—	—	—
Stand 31. Dezember 2023	38.506	18.416	18.416	18.416	18.416	—	18.416

⁽¹⁾ James Ryan wurde nach der Ausgabe des Aktienoptionsprogramms für den Vorstand (LTI 2023) zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen.

Die im weiteren Verlauf folgende Tabelle enthält eine Darstellung der einmaligen Programme, die im Verlauf des Geschäftsjahres 2021 vor der Einführung des Vergütungssystems genehmigt wurden:

Aktienoptionsprogramm für den Vorstandsvorsitzenden 2019

Im September 2019 gewährten wir Ugur Sahin eine Option auf den Kauf von 4.374.963 unserer Stammaktien, vorbehaltlich der seiner fortgesetzten Beschäftigung bei uns. Der Ausübungspreis der Optionen beträgt 15,00 \$ (13,57 €) pro Aktie, was dem öffentlichen Angebotspreis unseres Börsengangs entspricht, umgerechnet in Euro zum 31. Dezember 2023, und unterliegt einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung sowie der vorgesehenen Obergrenze. Im Rahmen der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung wird der Ausübungspreis angepasst, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zum Ausübungsdatum 800% des Ausübungspreises nicht überschreitet. Durch die Obergrenze wird der Ausübungspreis zusätzlich gedeckelt. Der Aktienkurs, der bei Ausübung der

Optionen entscheidend für die Bestimmung des maximalen wirtschaftlichen Nutzens ist, wurde auf 240,00 \$ begrenzt und der effektive Ausübungspreis auf den entsprechenden Euro-Wert von 30,00 \$. Im Rahmen dieses CEO-Grant werden die Optionen jährlich in gleichen Raten über einen Zeitraum von vier Jahren, beginnend mit dem ersten Jahrestag unseres Börsengangs, unverfallbar.

Die unverfallbaren Optionsrechte können nur ausgeübt werden, soweit jedes der folgenden Leistungskriterien erfüllt ist: (i) zum Zeitpunkt der Ausübung entspricht der aktuelle Preis mindestens dem Schwellenbetrag (d. h. dem Ausübungspreis, mit der Maßgabe, dass sich dieser Betrag an jedem Jahrestag des Zuteilungsdatums um sieben Prozentpunkte erhöht); (ii) zum Zeitpunkt der Ausübung entspricht der aktuelle Preis mindestens dem Zielpreis (d. h. (a) für den Zwölfmonatszeitraum, der am vierten Jahrestag des Zuteilungsdatums beginnt, 8,5 Mrd. \$ dividiert durch die Gesamtzahl der unmittelbar nach dem Börsengang ausstehenden Stammaktien (mit Ausnahme der Aktien in unserem Besitz) und (b) für jeden Zwölfmonatszeitraum ab dem fünften Jahrestag des Zuteilungsdatums und folgenden 107% des für den vorherigen Zwölfmonatszeitraum geltenden Zielaktienkurses); und (iii) der Schlusskurs am fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungsfensters übersteigt den Ausübungspreis mindestens um denselben Prozentsatz, um den der Nasdaq-Biotechnologieindex oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex zu diesem Zeitpunkt den Index vom letzten Handelstag vor dem Zuteilungsdatum übersteigt. Nach Ablauf der Wartefrist können die Optionsrechte, während der in unserem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm festgelegten Ausübungszeitfenster ausgeübt werden. Die Optionsrechte können bis zu zehn Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Wurden sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt, verfallen sie entschädigungslos.

Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018

Mit Billigung durch die Hauptversammlung vom 18. August 2017 haben wir ein Aktienoptionsprogramm aufgelegt, das bestimmten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Optionen auf den Bezug von BioNTech-Aktien gewährt. Das Programm ist als Mitarbeiteraktienoptionsprogramm (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) konzipiert. Wir haben den Teilnehmenden eine bestimmte Anzahl von Rechten (Optionsrechten) angeboten, die sie durch Unterzeichnung einer Optionsrechtsvereinbarung ausdrücklich akzeptierten. Die Ausübung der Optionsrechte gemäß der Vereinbarung gibt den Teilnehmenden das Recht, gegen Zahlung des Ausübungspreises Aktien zu beziehen. In Bezug auf die zum Zeitpunkt der Zuteilung amtierenden Vorstandsmitglieder unterliegen die Optionen einer effektiven Ausübungspreis-Begrenzung sowie einer Obergrenze. Im Rahmen der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung wird der Ausübungspreis angepasst, um sicherzustellen, dass der aktuelle Preis einer ADS zum Ausübungsdatum den effektiven Ausübungspreis von 30,00 \$ nicht übersteigt. Im Rahmen des ESOP werden die Optionsrechte (mit Ausnahme der Optionen für Özlem Türeci und Ryan Richardson) nach vier Jahren unverfallbar und können ausgeübt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind: (i) die Wartefrist von vier Jahren ist abgelaufen und (ii) der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft bzw. der durchschnittliche Schlusskurs des in einen Betrag pro Aktie umzuwandelnden Rechts oder Zertifikats überschreitet den Ausübungskurs an den letzten zehn Handelstagen vor Ausübung der Optionsrechte um mindestens 32%, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des jeweiligen Ausgabedatums jährlich um acht Prozentpunkte erhöht. Nach Ablauf der Wartefrist können die Optionsrechte innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen nach dem Tag der Hauptversammlung oder der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, des Halbjahresberichts oder unseres letzten Quartalsberichts oder Zwischenberichts ausgeübt werden (Ausübungszeitfenster). Die Optionsrechte können bis zu acht Jahre nach dem Zuteilungsdatum ausgeübt werden. Wurden sie bis zu diesem Datum nicht ausgeübt, verfallen sie entschädigungslos.

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 19. August 2019 wurde die Ermächtigung zur Ausgabe solcher Optionsrechte dahingehend geändert, dass als Bedingung für die Ausübung der Optionen der durchschnittliche Schlusskurs der Aktien der Gesellschaft oder der durchschnittliche Schlusskurs des in einen Betrag pro Aktie umzuwandelnden Rechts bzw. Zertifikats den Ausübungskurs an den zehn der Ausübung unmittelbar vorangehenden Handelstagen um mindestens 28% übersteigen muss, wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften Jahrestag des Ausgabedatums jährlich um sieben Prozentpunkte erhöht. Zusätzlich zu den oben genannten Voraussetzungen ist die Ausübung nur möglich, wenn sich der

Aktienkurs (berechnet anhand des Kurses der den ADS zugrunde liegenden Stammaktien) ähnlich oder besser als der Nasdaq-Biotechnologieindex entwickelt hat. Die vorgenommenen Änderungen haben keinen Einfluss auf bereits ausgegebene Optionsrechte.

Im September 2022 beschloss der Aufsichtsrat, dass die Erfüllung der im Rahmen des ESOP gewährten Optionsrechte durch die Zuteilung von Anteilen (in Form von ADS) entsprechend dem Nettowert der ausgeübten Optionsrechte nach Abzug (i) des Ausübungspreises und (ii) der im Zusammenhang mit der Ausübung anfallenden Lohnsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) und Sozialversicherungsbeiträge erfolgen soll. Die Erfüllung erfolgte während der Ausübungszeiträume 2022 und 2023.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl ausstehender Aktienoptionen zu den genannten Zeitpunkten bzw. die Entwicklung der Anzahl ausstehender Aktienoptionen in den jeweiligen Zeiträumen:

ESOP 2018

Anzahl der den Aktienoptionen zugrunde liegenden Stammaktien	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein ⁽¹⁾	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardson	Dr. James Ryan ⁽²⁾	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
Stand 31. Dezember 2022	—	—	230.780	—	—	—	—
Ausübung	—	—	(230.780)	—	—	—	—
Stand 31. Dezember 2023	—	—	—	—	—	—	—

⁽¹⁾ Jens Holstein wurde zum 1. Juli 2021 als Chief Financial Officer (CFO) in den Vorstand berufen.

⁽²⁾ James Ryan wurde zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen.

Mit Ausnahme von Sean Marett haben alle Vorstandsmitglieder ihre Optionsrechte im Geschäftsjahr 2022 ausgeübt. Sean Marett übte seine restlichen 230.780 Optionsrechte im Geschäftsjahr 2023 aus. Die Mitglieder des Vorstands haben zum 31. Dezember 2023 keine Optionen aus dem ESOP-2018-Programm ausstehend. Die Vorstandsmitglieder haben einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen gehalten, die aus der Erfüllung unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms stammen, im Wesentlichen weiter und sind damit maßgeblich am zukünftigen Erfolg unseres Unternehmens beteiligt.

5.6 Gewährte und geschuldete Vergütung im Geschäftsjahr 2023

Die gemäß § 162 Abs. 1 AktG gegenüber allen Mitgliedern des Vorstands in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 gewährte bzw. geschuldete Vergütung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Die Vergütung gilt als gewährt, wenn sie zugeflossen ist oder die Leistungen, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurden. Sie gilt als geschuldet, wenn die Vergütungsbestandteile rechtskräftig geschuldet werden, aber noch nicht zugeflossen sind. Trifft im Folgenden eine der beiden Definitionen zu, wird die Vergütung ausschließlich als „gewährt und geschuldet“ bezeichnet. Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat für die Darstellung zwei Auslegungsvarianten vorgestellt, wonach in der Auslegung 1 Vergütungen erst im Jahr des Zuflusses als gewährte und geschuldete Vergütung gezeigt werden (Zuflussprinzip). Gemäß Auslegung 2 können Vergütungen auch im Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr angegeben werden, in dem die der Vergütung zugrunde liegende Tätigkeit erbracht worden

ist (Erdienungsprinzip). Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben entschieden für kurzfristige Vergütungsbestandteile wie die fixe Vergütung und kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) Auslegung 2 und für anteilsbasierte Vergütungsbestandteile (inkl. langfristig fällige variable Leistungen (LTI)) Auslegung 1 anzuwenden. Dieser von Auslegung 1 abweichende Ansatz wurde gewählt, weil er eine adäquate Darstellung der tatsächlichen Zuwendungen ermöglicht, die zum Beispiel von der endgültigen Entwicklung des zugrundeliegenden Aktienkurses abhängen.

Wie in Abschnitt 5.4 beschrieben, wurden die im Rahmen des ESOP-2018-Programms gewährten Optionen im Geschäftsjahr 2022 unverfallbar und ausübbar (die Ryan Richardson und Özlem Türeci zugeteilten Optionsrechte waren bereits 2019 unverfallbar geworden, unterlagen aber weiterhin Leistungs- und Wartebedingungen). Im Laufe des Geschäftsjahres 2023 wurden die im Rahmen des CEO-Grant 2019 gewährten Optionen unverfallbar und ausübbar. Während des Ausübungszeitraums unterliegen die Optionsrechte weiterhin den Leistungsbedingungen, die zum Zeitpunkt der Ausübung der betreffenden Optionsrechte erfüllt sein müssen. Die Leistungen aus unseren Vereinbarungen über anteilsbasierte Vergütungen (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) gelten als gewährt und geschuldet, wenn die Bedingungen erfüllt worden sind. Im Geschäftsjahr 2023 und 2022 trifft diese Definition auf die im Rahmen des ESOP-2018-Programms gewährten Optionsrechte zu, dass sie ausgeübt und erfüllt wurden. Obwohl der gesamte CEO-Grant 2019 während des Geschäftsjahres 2023 ausübbar wurde, wurde er nicht als gewährt und geschuldet betrachtet, da er nicht tatsächlich ausgeübt wurde und verfügbar bleibt.

Die in der nachfolgenden Tabelle als anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) ausgewiesenen Beträge basieren auf dem impliziten Marktwert, der zu dem Zeitpunkt bestand, zu dem die Leistungen die Definition als „gewährt und geschuldet“ erfüllen. Das in Anlehnung an Marktstandards ausgestaltete Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018 umfasst die in Abschnitt 5.5 beschriebenen Regelungen, die eine effektive Ausübungspreis-Begrenzung sowie Obergrenzen vorsehen. Trotz der Anwendung dieser beiden Begrenzungsmechanismen hat unsere beispiellos herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung zu den unten dargestellten außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Die Aktienkursentwicklung war Ergebnis unserer außerordentlich hohen Umsatzerlöse und des Anstiegs unseres Jahresüberschusses. Obwohl diese Entwicklungen beispiellos und durch die COVID-19-Pandemie getrieben waren, waren sie auch weitgehend auf die außergewöhnliche Leistung und den Beitrag des gesamten Vorstands zurückzuführen, einschließlich seiner Entschlossenheit, die Pandemie seit Anfang 2020 zu bekämpfen. Die Vergütungsbeträge sind nicht als Barzahlungen an den Vorstand zu betrachten, da die Vergütung in Form von American Depositary Shares (ADS), die unsere Stammaktien repräsentieren, erfüllt wurde. Die Vorstandsmitglieder halten einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen, die aus der nachsteuerlichen Erfüllung unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms stammen, im Wesentlichen weiter und sind damit maßgeblich am zukünftigen Erfolg unseres Unternehmens beteiligt.

<i>in Tausend €</i>	Prof. Dr. med. Ugur Sahin	Jens Holstein	Sean Marett	Dr. Sierk Poetting	Ryan Richardso n	Dr. James Ryan⁽²⁾	Prof. Dr. med. Özlem Türeci
Fixe Vergütung⁽¹⁾							
2023	700	550	550	550	550	183	550
2022	360	550	513	550	340	-	518
Gehaltsnebenleistungen⁽³⁾							
2023	6	5	12	5	26	-	-
2022	6	7	8	4	27	-	-
Kurzfristig fällige variable Leistungen							
(STI) – erste Teilzahlung⁽⁴⁾							
2023	158	135	135	135	135	45	135
2022	77	128	128	128	72	-	128
Kurzfristig fällige variable Leistungen							
(STI) – zweite Teilzahlung⁽⁵⁾							
2023	158	135	135	135	135	45	135
2022	77	128	128	128	72	-	128
Sonstige erfolgsabhängige variable Vergütungen							
2023	-	600 ⁽⁷⁾	-	-	-	180 ⁽⁶⁾	-
2022	-	-	60	-	-	-	-
Anteilsbasierte Vergütung (inkl. langfristig fällige variable Leistungen)⁽⁸⁾							
2023							
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	-	-	-	-	-	-	-
ESOP 2018 ⁽⁹⁾	-	-	19.289	-	-	-	-
Sonstige anteilsbasierte Vergütung	-	-	-	-	-	-	-
2022							
Aktienoptionsprogramm für den Vorstand – LTI	-	-	-	-	-	-	-
ESOP 2018 ⁽⁹⁾	257.076	-	53.479	86.015	22.555	-	274.209
Sonstige anteilsbasierte Vergütung	-	-	-	-	-	-	-

Summe							
2023	1.022	1.425	20.121	825	846	453	820
2022	257.596	813	54.316	86.825	23.066	-	274.983

- (1) Für James Ryan wurde ein Teil der fixen Vergütung von der BioNTech UK Limited, einer Tochtergesellschaft der BioNTech SE, gezahlt. Etwa 30% seiner Gesamtvergütung entfallen auf seine Position als Mitglied des Vorstands und etwa 70% auf seine Position als Direktor der BioNTech UK Limited.
- (2) James Ryan wurde zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen. Seine Vergütung für das Jahr zum 31. Dezember 2023 wurde anteilig gewährt.
- (3) Beinhaltet Sozialversicherungs-, Krankenversicherungs- und Zusatzversicherungsbeiträge sowie Reisekostenzuschüsse und geldwerte Vorteile aus Fahrrädern. Andere Gehaltsnebenleistungen, z. B. Aufwendungen für Sicherheitsdienstleistungen, die einen untrennbaren Bestandteil der geschäftlichen Tätigkeiten und Pflichten bilden, sind in dem Betrag nicht enthalten.
- (4) Die STI eines Geschäftsjahres werden grundsätzlich in zwei Teilzahlungen über einen Zeitraum von zwei Jahren ausgezahlt. Die erste Teilzahlung des STI für das Geschäftsjahr 2022 wird im April 2024, dem Monat nach der Billigung des Konzernabschlusses, geleistet. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2023 galt, als im Jahr 2023 gewährt und geschuldet – dem Jahr, in dem die Leistung, auf die sich die Vergütung bezieht, erbracht wurde. Die erste Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2022 galt als im Jahr 2022 gewährt und geschuldet und wurde im April 2023 geleistet.
- (5) Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2023 galt ebenfalls, als im Jahr 2023 gewährt und geschuldet, da der Vorstand die Leistung, auf die sich die Teilzahlung bezieht, bereits vollständig erbracht hatte. Sie wird im Februar 2025 vorbehaltlich einer Anpassung aufgrund der Aktienkursentwicklung geleistet. Die zweite Teilzahlung der STI für das Geschäftsjahr 2023 galt als im Jahr 2023 gewährt und geschuldet und wurde im März 2024 nach Anpassungen aufgrund der Aktienkursentwicklung geleistet. Die letztlich ausgezahlten Beträge lauten wie folgt: Ugur Sahin 50 Tsd. €, Jens Holstein 83 Tsd. €, Sean Marett 83 Tsd. €, Sierk Poetting 83 Tsd. €, Ryan Richardson 47 Tsd. € und Özlem Türeci 83 Tsd. €.
- (6) Im Geschäftsjahr 2023 erhielt James Ryan im Rahmen seiner Berufung in den Vorstand einen einmaligen Signing Bonus (Antrittsbonus) zur Vertragsunterzeichnung in Höhe von 180 Tsd. € in bar. Die einmalige Barzahlung zur Vertragsunterzeichnung stellte eine Entschädigung dafür dar, dass er nicht am LTI-Programm 2023 teilnehmen konnte, weil die Zuteilung aus dem Programm vor seiner Berufung erfolgte. Eine anteilige Zuteilung für 2023 wäre nach unseren derzeitigen Hauptversammlungsbeschluss nicht zulässig gewesen, da Aktien im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms (Employee Stock Ownership Plan; ESOP) nur innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres zugeteilt werden dürfen. Von dieser Zahlung wird James Ryan 50% nach Abzug von Kosten und Aufwendungen für den Kauf von BioNTech-Aktien bis zum 31. August 2024 verwenden, um sein langfristiges Engagement weiter zu untermauern.
- (7) Während des Geschäftsjahres 2023 genehmigte der Aufsichtsrat auf Empfehlung des Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschusses eine Sonderzahlung in Höhe von 600 Tsd. € brutto an Jens Holstein. Mit der Sonderzahlung soll der Beitrag von Herrn Holstein zur außerordentlichen finanziellen Entwicklung von BioNTech gewürdigt und sein Einsatz für die langfristige Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Unternehmens anerkannt werden. Von dieser Zahlung verwendete Jens Holstein 150 Tsd. € nach Abzug von Kosten und Aufwendungen für den Kauf von 1.620 BioNTech-Aktien während des Geschäftsjahres 2023, um sein langfristiges Engagement weiter zu untermauern.
- (8) Erläuterungen zu unseren Vereinbarungen über anteilsbasierte Vergütungen sind in Abschnitt 5.5 enthalten, bspw. zu den LTI-Vereinbarungen, dem Mitarbeiteraktienoptionsprogramm 2018, dem CEO-Grant 2019 sowie zu dem mit Jens Holstein vereinbarten einmaligen sogenannten Signing Bonus (nähere Ausführungen dazu finden Sie in Abschnitt 5.4). Die Leistungen aus unseren Vereinbarungen über anteilsbasierte Vergütungen (inkl. langfristig fällige variable Leistungen) gelten als gewährt und geschuldet, wenn die Bedingungen erfüllt worden sind. In den Geschäftsjahren 2023 und 2022 trifft diese Definition auf die im Rahmen des ESOP-2018-Programms gewährten Optionsrechte zu, dass sie ausgeübt und erfüllt wurden. Obwohl der gesamte CEO-Grant 2019 während des Geschäftsjahres 2023 ausübbar wurde, wurde er nicht als gewährt und geschuldet betrachtet, da er nicht tatsächlich ausgeübt wurde und verfügbar bleibt.
- (9) Die dargestellten Beträge beziehen sich auf die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 einmalig gewährten Optionsrechte. Die Tabelle zeigt den impliziten Marktwert, der unter Verwendung der Schlusskurse einer American Depositary Share von BioNTech an der Nasdaq an den jeweiligen letzten Tagen vor der Ausübung ermittelt wurde, umgerechnet von USD in EUR anhand der von der Deutschen Bundesbank an denselben Tagen veröffentlichten Wechselkurse sowie unter Anwendung der effektiven Ausübungspreis-Begrenzung sowie einer Obergrenze für alle Vorstandsmitglieder. Der implizite Marktwert kann vom Wert des geldwerten Vorteils abweichen. Unsere beispiellos herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung hat zu außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Die Beträge sind nicht als Zahlungen an den Vorstand zu betrachten, da die Vergütung in Form von American Depositary Shares (ADS), die unsere Stammaktien repräsentieren, geleistet wurde. Die Vorstandsmitglieder halten einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen, die aus der nachsteuerlichen Erfüllung

unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms stammen, im Wesentlichen weiter und sind damit maßgeblich am zukünftigen Erfolg unseres Unternehmens beteiligt.

In den Geschäftsjahren 2023 und 2022 machten wir keinen Gebrauch von den Malus- und Clawback-Regelungen, die uns zum Einbehalt oder zur Rückforderung variabler Vergütungsbestandteile in Gänze oder teilweise berechtigen, da kein Ereignis eintrat, das in dieser Hinsicht als Verstoß zu betrachten gewesen wäre.

In den Geschäftsjahren 2023 und 2022 wurden keine Vorstandsdienstverträge beendet. Keine Anwendung fanden deshalb die im Zusammenhang mit einer Vertragsbeendigung geltenden Vorschriften und Regelungen, wonach noch ausstehende variable Vergütungsbestandteile zu gewähren sind, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen und Vorstandsmitglieder im Falle einer vorzeitigen Beendigung aufgrund des Widerrufs der Berufung eine Abfindung erhalten.

Eine ausführliche Erläuterung der Malus- und Clawback-Regelungen sowie der Kündigungsklauseln finden Sie in unserem Vergütungssystem.

E. Informationen zur relativen Entwicklung der Vorstandsvergütung, der Mitarbeitervergütung und der Entwicklung des Unternehmens-ergebnisses

Die folgende Tabelle zeigt die relative Entwicklung der den Mitgliedern des Aufsichtsrats und des Vorstands gewährten und geschuldeten Vergütung, der durchschnittlichen Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ausgewählter Ergebniskennzahlen in den jeweils genannten Zeiträumen.

Ausgewählte Ergebniskennzahlen gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG messen in der Regel die Ergebnisentwicklung auf der Grundlage der Entwicklung der Umsatzerlöse, des Betriebsergebnisses des BioNTech-Konzerns (nach IFRS) und des Jahresüberschusses (nach HGB) der Gesellschaft. Aufgrund unserer operativen und finanziellen Entwicklung schwankten unsere Ergebniskennzahlen in den letzten Jahren außergewöhnlich stark. Daher wird die Entwicklung dieser Kennzahlen im Verhältnis zur Vergütung unserer Aufsichtsrats- und Vorstandsmitglieder als nicht aussagekräftig betrachtet.

Die Vergütung unserer Vorstandsmitglieder hat sich im Vergleich der Geschäftsjahre 2023 und 2022 sowie 2022 und 2021 erheblich verändert, vor allem weil die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 einmalig gewährten Optionen im Geschäftsjahr 2022 unverfallbar wurden, ausgeübt werden konnten und fast vollständig im Jahr 2022 erfüllt wurden. Die Ryan Richardson und Özlem Türeci zugeteilten Optionsrechte waren bereits 2019 unverfallbar geworden, unterlagen aber weiterhin Leistungs- und Wartebedingungen. Lediglich Sean Marett hatte zum 31. Dezember 2022 230.780 Optionen ausstehen, die im Mai 2023 ausgeübt und erfüllt wurden. Die Definition von gewährt und geschuldet trifft auf die im Rahmen des ESOP-2018-Programms gewährten Optionsrechte zu, da sie in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 ausgeübt und erfüllt wurden. Wie in Abschnitt 5.6 dargelegt, basiert die Vergütung auf dem impliziten Marktwert, der zu dem Zeitpunkt bestand, in dem die Optionen als gewährt und geschuldet im Sinne des § 162 AktG galten. Unsere beispiellos herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung hat zu außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Daher wird die Entwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Wesentlichen als nicht aussagekräftig angesehen.

Die Darstellung der durchschnittlichen Mitarbeitervergütung basiert auf der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen Auszubildende, des BioNTech-Konzerns. Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung wird auf Grundlage von durchschnittlichen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu Beginn und am Ende eines Geschäftsjahres berechnet. Die Anzahl der im Konzern beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VZÄ) stieg von 1.941 am 31. Dezember 2020 auf 3.082 am 31. Dezember 2021 und von 4.530 am 31. Dezember 2022 auf 6.133 am 31. Dezember 2023.

Zur Vergleichbarkeit mit der Vergütung der Vorstandsmitglieder entspricht die Darstellung der Mitarbeitervergütung grundsätzlich der gewährten und geschuldeten Vergütung im Sinne des § 162 Abs. 1 Satz 1 AktG und wird mit und ohne anteilsbasierte Vergütung ausgewiesen. Die Vergütung umfasst die gesamten Aufwendungen für Löhne und Gehälter, Gehaltsnebenleistungen und Sozialversicherungsbeiträge. Auch im Zusammenhang mit der Mitarbeitervergütung werden die Programme für anteilsbasierte Vergütung mit ihrem impliziten Marktwert in dem Umfang berücksichtigt, in dem diese in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 als gewährt und geschuldet galten (betrifft das ESOP-2018- und das LTI-plus-Programm, das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gewährt wurde, die nicht am ESOP-2018-Programm teilgenommen haben). Die Berechnung der anteilsbasierten Vergütung erfolgte unter Verwendung des Schlusskurses einer American Depositary Share von BioNTech im Nasdaq am letzten Handelstag vor dem jeweiligen Ausübungszeitpunkt (ESOP 2018) bzw. am 15. Dezember 2022 (Übertragungstag LTI-plus-Programm), umgerechnet von US-Dollar in Euro anhand der von der Deutschen Bundesbank für die entsprechenden Tage veröffentlichten Wechselkurse. Die impliziten Marktwerte können vom geldwerten Vorteil abweichen.

Die Vergütung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat sich im Jahresvergleich zwischen den Geschäftsjahren 2020 und 2023 deutlich verändert, da die im Rahmen des ESOP-2018-2018 und des LTI-plus-Programms einmalig gewährten Optionsrechte bzw. Restricted Stock Units hauptsächlich im Geschäftsjahr 2022 als gewährt und geschuldet galten. Betrachtet man den Verlauf Vergütung der Belegschaft ohne Berücksichtigung der aktienbasierten Vergütung, so wurde die Veränderung im Laufe der Jahre durch Bonuszahlungen beeinflusst, die hauptsächlich im Jahr 2022 erfolgten. Während das Grundgehalt von 2021 auf 2022 sowie von 2022 auf 2023 anstieg (10% sowie 7%), sank die Gesamtvergütung von 2022 auf 2023, aufgrund einmaliger Bonuszahlungen im Jahr 2022. Die Gesamtvergütung wurde zusätzlich durch andere Faktoren beeinflusst, darunter eine veränderte Personalstruktur aufgrund von Neueinstellungen.

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Zielvergütung des Vorstands beträgt im Jahr 2023 das 9-fache der durchschnittlichen Pro-Kopf-Zielvergütung aller BioNTech-Mitarbeiter (ohne Vorstand) im Jahr 2023.

<i>in %</i>	Veränderung 2023 ggü. 2022	Veränderung 2022 ggü. 2021	Veränderung 2021 ggü. 2020
Vorstand			
Prof. Dr. med. Ugur Sahin	n.a. ⁽⁴⁾	n.a. ⁽⁴⁾	-
Jens Holstein ⁽⁵⁾	75	n.a. ⁽⁵⁾	n.a. ⁽⁵⁾
Sean Marett	n.a. ⁽⁴⁾	n.a. ⁽⁴⁾	2
Dr. Sierk Poetting	n.a. ⁽⁴⁾	n.a. ⁽⁴⁾	2
Ryan Richardson	n.a. ⁽⁴⁾	n.a. ⁽⁴⁾	2
Dr. James Ryan ⁽⁷⁾	-	-	-
Prof. Dr. med. Özlem Türeci	n.a. ⁽⁴⁾	n.a. ⁽⁴⁾	(1)
Aufsichtsrat			
Helmut Jeggle	-	24	21
Dr. Ulrich Wandschneider	(19)	25	18
Baronin Nicola Blackwood ⁽¹⁾	-	-	-
Prof. Dr. med. Christoph Huber ⁽⁶⁾	n.a.	36	18
Prof. Dr. Anja Morawietz ⁽¹¹⁾	n.a.	-	-
Michael Motschmann	(16)	51	26
Prof. Dr. Rudolf Staudigl ⁽¹¹⁾	n.a.	-	-
Ergebniskennzahlen			
Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden (IFRS BioNTech Group)	n.a. ⁽⁸⁾	(9)	n.a. ⁽⁸⁾
Betriebsergebnis (IFRS BioNTech Gruppe)	n.a. ⁽⁹⁾	(17)	n.a. ⁽⁹⁾
Jahresüberschuss (HGB BioNTech SE)	n.a. ⁽¹⁰⁾	(20)	n.a. ⁽¹⁰⁾
Mitarbeitervergütung⁽²⁾			
Vergütung der Gesamtbelegschaft	(67)	272	17
Vergütung der Gesamtbelegschaft ohne aktienbasierte Vergütungen	(5)	35	5

⁽¹⁾ Nicola Blackwood wurde am 23. Mai 2023 in den Aufsichtsrat berufen. Daher ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich.

⁽²⁾ Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung basiert auf der Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BioNTech-Konzerns einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und des impliziten Marktwerts der anteilsbasierten Vergütungen, die als gewährt bzw. geschuldet galten. Betrachtet man den Verlauf Vergütung der Belegschaft ohne Berücksichtigung der aktienbasierten Vergütung, so wurde die Veränderung im Laufe der Jahre durch Bonuszahlungen beeinflusst, die hauptsächlich im Jahr 2022 erfolgten. Während das Grundgehalt von 2021 auf 2022 sowie von 2022 auf 2023 anstieg (10% sowie 7%), sank die Gesamtvergütung von 2022 auf 2023, aufgrund einmaliger Bonuszahlungen im Jahr 2022. Die Gesamtvergütung wurde zusätzlich durch andere Faktoren beeinflusst, darunter

eine veränderte Personalstruktur aufgrund von Neueinstellungen. Die durchschnittliche Mitarbeitervergütung wird auf Grundlage von durchschnittlichen Vollzeitäquivalenten (VZÄ) zu Beginn und am Ende der bezeichneten Perioden berechnet.

- (3) n.a. nicht aussagekräftig.
- (4) Die Vergütung unserer Vorstandsmitglieder hat sich im Vergleich der Geschäftsjahre 2023 und 2022 sowie 2022 und 2021 deutlich erhöht, da die im Rahmen des Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 einmalig gewährten Optionen unverfallbar wurden, ausgeübt werden konnten und fast vollständig im Jahr 2022 erfüllt wurden. Die Ryan Richardson und Özlem Türeci zugeteilten Optionsrechte waren bereits 2019 unverfallbar geworden, unterlagen aber weiterhin Leistungs- und Wartebedingungen. Lediglich Sean Marett hatte zum 31. Dezember 2022 230.780 Optionen ausstehen, die im Mai 2023 ausgeübt und erfüllt wurden. Die Definition von gewährt und geschuldet trifft auf die im Rahmen des ESOP-2028-Programms gewährten Optionsrechte zu, da sie in den Jahren zum 31. Dezember 2023 und 2022 ausgeübt und erfüllt wurden. Obwohl der gesamte CEO-Grant 2019 im Geschäftsjahr 2023 ausübbar wurde, wurde er nicht als gewährt und geschuldet betrachtet, da er nicht ausgeübt wurde und weiterhin verfügbar ist. Wie in Abschnitt 5.6 beschrieben, basiert die Vergütung auf dem impliziten Marktwert zu dem Zeitpunkt, in dem die Optionen als gewährt und geschuldet im Sinne des § 162 AktG galten, und hat aufgrund unserer beispielsweise herausragenden Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung zu den außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt. Daher wird die Entwicklung der Vergütung der Vorstandsmitglieder im Wesentlichen als nicht aussagekräftig angesehen. Die Änderung der Vergütung der Vorstandsmitglieder zwischen den Geschäftsjahren 2021 und 2022 gestaltete sich wie folgt (Angaben in der o.g. Tabelle in Prozent): Ugur Sahin 47.079, Sean Marett 8.632, Sierk Poetting 15.404, Ryan Richardson 4.550, Özlem Türeci 50.823. Für die prozentualen Veränderungen zwischen dem Geschäftsjahr 2023 und dem Geschäftsjahr 2022 sieht die Vergütung des Vorstands wie folgt aus: Ugur Sahin (100), Sean Marett (63), Sierk Poetting (99), Ryan Richardson (96) und Özlem Türeci (100).
- (5) Jens Holstein wurde zum 1. Juli 2021 als Chief Financial Officer (CFO) in den Vorstand berufen. Seine Vergütung für das Geschäftsjahr 2021 wurde anteilig gewährt. Daher ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht sinnvoll (Vergleich der Geschäftsjahre 2022 und 2021) bzw. nicht möglich (Vergleich der Geschäftsjahre 2021 und 2020).
- (6) Christoph Huber war seit 2008 Mitglied unseres Aufsichtsrats und schied am 25. Mai 2023 nach Erreichen der vom Aufsichtsrat festgelegten Altersgrenze aus dem Aufsichtsrat aus. Ein Vergleich des Teiljahreszeitraum mit dem Vorjahr (d. h. Geschäftsjahre 2023 und 2022) ist daher nicht aussagekräftig.
- (7) Dr. James Ryan, wurde zum 1. September 2023 als Chief Legal Officer (CLO) in den Vorstand berufen. Seine Vergütung für das Geschäftsjahr 2023 wurde auf anteiliger Basis gewährt. Daher ist ein Vergleich mit dem Vorjahr nicht möglich.
- (8) Die Umsatzerlöse veränderten sich erheblich von 482,3 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 auf 18.976,7 Mio. € im Geschäftsjahr 2021 und von 17.310,6 Mio. € im Geschäftsjahr 2022 auf 3.819,0 Mio. € im Geschäftsjahr 2023.
- (9) Das Betriebsergebnis veränderte sich deutlich von einem Betriebsverlust von 82,4 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 auf einen Betriebsgewinn von 15.283,8 Mio. € im Geschäftsjahr 2021 und von einem Betriebsgewinn von 12.642,7 Mio. € im Geschäftsjahr 2022 auf einem Betriebsgewinn von 690,4 Mio. € im Geschäftsjahr 2023.
- (10) Das Jahresergebnis (nach HGB) veränderte sich deutlich von einem Jahresfehlbetrag von 128,4 Mio. € im Geschäftsjahr 2020 auf einen Jahresüberschuss von 10.777,6 Mio. € im Geschäftsjahr 2021 und von einem Jahresüberschuss von 8.626,0 Mio. € im Geschäftsjahr 2022 auf einen Jahresüberschuss von 799,5 Mio. € im Geschäftsjahr 2023. Die Angaben zum Jahresergebnis (nach HGB) sind nicht repräsentativ für den Konzern, gelten aber als Ertragskennzahl im Sinne des § 162 Abs. 1 Nr. 2 AktG.
- (11) Anja Morawietz und Rudolf Staudigl wurden zum 1. Juni 2022 in den Aufsichtsrat berufen. Ihre Vergütung für das Geschäftsjahr 2022 wurde anteilig gewährt. Ein Vergleich mit dem Teiljahreszeitraum ist daher nicht sinnvoll (Vergleich der Geschäftsjahre 2023 und 2022) bzw. nicht möglich (Vergleich der Geschäftsjahre 2022 und 2021).

F. Fazit zu dem im Geschäftsjahr 2023 angewandten Vergütungs-system

Das Geschäftsjahr 2023 war für uns erneut ein Jahr, in dem wir unsere Vision umsetzen und eine starke Performance erzielen konnten. In diesem Jahr wurde zudem unser Vorstand um James Ryan als Chief Legal Officer erweitert. Unser Aufsichtsrat wurde durch die Bestellung von Nicola Blackwood erweitert. Sie trat die Nachfolge von Christoph Huber an, der nach Erreichen der vom Aufsichtsrat festgelegten Altersgrenze aus dem Aufsichtsrat ausschied. Ulrich Wandschneider und Michael Motschmann wurden als Aufsichtsratsmitglieder wiedergewählt. Die Amtszeit von Ulrich Wandschneider, Nicola Blackwood und Michael Motschmann enden mit der Hauptversammlung 2027.

Zur Förderung der Umsetzung unserer Geschäftsstrategie und der langfristigen Entwicklung von BioNTech haben wir unterjährig unser Vergütungssystem überprüft. Wir haben einen externen, unabhängigen Vergütungsberater mit der Bewertung der Vergütungshöhe und -struktur beauftragt. Ziel dieser Bewertung ist es, die Vergütung so zu gestalten, dass die Mitglieder des Vorstands gehalten und neue Vorstandsmitglieder gewonnen werden können. Dies liegt im langfristigen Interesse unseres Unternehmens. Die Analyse ergab, dass unser Vergütungssystem mit seinen Zielen und den Vergütungsobergrenzen den Marktstandards sowie dem DCGK entspricht. Der Aufsichtsrat und der Vorstand haben sich an den IDW-Auslegungsvarianten für die Vergütungsdarstellung gemäß § 162 AktG orientiert, wonach kurzfristige Vergütungsbestandteile wie die fixe Vergütung und kurzfristig fällige variable Leistungen (STI) nach der Auslegungsvariante 2 (Erdienungsprinzip) und anteilsbasierte Vergütungsbestandteile (inkl. langfristig fällige variable Leistungen (LTI)) nach der IDW-Auslegungsvariante 1 (Zuflussprinzip) dargestellt werden.

Die Vergütung wird maßgeblich durch unsere anteilsbasierten Vergütungen bestimmt und schwankt entsprechend. Diese Vergütungen sind nicht als Barzahlungen an den Vorstand zu betrachten, da die Vergütung in Form von American Depositary Shares (ADS), die unsere Stammaktien repräsentieren, geleistet wird. Die Definition von „gewährt und geschuldet“ trifft auf die im Rahmen des ESOP-2018-Programms gewährten Optionsrechte zu, da sie in den Geschäftsjahren 2023 und 2022 ausgeübt und erfüllt wurden. Obwohl der gesamte CEO-Grant 2019 im Geschäftsjahr 2023 ausübbar wurde, wurde er nicht als gewährt und geschuldet betrachtet, da er nicht ausgeübt wurde und weiterhin verfügbar ist. Diese Vereinbarungen wurden vor sowie zeitgleich mit unserem Börsengang gewährt. Die Vergütung wird in erheblichem Maße durch unsere beispiellos herausragende Aktienkursentwicklung zwischen dem Zeitpunkt der Gewährung und dem Zeitpunkt der Erfüllung bestimmt. Dies hat für unsere Vorstandsmitglieder und einige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu außerordentlich hohen Vergütungsbeträgen geführt, sobald die Optionen ausgeübt und erfüllt wurden, hauptsächlich im Geschäftsjahr 2022 und in geringerem Umfang im Geschäftsjahr 2023. In Bezug auf unsere Vorstandsmitglieder freuen wir uns darüber, dass sie einen Großteil ihrer Aktienbeteiligungen, die aus der nachsteuerlichen Erfüllung unseres Mitarbeiteraktienoptionsprogramms 2018 stammen, im Wesentlichen gehalten haben und damit weiterhin maßgeblich am zukünftigen Erfolg unseres Unternehmens beteiligt sind.

Im Geschäftsjahr 2023 wurde das Vergütungssystem unserer Aufsichtsratsmitglieder aus dem Vorjahr beibehalten. Auf der Grundlage der Gesamtanalyse kommt der Aufsichtsrat zu dem Schluss, dass das Vergütungssystem für den Vorstand und den Aufsichtsrat im Geschäftsjahr 2023 in jeder Beziehung den Vorgaben durch die Hauptversammlung entsprochen hat. Alle mit dem Vorstand geschlossenen Verträge tragen zur Umsetzung unserer Geschäftsstrategie bei.

Angesichts der operativen und finanziellen Entwicklung von BioNTech seit Einführung des aktuellen Vergütungssystems entwickelt der Vergütungs-, Nominierungs- und Corporate-Governance-Ausschuss derzeit ein überarbeitetes Vergütungssystem, das der Aufsichtsrat unserer Hauptversammlung 2024 zur Billigung vorlegen wird. Die wichtigsten Änderungen betreffen die

LTI für den Vorstand, wobei zusätzlich zu dem bestehenden Aktienoptionsprogramm Performance Share Units (PSU) eingeführt werden sollen. Darüber hinaus ist geplant, dass für den Vorstand eine Share Ownership Guideline implementiert wird, die ihn verpflichtet, einen bestimmten Wert an BioNTech-Aktien oder ADR zu halten. Darüber hinaus wird auch das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat im Hinblick auf die Angemessenheit des derzeitigen Vergütungsniveaus angesichts der deutlich gestiegenen Anzahl und Komplexität der Aufgaben und der zunehmenden Verantwortung der Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse überprüft. Es ist zudem geplant, unserer Hauptversammlung 2024 ein angepasstes Vergütungssystem für den Aufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Mainz, 18. März 2024

BioNTech SE

Für den Vorstand

Prof. Dr. med. Ugur Sahin

Chief Executive Officer

Jens Holstein

Chief Financial Officer

Für den Aufsichtsrat

Helmut Jeggle

Vorsitzender des Aufsichtsrates

Prof. Dr. Rudolf Staudigl (Vorsitzender
des Vergütungs-, Nominierungs- und
Corporate-Governance-Ausschusses)

Vermerk des unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG

An die BioNTech SE

Prüfungsurteile

Wir haben den Vergütungsbericht der BioNTech SE, Mainz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 daraufhin formell geprüft, ob die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG im Vergütungsbericht gemacht wurden. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir den Vergütungsbericht nicht inhaltlich geprüft.

Nach unserer Beurteilung sind im beigelegten Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden. Unser Prüfungsurteil erstreckt sich nicht auf den Inhalt des Vergütungsberichts.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit § 162 Abs. 3 AktG unter Beachtung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870 (09.2023)) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach dieser Vorschrift und diesem Standard ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers“ unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir haben als Wirtschaftsprüferpraxis die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) angewendet. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Verantwortung des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Vergütungsberichts, einschließlich der dazugehörigen Angaben, der den Anforderungen des § 162 AktG entspricht. Ferner sind sie verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts, ein schließlich der dazugehörigen Angaben, zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob im Vergütungsbericht in allen wesentlichen Belangen die Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht worden sind, und hierüber ein Prüfungsurteil in einem Vermerk abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung so geplant und durchgeführt, dass wir durch einen Vergleich der im Vergütungsbericht gemachten Angaben mit den in § 162 Abs. 1 und 2 AktG geforderten Angaben die formelle Vollständigkeit des Vergütungsberichts feststellen können. In Einklang mit § 162 Abs. 3 AktG haben wir die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts nicht geprüft.

Umgang mit etwaigen irreführenden Darstellungen

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, den Vergütungsbericht unter Berücksichtigung der Kenntnisse aus der Abschlussprüfung zu lesen und dabei für Anzeichen aufmerksam zu bleiben, ob der Vergütungsbericht irreführende Darstellungen in Bezug auf die inhaltliche Richtigkeit der Angaben, die inhaltliche Vollständigkeit der einzelnen Angaben oder die angemessene Darstellung des Vergütungsberichts enthält.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten zu dem Schluss gelangen, dass eine solche irreführende Darstellung vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Köln, 20. März 2024

EY GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Schlebusch

Weigel

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Vergütungssystem 2024 für die Mitglieder des Vorstands der BioNTech SE (zu Punkt 7 der Tagesordnung)

1. Grundzüge des Vergütungssystems und Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der BioNTech SE

Die Struktur der Vorstandsvergütung der BioNTech SE („**Gesellschaft**“) ist darauf ausgerichtet, einen Beitrag zur Umsetzung der auf Nachhaltigkeit und Langfristigkeit angelegten Unternehmensführung zu leisten. Die Vergütung ist deshalb auch an ethische, ökologische und soziale Kriterien gebunden. Das Vergütungssystem setzt Anreize für eine nachhaltige, langfristige Entwicklung der Gesellschaft insgesamt und für ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder. Das Vergütungssystem ist klar und verständlich gestaltet. Es ist ausgerichtet an den Anforderungen des Aktiengesetzes (AktG) und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“). Es gewährleistet, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft auf organisatorische Änderungen reagieren und veränderte Marktbedingungen flexibel berücksichtigen kann. Für die Festlegung der Struktur des Vergütungssystems ist der Aufsichtsrat zuständig. Auf der Basis des Vergütungssystems bestimmt der Aufsichtsrat die konkrete Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen möchte der Aufsichtsrat den Vorstandsmitgliedern eine marktübliche und zugleich wettbewerbsfähige Vergütung anbieten, um auch in Zukunft herausragende Persönlichkeiten gewinnen und langfristig binden zu können.

Bei der Festsetzung der konkreten Vergütung berücksichtigt der Aufsichtsrat die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll in einem angemessenen Verhältnis zu ihren Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage und zum Erfolg des Unternehmens stehen. Sie soll sich an den marktüblichen Standards orientieren.
- Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe überschreiten.
 - Die Üblichkeit der Vergütung wird vom Aufsichtsrat anhand eines horizontalen Vergleichs mit der Vergütung von Vorstandsmitgliedern vergleichbarer Unternehmen und anhand eines vertikalen Vergleichs mit der Vergütung des oberen Managements und der Gesamtbelegschaft der Gesellschaft unter Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung insgesamt beurteilt werden.
 - Für den horizontalen Vergleich zieht der Aufsichtsrat die Vergütungsdaten vergleichbarer Unternehmen heran, wobei er insbesondere die Marktstellung der Gesellschaft (unter anderem Marktkapitalisierung, Branche, Größe, Land, Notierung am NASDAQ Global Select Market) sowie die wirtschaftliche

Gesamtsituation der Gesellschaft berücksichtigt. Um der besseren Vergleichbarkeit der Gesellschaft mit Unternehmen aus dem europäischen und US-amerikanischen Markt Rechnung zu tragen, berücksichtigt der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe zunächst (branchenspezifische) börsennotierte europäische und US-amerikanische Unternehmen. Ferner zieht der Aufsichtsrat im Rahmen des Horizontalvergleichs auch deutsche Unternehmen, insbesondere aus dem TecDAX, MDAX und aus dem DAX, heran. Der Aufsichtsrat kann zudem weitere börsennotierte Unternehmen vergleichbarer Größe im In- und Ausland, insbesondere in Europa, berücksichtigen.

- Für den vertikalen Vergleich berücksichtigt der Aufsichtsrat die Vergütung des oberen Managements, bestehend aus den direkt an den Vorstand berichtenden Führungskräften. Ferner berücksichtigt der Aufsichtsrat auch die durchschnittliche Vergütung der Gesamtbelegschaft des BioNTech-Konzerns im Zeitverlauf.
- Die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristig orientierter Ziele ergibt, soll den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen, um die Vergütung der Vorstandsmitglieder besonders an der langfristigen Geschäftsentwicklung auszurichten.
- Die individuelle Leistung eines Vorstandsmitglieds soll angemessen berücksichtigt und honoriert werden. Die Nichterreichung von Zielen soll zu einer angemessenen Reduzierung der variablen Vergütung führen. Die Vergütungsstruktur soll jedoch nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten.

2. Beteiligung der Hauptversammlung, Anwendung und Überprüfung des Vergütungssystems

Das vom Aufsichtsrat beschlossene Vergütungssystem wird der Hauptversammlung zur Billigung vorgelegt. Sollte die Hauptversammlung das zur Abstimmung gestellte Vergütungssystem nicht billigen, wird spätestens in der darauffolgenden ordentlichen Hauptversammlung ein überprüftes Vergütungssystem vorgelegt.

(a) Regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit

Die Angemessenheit der Vergütungsbestandteile wird vom Aufsichtsrat jährlich überprüft. Dabei wird der Aufsichtsrat vom Vergütungs-, Nominierungs- und Governance-Ausschuss unterstützt. Dieser entwickelt Empfehlungen zum System der Vorstandsvergütung, über die der Aufsichtsrat berät und beschließt. Bei Bedarf kann der Aufsichtsrat zur Entwicklung und Aktualisierung des Vergütungssystems und zur Beurteilung der Angemessenheit der Vergütung einen externen Vergütungsexperten hinzuziehen, der vom Vorstand und von der Gesellschaft unabhängig sein soll. Im Falle wesentlicher Änderungen des Vergütungssystems, mindestens jedoch alle vier Jahre, wird der Aufsichtsrat der Hauptversammlung das Vergütungssystem zur Billigung vorlegen. Das

vorliegende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder findet nach Billigung durch die Hauptversammlung Anwendung auf alle neu abzuschließenden Vorstandsdienstverträge oder zu verlängernde Vorstandsdienstverträge. Es ist geplant, mit sämtlichen Vorstandsmitgliedern neue Vorstandsdienstverträge mit Wirkung zum 1. Januar 2025 abzuschließen.

Der Aufsichtsrat sowie die Mitglieder des Vergütungs-, Nominierungs- und Governance-Ausschusses stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass mögliche Interessenkonflikte der an den Beratungen und Entscheidungen über das Vergütungssystem beteiligten Aufsichtsratsmitglieder vermieden und gegebenenfalls aufgelöst werden. Dabei ist jedes Aufsichtsratsmitglied verpflichtet, Interessenkonflikte gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden anzuzeigen. Über den Umgang mit einem bestehenden Interessenkonflikt entscheidet der Aufsichtsrat im Einzelfall. Insbesondere kommt in Betracht, dass ein Aufsichtsratsmitglied, das von einem Interessenkonflikt betroffen ist, an einer Sitzung oder einzelnen Beratungen und Entscheidungen des Aufsichtsrats bzw. des Vergütungs-, Nominierungs- und Governance-Ausschusses nicht teilnimmt.

(b) Vorübergehende Abweichung vom Vergütungssystem

Der Aufsichtsrat kann in begründeten Ausnahmefällen beschließen, vorübergehend von dem Vergütungssystem (Regelungen zur Vergütungsstruktur und -höhe, Regelungen bezüglich der einzelnen Vergütungsbestandteile oder zur Zusammensetzung der Vergleichsgruppe von Unternehmen) abzuweichen, wenn dies im Interesse des langfristigen Wohls der Gesellschaft erforderlich ist. Die Ziele und Zielwerte ändern sich während der jeweiligen für die Zielerreichung relevanten Zeiträume grundsätzlich nicht. Für den Fall, dass außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen (zum Beispiel schwere Wirtschaftskrisen) eintreten, deren Effekte in der Zielsetzung nicht hinreichend erfasst sind und die die ursprünglichen Unternehmensziele hinfällig werden lassen, kann dies der Aufsichtsrat im Rahmen der Zielfeststellung in begründeten seltenen Sonderfällen angemessen berücksichtigen.

Allgemein ungünstige Marktentwicklungen werden ausdrücklich nicht als außergewöhnliche Entwicklungen betrachtet, die während des Jahres stattgefunden haben. Derartige Abweichungen oder außergewöhnliche Entwicklungen werden im Rahmen des Vergütungsberichtes nachvollziehbar dargelegt und begründet.

Beschließt der Aufsichtsrat von dem Vergütungssystem abzuweichen, muss er in seinem Beschluss konkret die Dauer der Abweichung sowie die Abweichung als solche, aber auch den Grund hierfür (also warum das langfristige Wohlergehen der Gesellschaft die Abweichung erfordert) in angemessener Form beschreiben.

Im Fall einer vorübergehenden Abweichung vom Vergütungssystem werden im Vergütungsbericht des Folgejahres Angaben zu den Abweichungen, einschließlich einer

Erläuterung der Notwendigkeit der Abweichungen, und der Angabe der konkreten Bestandteile des Vergütungssystems, von denen abgewichen wurde, gemacht.

3. Vergütungsbestandteile, Ziel-Gesamtvergütung, Maximalvergütung

Die Gesamtvergütung jedes Vorstandsmitglieds besteht aus drei Komponenten:

- feste Vergütung (siehe 3 (a)),
- einer kurzfristig orientierten, erfolgsabhängigen variablen Vergütung (Short Term Incentive, STI) (siehe 3 (b) aa)) und
- einer langfristig orientierten, erfolgsabhängigen variablen Vergütung (Long Term Incentive, LTI) (siehe 3 (b) bb)).

Die im Folgenden näher dargestellten Vergütungsbestandteile sind Bezugsgrößen für:

- die für ein Vorstandsmitglied individuell bestimmte Ziel-Gesamtvergütung (siehe 4 (a)), und
- die festgelegte Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder (Aufwands-Cap, siehe 4 (b)).

Vergütungskomponenten	Bemessungsgrundlage / Parameter
Erfolgsunabhängige Komponenten	
Feste Vergütung	Fixe vertraglich vereinbarte Vergütung, die in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt wird
Nebenleistungen	Im Wesentlichen mögliche Vereinbarung einer Zahlung aus Anlass des Amtsantritts (<i>Sign-On Bonus</i>), Zuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung und zu Zusatzversicherungen, Abschluss einer D&O-Versicherung mit Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG, geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse sowie Umzugskosten und Kosten für die Steuerberatung

Erfolgsabhängige Komponenten	
Kurzfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung (<i>Short Term Incentive, STI</i>)	<p>Zielbonus</p> <p>Begrenzung des Auszahlungsbetrags: Bis zu maximal 60 % des Betrags der festen Vergütung</p> <p>Leistungskriterien: Unternehmensziele und ESG-Ziele</p> <p>STI ist fällig in bar im Monat nach der Billigung des Konzernjahresabschlusses</p>
Langfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung (<i>Long Term Incentive, LTI</i>)	<p>Aktienoptionsprogramm und Performance Share Unit Programm</p> <p>Erfolgsziele des Aktienoptionsprogramms:</p> <ul style="list-style-type: none"> (i) Relative Kursentwicklung und (ii) Absolute Kursentwicklung <p>Erfolgsziel des Performance Share Unit Programm:</p> <p>Relative Kursentwicklung</p> <p>Wartefrist:</p> <p>Vier Jahre nach Zuteilung der Aktienoptionen, bzw. Zuteilung der Performance Share Units</p>

Da die einzelnen Vergütungsbestandteile für jedes Vorstandsmitglied individuell festgelegt werden und zudem der Umfang der vorgesehenen Ausgangsgröße für die Bemessung in den verschiedenen Geschäftsjahren unterschiedlich ausfallen kann, können die voraussichtlichen relativen Anteile der einzelnen Vergütungsbestandteile nur als prozentuale Bandbreiten angegeben werden. Allgemein soll die Ziel-Gesamtvergütung für den Gesamtvorstand so ausgestaltet sein, dass der Anteil der festen Vergütung etwa bei 20 % der Ziel-Gesamtvergütung, der Anteil des STI (Zielbetrag) an der Zielgesamtvergütung etwa bei 10 % und der Anteil des LTI (Zielbetrag) an der Zielgesamtvergütung etwa bei 70 % liegt.

Beim Vorstandsvorsitzenden liegt der Anteil der festen Vergütung etwa zwischen 10 % und 20 % der Ziel-Gesamtvergütung und der Anteil der variablen Vergütung etwa zwischen 80 % und 90 % der Ziel-Gesamtvergütung. Dabei liegt der Anteil des STI (Zielbetrag) an der Ziel-Gesamtvergütung ungefähr zwischen 5 % und 15 % und der Anteil des LTI (Zielbetrag) an der Ziel-Gesamtvergütung ungefähr zwischen 70 % und 80 %.

Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern liegt der Anteil der festen Vergütung etwa zwischen 20 % und 30 % der Ziel-Gesamtvergütung und der Anteil der variablen Vergütung etwa zwischen 70 % und 80 % der Ziel-Gesamtvergütung. Dabei liegt der Anteil des STI (Zielbetrag) an der Ziel-Gesamtvergütung ungefähr zwischen 10 % und 20 % und der Anteil des LTI (Zielbetrag) an der Ziel-Gesamtvergütung ungefähr zwischen 60 % und 70 %.

Von der Festlegung rechtlich bindender relativer Bandbreiten wird abgesehen. Damit ist gewährleistet, dass der Aufsichtsrat die Ziel-Gesamtvergütung im Einklang mit den Grundsätzen dieses Vergütungssystems in einem angemessenen Verhältnis zur Lage und zum Erfolg des Unternehmens festsetzen kann. Die Maximalvergütung bleibt hiervon unberührt.

(a) Feste Vergütung und Nebenleistungen

Die Festvergütung besteht aus einer festen, erfolgsunabhängigen Grundvergütung, die in zwölf monatlichen Raten als Gehalt ausgezahlt wird.

Weitere Bestandteile der Festvergütung sind Nebenleistungen, wie z. B. Zuschüsse zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung und zu Zusatzversicherungen, der Abschluss einer D&O-Versicherung mit Selbstbehalt gemäß § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG, geldwerte Vorteile aus Fahrrädern und Reisekostenzuschüsse sowie Umzugskosten und Kosten für die Steuerberatung.

Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall anlässlich des Amtseintritts eines neuen Vorstandsmitglieds im Eintrittsjahr oder dem zweiten Jahr der Bestellung eine Zahlung aus Anlass des Amtsantritts (*Sign-On Bonus*) gewähren. Durch eine solche Zahlung können z.B. Verluste variabler Vergütung ausgeglichen werden, die ein Vorstandsmitglied durch den Wechsel zu der Gesellschaft bei einem früheren Dienstgeber erleidet.

(b) Erfolgsabhängige, variable Vergütungsbestandteile

Die variablen Vergütungsbestandteile sind an den Erfolg des BioNTech-Konzerns gebunden. Sie setzen sich aus einer kurzfristig orientierten variablen Vergütung (Short Term Incentive, STI) und einer langfristig orientierten variablen Vergütung (Long Term Incentive, LTI) zusammen. Die Höhe der jeweiligen Komponente ist abhängig vom Erreichen finanzieller und nicht-finanzieller Leistungsmerkmale. Im Hinblick auf eine nachhaltige, erfolgreiche und an den Interessen der Aktionäre ausgerichtete Unternehmensentwicklung sowie mit dem Ziel einer der Lage der Gesellschaft angemessenen Vergütung der Vorstandsmitglieder vereinbart der Aufsichtsrat die

relativen Anteile verschiedener Ziele im Vorstandsdienstvertrag mit jedem Vorstandsmitglied und legt vor einem Geschäftsjahr die Zielgrößen zur Definition der Zielerreichung für jedes Vorstandsmitglied fest.

aa) Short Term Incentive, STI (Kurzfristig orientierte variable Vergütung)

Der STI ist ein leistungsabhängiger Bonus mit einem einjährigen Bemessungszeitraum. Der STI beträgt maximal 60 % des Betrags der festen Vergütung pro Jahr und hängt von finanziellen Leistungskriterien und nicht-finanziellen Leistungskriterien (Erfolgszielen) des BioNTech-Konzerns ab. Er wird vollständig in bar gewährt.

Die Erfolgsziele werden vom Aufsichtsrat jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr folgendermaßen festgesetzt:

- **Unternehmensziele**

Der Aufsichtsrat definiert zunächst ambitionierte und messbare unternehmensbezogene Ziele (Unternehmensziele, Company Goals), die sich neben operativen vor allem auch an strategischen Zielsetzungen orientieren und sowohl für sämtliche Vorstandsmitglieder einheitlich als auch individuell für einzelne Vorstandsmitglieder festgelegt werden können.

Die Unternehmensziele können sich sowohl auf die Gesellschaft als auch auf den BioNTech-Konzern beziehen. Unternehmensziele können insbesondere sein:

- Finanzielle Entwicklung im Einklang mit der veröffentlichten Finanzprognose;
- Börsenkursentwicklung, verglichen zum NASDAQ Biotechnology Index;
- Ziele betreffend die Geschäftsentwicklung;
- Ziele betreffend die Produktentwicklung und -zulassung.
- Daneben kann der Aufsichtsrat für ein Geschäftsjahr auch andere Unternehmensziele definieren.

- **ESG-Ziele**

Neben den Unternehmenszielen kann der Aufsichtsrat zur Incentivierung eines nachhaltigen und langfristigen Unternehmenserfolges auch Ziele im Bereich Umwelt, Soziales, Governance (*Environment, Social and Governance*) („**ESG-Ziele**“) für sämtliche Vorstandsmitglieder einheitlich oder individuell für einzelne Vorstandsmitglieder festlegen. In Bezug auf die ESG-Ziele definiert der Aufsichtsrat die konkreten ESG-Ziele für ein Geschäftsjahr auf der Basis des nachfolgenden Zielkatalogs:

- Mitarbeiterziele;
- Nachhaltigkeitsziele;
- Diversitätsziele;
- Ziele betreffend Energie und Umwelt;
- Corporate Governance.

Daneben kann der Aufsichtsrat für ein Geschäftsjahr auch andere ESG-Ziele definieren oder auf ein externes Rating von Institutional Shareholder Services Inc. („ISS“) abstellen. Dabei kann das Rating von D- (besonders schlecht) bis A+ (ausgezeichnet) lauten, wie in der nachfolgend aufgeführten Tabelle dargestellt.

D-	D	D+	C-	C	C+	B-	B	B+	A-	A	A+
schlecht			mittel			gut			ausgezeichnet		

Sofern sich der Aufsichtsrat entscheidet, hinsichtlich der ESG-Ziele auf ein Rating von ISS abzustellen, legt der Aufsichtsrat fest, welches Rating gemäß der zuvor dargestellten Tabelle für das betreffende Geschäftsjahr mindestens erreicht werden soll, um die ESG-Ziele vollständig zu erfüllen. Sofern das ESG-Rating von ISS in einem Geschäftsjahr entsprechend dem zuvor festgelegten Ziel oder besser ausfällt, sind die ESG-Ziele vollständig erfüllt und es besteht in Bezug auf 20 % bis 30 % des STI eine Zielerreichung in Höhe von 100 %. Sofern das ESG-Rating von ISS in einem Geschäftsjahr schlechter als in dem zuvor festgelegten Ziel ausfällt, beträgt die kurzfristig orientierte variable Vergütung in Bezug auf die ESG-Ziele null.

Der Aufsichtsrat stellt in seiner ersten Sitzung nach Ablauf des Geschäftsjahres die tatsächliche Zielerreichung des STI für das jeweilige Vorstandsmitglied fest. Die Zielerreichung des STI wird am Erreichen der jeweiligen Unternehmensziele und der ESG-Ziele gemessen. Dabei beträgt die relative Gewichtung 70 % bis 80 % für die Unternehmensziele und 20 % bis 30 % für die ESG-Ziele.

Der Aufsichtsrat stellt nach pflichtgemäßem Ermessen fest, in welchem Umfang (ausgedrückt in Prozent) die Unternehmensziele erreicht worden sind. 70 % bis 80 % des Ziel-STI wird mit dem erreichten Prozentsatz multipliziert.

Zudem stellt der Aufsichtsrat nach pflichtgemäßem Ermessen fest, in welchem Umfang (ausgedrückt in Prozent) die ESG-Ziele erreicht worden sind. 20 % bis 30 % des Ziel-STI wird mit dem erreichten Prozentsatz multipliziert. Die Überprüfung des Erreichens der ESG-Ziele kann

alternativ während des jeweiligen Bemessungszeitraums abhängig von dem durch ISS erstellten Rating erfolgen.

Der Auszahlungsbetrag des STI ist im Monat nach Billigung des Konzernjahresabschlusses der Gesellschaft für das Geschäftsjahr, das für den STI maßgeblich ist, zur Zahlung fällig.

bb) Long-term Incentive, LTI (Langfristig orientierte variable Vergütung)

Der LTI soll das langfristige Engagement des Vorstands für das Unternehmen und sein nachhaltiges Wachstum fördern. Die Erfolgsziele des LTI knüpfen daher an die langfristige Entwicklung der Gesellschaft an und fördern somit die Geschäftsstrategie.

Der LTI ist eine langfristige, mehrjährige erfolgsabhängige Vergütung, die entweder in Form eines Aktienoptionsprogramms oder eines Performance Share Unit Programms („**PSUP**“) in jährlichen Tranchen gewährt wird. Der Aufsichtsrat legt für jedes Mitglied des Vorstands für jedes Geschäftsjahr fest, in welchem Verhältnis das LTI unter dem Aktienoptionsprogramm und unter dem PSUP gewährt wird.

Aktienoptionsprogramm

Jede Tranche des Aktienoptionsprogramms hat grundsätzlich eine Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Jedoch dürfen die Aktienoptionen erst nach einer Wartefrist und einer parallel laufenden Erdienungsfrist von insgesamt vier Jahren („**Options-Performance Periode**“) erstmalig ausgeübt werden, sofern die Erfolgsziele und Erdienungsfristen erfüllt wurden. Jede Options-Performance Periode beginnt mit der Zuteilung von Aktienoptionen durch den Aufsichtsrat im betreffenden Geschäftsjahr („**Zuteilungsgeschäftsjahr**“). Werden die Aktienoptionen nicht nach der Options-Performance Periode ausgeübt, verlängert sich die Options-Performance Periode automatisch um jeweils ein Jahr, maximal jedoch um sechs weitere Jahre.

Der Aufsichtsrat beschließt im Zuteilungsgeschäftsjahr, dass an die Vorstandsmitglieder jeweils eine Anzahl von Aktienoptionen ausgegeben und damit zugeteilt wird. Diese Anzahl ergibt sich aus dem Quotienten des im Vorstandsdienstvertrag für Aktienoptionen vereinbarten individuellen LTI-Zielbetrag und dem Betrag, den ein bestimmter Zielpreis den Ausübungspreis, der - bei einer angenommenen Börsenkapitalisierung von USD 25 Mrd. - mindestens USD 105,16 betragen soll, übersteigt. Der Tag des Beschlusses des Aufsichtsrats über die Ausgabe der Aktienoptionen ist der „**Optionen-Ausgabetag**“.

Erfolgsziele

Die Aktienoptionen können nach der Options-Performance Periode nur ausgeübt werden, wenn die folgenden Erfolgsziele dafür erfüllt sind:

- Der volumengewichtete Durchschnitt der Schlusskurse der American Depositary Shares an der Wertpapierbörse NASDAQ („ADS“) an den letzten zehn Handelstagen vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionen, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, übersteigt den Ausübungspreis um mindestens 80 %; wobei sich dieser Prozentsatz ab dem fünften und jedem nachfolgenden Jahrestag des Optionen-Ausgabtags um jeweils 20 Prozentpunkte erhöht (absolute Kursentwicklung).
- Zusätzlich muss sich der Aktienkurs (berechnet anhand des Preises von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten ADS, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren) prozentual ebenso oder besser als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem Optionen-Ausgabtag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums entwickelt haben (relative Kursentwicklung).

Der Aufsichtsrat hat eine Begrenzungsmöglichkeit für außerordentliche Entwicklungen vorzusehen (Cap). Der LTI für die Aktienoptionen ist dabei auf 800 % des vom Aufsichtsrat festgesetzten Ausübungspreises begrenzt. Sofern eines oder beide Erfolgsziele während der Options-Performance Periode nicht erreicht werden, verfallen die Aktienoptionen entschädigungslos.

Wartefrist und Ausübungsfrist

Die Aktienoptionen können erstmals vier Jahre nach dem Tag ihrer Zuteilung durch den Aufsichtsrat von den Vorstandsmitgliedern ausgeübt werden (Wartefrist) und können bis spätestens zehn Jahre nach dem Tag der Zuteilung ausgeübt werden. Wurden die Aktienoptionen bis dahin nicht ausgeübt, verfallen sie entschädigungslos.

Erdienungsbedingungen

Die Vorstandsmitglieder verdienen jährlich ein Viertel der ihnen zu Beginn der Options-Performance Periode zugeteilten Aktienoptionen ab dem Tag ihrer Zuteilung. Eine vorzeitige Beendigung des Vorstandsdienstvertrags während der Erdienungsfrist führt zu einer entsprechenden Reduzierung der erdienbaren Aktienoptionen. Der nicht erdiente Teil der zugeteilten Aktienoptionen verfällt entschädigungslos.

Barausgleich

Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern zur Bedienung der Aktienoptionen wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital (1) eigene bereits existierende Aktien der Gesellschaft, (2) eigene ADS, (3) Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer börsennotierten anderen Gesellschaft, (4) eine Barzahlung oder (5) eine andere Erfüllungsform gewähren kann.

Die Höhe der Barzahlung ergibt sich aus der Multiplikation der verdienten Aktienoptionen mit der Differenz zwischen dem Ausübungskurs, und dem Ausübungspreis für die Aktienoptionen.

Ausübungspreis

Ausübungspreis für die Aktienoptionen ist der durchschnittliche volumengewichtete Schlusskurs der Aktie oder der ADS, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, an der Wertpapierbörse bzw. in demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz („**Primärer Börsenplatz**“) der letzten 90 Handelstage vor dem Optionen-Ausgabetag. Unterschreitet dieser durchschnittliche Schlusskurs aber den Betrag von USD 105,16 (ergibt sich bei Zugrundelegung aus einer angenommenen Börsenkapitalisierung von USD 25 Mrd. geteilt durch die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien zum 31. Dezember 2023), ist dieser Betrag dem Ausübungspreis zu Grunde zu legen.

Ausübungskurs

Ausübungskurs für die Aktienoptionen ist der Schlusskurs der Aktie oder der ADS, multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren, am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Aktienoptionen („**Optionen-Ausübungstag**“) am Primären Börsenplatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem Optionen-Ausübungstag.

Performance Share Unit Programm (PSUP)

Jede Tranche des PSUP hat eine Laufzeit von vier Jahren („**PSU-Performance Periode**“). Jede PSU-Performance Periode beginnt mit der Zuteilung von Performance Share Units („**PSUs**“) durch den Aufsichtsrat im betreffenden Geschäftsjahr („**Zuteilungsgeschäftsjahr**“).

Zu Beginn des Zuteilungsgeschäftsjahrs wird den Vorstandsmitgliedern jeweils eine Anzahl von PSUs zugeteilt. Die Anzahl der zuzuteilenden PSUs ergibt sich als Quotient aus einem im jeweiligen Vorstandsdienstvertrag für die PSUs individuell vereinbarten LTI-Zielbetrag („**PSU-Zielbetrag**“) und einem dazu ins Verhältnis gesetzten Ausübungspreis.

Ausübungspreis für die PSUs ist der durchschnittliche Schlusskurs der letzten 90 Handelstage vor dem Tag des Beschlusses des Aufsichtsrats über die Ausgabe der PSUs („**PSU-Ausgabetag**“). Unterschreitet dieser durchschnittliche Schlusskurs aber den Betrag von USD 105,16 (ergibt sich bei Zugrundelegung aus einer angenommenen Börsenkapitalisierung von USD 25 Mrd. geteilt durch die von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien zum 31. Dezember 2023), ist dieser Betrag dem Ausübungspreis zu Grunde zu legen.

Mit Hilfe der langfristigen variablen Vergütung in Form des PSUP sollen die Interessen der Vorstandsmitglieder und der Anteilseigner im Hinblick auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts noch deutlicher aufeinander ausgerichtet werden. Das PSUP soll eine

langfristige Bindung des Vorstands an die Gesellschaft gewährleisten und zur Anreizwirkung dienen.

Erfolgsziele und Ermittlung der Zielerreichung

Die PSUs können nur ausgeübt werden, wenn die folgende Bedingung erfüllt ist: Der Aktienkurs (berechnet anhand des Preises von einem an der Wertpapierbörse NASDAQ notierten ADS multipliziert mit der Anzahl von ADS, die eine Aktie repräsentieren) muss sich prozentual ebenso oder besser als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem PSU-Ausgabetag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums entwickelt haben.

Hat sich der Aktienkurs (berechnet anhand des Kurses der den ADS zugrundeliegenden Stammaktie) prozentual schlechter als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem PSU-Ausgabetag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums entwickelt, wird das Erfolgsziel des PSUP nicht erreicht. Die PSUs können in diesem Fall nicht ausgeübt werden und verfallen entschädigungslos.

Hat sich der Aktienkurs (berechnet anhand des Kurses der den ADS zugrundeliegenden Stammaktie) hingegen prozentual ebenso oder besser als der NASDAQ Biotechnology Index oder ein vergleichbarer Nachfolgeindex in der Zeit vom letzten Handelstag vor dem PSU-Ausgabetag bis zum fünften Handelstag vor Beginn des betreffenden Ausübungszeitraums entwickelt, wird das Erfolgsziel des PSUP hingegen erreicht. Die PSUs können entsprechend der Entwicklung der Aktie an demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an den zehn letzten Handelstagen ausgeübt werden.

Wartefrist

Die gewährten PSUs werden jeweils nach einer Wartefrist von 4 Jahren nach dem Tag ihrer Zuteilung zu 100 % erdient.

Nach Ablauf dieser vierjährigen Wartefrist überprüft der Aufsichtsrat, ob die Vorstandsmitglieder das zuvor dargestellte Erfolgsziel für die PSUs erreicht haben. Wird dieses Erfolgsziel erreicht, können die PSUs in eine Barzahlung bzw. Aktien oder ADS umgewandelt werden.

Erdienungsbedingungen

Die Vorstandsmitglieder verdienen jährlich ein Viertel der ihnen zu Beginn der PSU-Performance Periode zugeteilten Aktienoptionen ab dem Tag ihrer Zuteilung. Eine vorzeitige Beendigung des Vorstandsdienstvertrags während der Erdienungsfrist führt zu einer entsprechenden Reduzierung der erdienbaren PSUs. Der nicht erdiente Teil der zugeteilten PSUs verfällt entschädigungslos.

Barausgleich

Die Optionsbedingungen für die PSUs können vorsehen, dass die Gesellschaft den Vorstandsmitgliedern zur Bedienung der PSUs wahlweise statt neuer Aktien aus genehmigtem Kapital (1) eigene bereits existierende Aktien der Gesellschaft, (2) eigene ADS, (3) Aktien oder diese vertretende Rechte oder Zertifikate einer börsennotierten anderen Gesellschaft, (4) eine Barzahlung oder (5) eine andere Erfüllungsform gewähren kann.

Die Höhe der Barzahlung ergibt sich aus der Multiplikation der ausübaren PSUs mit dem Ausübungskurs.

Ausübungskurs

Ausübungskurs für die PSUs ist der Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft bzw. (bei Handel von den Aktien vertretenden Rechten oder Zertifikaten) der in einen Betrag je Aktie umzurechnende Schlusskurs des Rechts oder des Zertifikats am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der PSUs („PSU-Ausübungstag“) in demjenigen Handelssystem mit dem höchsten gesamten Handelsumsatz an den zehn letzten Handelstagen vor dem PSU-Ausübungstag.

Anpassungen bei Kapital- und Strukturmaßnahmen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, soweit rechtlich zulässig, insbesondere in den folgenden Fällen Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen, um eine Wertverwässerung oder Erhöhung der mit den Aktienoptionen und PSUs beabsichtigten Zuwendungen zu vermeiden:

- Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln unter Ausgabe neuer Aktien,
- Verringerung der Aktienzahl durch Zusammenlegung von Aktien ohne gleichzeitige Kapitalherabsetzung oder Erhöhung der Aktienzahl ohne gleichzeitige Erhöhung des Grundkapitals,
- Kapitalherabsetzung mit Verringerung der Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien, oder
- sonstige Kapital- oder Strukturmaßnahmen mit gleicher Wirkung.

Ein solcher finanzieller Ausgleich wird nach billigem Ermessen des Aufsichtsrats vorzugsweise durch eine Anpassung der Zahl der zeitlich und leistungsbezogen verdienten Aktienoptionen bzw. PSUs und/oder des Ausübungspreises hergestellt.

4. Ziel-Gesamtvergütung und Maximalvergütung

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll in einem angemessenen Verhältnis zu deren Aufgaben und Leistungen sowie zur Lage der Gesellschaft stehen und marktüblichen Standards entsprechen.

Das Vergütungssystem soll Anreize für eine nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft insgesamt und für ein langfristiges Engagement der Vorstandsmitglieder setzen. Der Aufsichtsrat berücksichtigt dies bei der Festlegung der Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied (siehe 4 (a)). Erfolgreiche Vorstandsarbeit soll in einem angemessenen Verhältnis honoriert werden, so dass die Vorstandsmitglieder grundsätzlich ebenso wie die Anteilseigner an einer positiven Unternehmensentwicklung partizipieren. Um gleichzeitig das Eingehen unangemessener Risiken zu vermeiden und ein angemessenes Verhältnis zur Lage und zum Erfolg des Unternehmens zu wahren, wird die Vorstandsvergütung durch die Festlegung einer Maximalvergütung (Aufwands-Cap (siehe 4 (b))) begrenzt.

Sowohl die Ziel-Festlegung, die Ziel-Erreichung und die darauf basierende Vergütungsstruktur werden im jährlichen Vergütungsbericht erläutert, so dass für die Anteilseigner der Zusammenhang zwischen unternehmerischem Erfolg und der Vorstandsvergütung klar und verständlich dargestellt wird.

(a) Ziel-Gesamtvergütung

Auf der Grundlage des Vergütungssystems legt der Aufsichtsrat jeweils für das bevorstehende Geschäftsjahr für jedes Vorstandsmitglied eine Ziel-Gesamtvergütung fest. Die Ziel-Gesamtvergütung entspricht der Summe aus Festvergütung, Ziel-STI (siehe 3 (b) aa)) und Ziel-LTI (siehe 3 (b) bb)).

(b) Maximalvergütung

Der Aufsichtsrat legt gemäß § 87a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AktG eine Maximalvergütung für die Vorstandsmitglieder fest, bestehend aus dem Betrag für die feste, erfolgsunabhängige Vergütung, den Beträgen für Nebenleistungen und den Höchstbeträgen der variablen Vergütung (Aufwands-Cap). Hierbei kommt es nicht darauf an, wann das entsprechende Vergütungselement ausgezahlt, sondern für welches Geschäftsjahr es gewährt wurde.

Die Maximalvergütung der Vorstandsmitglieder für ein Geschäftsjahr entspricht somit für das jeweilige Vorstandsmitglied der Summe der maximalen Zuflüsse aller Vergütungsbestandteile, die dem jeweiligen Vorstandsmitglied in einem Geschäftsjahr gewährt wurden, wobei der Zuflusszeitpunkt irrelevant ist. Die Maximalvergütung ist für jedes Vorstandsmitglied betragsmäßig festgelegt. Die mögliche Kappung des die Maximalvergütung überschreitenden Betrags erfolgt zu dem Zeitpunkt, in dem es grundsätzlich zum Zufluss bezüglich der langfristigen variablen Vergütung käme.

Der Auszahlungsbetrag für die variablen Vergütungsbestandteile (STI und LTI) hängt jeweils von anspruchsvollen Erfolgszielen ab. Zudem wird entsprechend den Empfehlungen des DCGK 2022 der ganz überwiegende Teil der Vergütung der Vorstandsmitglieder in Form von langfristig variabler Vergütung durch Aktienoptionen und/oder PSUs gewährt, deren Auszahlungsbetrag auf

null sinken kann (nämlich dann, wenn die Erfolgsziele nicht erfüllt wurden). Die Maximalvergütung stellt daher nicht die vom Aufsichtsrat angestrebte oder für angemessen erachtete Vergütungshöhe, sondern lediglich eine absolute Höchstgrenze dar, die allenfalls bei einem sehr starken Anstieg des Aktienkurses erreicht werden kann.

Die Maximalvergütung für ein Geschäftsjahr – unabhängig davon, ob sie in dem betreffenden Geschäftsjahr oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt wird – beträgt für den Vorstandsvorsitzenden EUR 20 Mio. und für alle übrigen Vorstandsmitglieder jeweils EUR 10 Mio. Diese Maximalvergütungen sind jedoch unter diesem Vergütungssystem nur dann erreichbar, wenn z. B. der Wert, der unter den LTI gewährten Aktienoptionen zum Zeitpunkt der Ausübung der Aktienoptionen mindestens dem achtfachen Ausübungspreis entspricht, d.h. der Börsenkurs der ADS müsste sich zum Ausübungszeitpunkt im Vergleich zum Zeitpunkt der Zuteilung verachtfacht haben. Zudem müssten die anspruchsvollen Erfolgsziele erreicht werden, die Voraussetzung für die Ausübung der Aktienoptionen sind.

Die Maximalvergütung kann anlässlich des Amtseintritts eines neuen Vorstandsmitglieds im Eintrittsjahr oder dem zweiten Jahr der Bestellung von der festgelegten Maximalvergütung abweichen, sofern der Aufsichtsrat in Ausnahmefällen dem neu eintretenden Vorstandsmitglied Zahlungen aus Anlass des Amtsantritts (Sign-On Bonus) zur Kompensation entfallender Zahlungen aus dem vorangehenden Dienstverhältnis gewährt. In diesem Fall erhöht sich die Maximalvergütung für dieses eine Geschäftsjahr für den Vorstandsvorsitzenden um bis zu 50 % und für ordentliche Vorstandsmitglieder um bis zu 25 %.

Eventuelle Abfindungszahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit und sonstige Sonderleistungen, die nicht als Gegenleistung für die Dienste des Vorstandsmitglieds dienen, aber vom Aufsichtsrat anlassbezogen gewährt werden können (z.B. Umzugskosten, Ausgleichszahlungen für Bonusverluste beim Vorarbeitgeber, Karenzentschädigung), fließen nicht in die Maximalvergütung ein und werden durch diese nicht begrenzt. Etwaige Leistungen an die Vorstandsmitglieder von Dritten, die nicht Tochtergesellschaften der Gesellschaft sind (z.B. von Aktionären), fließen ebenfalls nicht in die Maximalvergütung ein und unterliegen nicht den Vorgaben dieses Vergütungssystems. Deren Offenlegung nach § 162 Abs. 2 Nr. 1 AktG bleibt davon unberührt.

5. Rückforderung (Claw-Back) und Einbehalt bzw. Reduzierung (Malus) von Vergütungsbestandteilen

Die Vorstandsdiensverträge (siehe 6) sowie die Bedingungen des Aktienoptionsprogramms und des PSUP enthalten sogenannte Malus- und Clawback-Regelungen, die die Gesellschaft berechtigen, variable Vergütungsbestandteile im Falle eines Verstoßes des betreffenden Vorstandsmitglieds gegen unternehmensinterne Verhaltensrichtlinien oder gegen gesetzliche Pflichten ganz oder teilweise einzubehalten oder zurückzufordern. Ferner enthalten neu abzuschließende oder zu verlängernde Dienstverträge von Vorstandsmitgliedern sowie die

Bedingungen des Aktienoptionsprogramms zukünftig eine Regelung, wonach die Vorstandsmitglieder verpflichtet sind, eine bereits ausgezahlte variable Vergütung zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung herausstellt, dass die Berechnungsgrundlage für den Auszahlungsbetrag unrichtig war.

6. Vergütungsbezogene Rechtsgeschäfte

(a) Laufzeiten Vorstandsdienstverträge

Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder werden für die Dauer der Bestellung, also höchstens fünf Jahre, abgeschlossen und verlängern sich jeweils für die Dauer der Wiederbestellung. Das vorliegende Vergütungssystem der Vorstandsmitglieder soll nach Billigung durch die Hauptversammlung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in den Vorstandsdienstverträgen aller Vorstandsmitglieder umgesetzt werden.

(b) Voraussetzungen Vertragsbeendigung

Eine ordentliche Kündigung der Vorstandsdienstverträge ist ausgeschlossen. Ein Vorstandsdienstvertrag kann von der Gesellschaft oder vom Vorstandsmitglied bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 626 BGB ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Vorstandsdienstverträge enden vorzeitig bei einvernehmlicher Beendigung der Bestellung mit Zustimmung des Aufsichtsrats mit dem Zeitpunkt der einvernehmlichen Beendigung der Bestellung. Widerruft der Aufsichtsrat die Bestellung, endet der Vorstandsdienstvertrag vorzeitig mit Ablauf einer Auslauffrist gemäß § 622 Abs. 2 BGB.

Sollte ein Vorstandsmitglied dauerhaft arbeitsunfähig werden, soll dessen Vorstandsdienstvertrag zum Ende des Quartals enden, in dem die dauerhafte Arbeitsunfähigkeit festgestellt wurde. Dauernde Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn das Vorstandsmitglied voraussichtlich länger als sechs Monate aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage ist, die ihm obliegenden Aufgaben wahrzunehmen und eine Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit für weitere sechs Monate nicht zu erwarten ist.

(c) Leistungen bei Beendigung der Tätigkeit

Im Falle der Beendigung des Vorstandsdienstvertrags werden noch offene variable Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und nach den im jeweiligen Vorstandsdienstvertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten gewährt.

Wird das Vorstandsmitglied während der Laufzeit des Vorstandsdienstvertrags dauerhaft arbeitsunfähig, so erhält es trotz vorzeitiger Beendigung des Anstellungsvertrags den Teil der

festen Jahresvergütung, der auf den Monat der Feststellung der dauernden Arbeitsunfähigkeit und die darauf folgenden sechs Monate entfällt, jedoch nicht über die ursprüngliche Dauer des Anstellungsvertrags hinaus. Im Falle einer Beendigung des Dienstverhältnisses wegen dauerhafter Arbeitsunfähigkeit soll keine Abfindung gezahlt werden.

Dies gilt nicht für den Fall, dass der Vorstandsdienstvertrag aus einem in der Person des Vorstandsmitglieds liegenden und von ihm zu vertretenden Grund fristlos gekündigt wird. In einem solchen Fall kann das Vorstandsmitglied die von ihm erdienten Aktienoptionen und PSUs nicht mehr ausüben. Zudem erhält es auch keine kurzfristig orientierte, erfolgsabhängige variable Vergütung für das Jahr des Wirksamwerdens der Kündigung.

Das Vorstandsmitglied erhält im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats aufgrund des Widerrufs der Bestellung eine Abfindung in Höhe der für die Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags von der Gesellschaft voraussichtlich geschuldeten Vergütung, maximal jedoch in Höhe von zwei Jahresvergütungen (Abfindungs-Cap). Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vorstandsmandats aufgrund einer einvernehmlichen Aufhebung des Vorstandsdienstvertrags soll der Gesamtwert der von der Gesellschaft im Rahmen einer solchen Aufhebungsvereinbarung gegenüber dem Vorstandsmitglied zugesagten Leistungen die Höhe der für die ursprüngliche Restlaufzeit des Vorstandsdienstvertrags von der Gesellschaft geschuldeten Vergütung, maximal jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen, nicht überschreiten.

Stirbt ein Vorstandsmitglied während der Dauer des Vorstandsdienstvertrages, hat dessen Ehepartner/in bzw. Lebenspartner/in im Sinne von § 1 Lebenspartnerschaftsgesetz, ersatzweise die unterhaltsberechtigten Kinder als Gesamtgläubiger, Anspruch auf unverminderte Gewährung des festen Jahresgehalts für den Sterbemonat und die drei folgenden Monate, längstens jedoch bis zum Ende der regulären Laufzeit des Vorstandsdienstvertrages, und sollen auch Anspruch auf die von dem Vorstandsmitglied bis zu seinem Tode erdiente variable Vergütung erhalten. Es bestehen weder ein Sonderkündigungsrecht im Fall eines Kontrollwechsels noch eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels.

(d) Nebentätigkeiten der Vorstandsmitglieder

Nimmt ein Vorstandsmitglied Aufsichtsratsmandate innerhalb des BioNTech-Konzerns wahr, so ist eine solche Tätigkeit mit der Vergütung als Vorstandsmitglied in vollem Umfang abgegolten. Übernimmt ein Vorstandsmitglied Aufsichtsratsmandate außerhalb des BioNTech-Konzerns, entscheidet der Aufsichtsrat im Rahmen der Genehmigung, ob und inwieweit eine Vergütung auf die Vergütung des Vorstandsmitglieds anzurechnen ist. Entsprechendes gilt für die Übernahme konzerninterner Vorstandsmandate.

7. Share Ownership Guidelines

Zur weiteren Angleichung der Interessen von Vorstand und Aktionären sowie zur Stärkung einer nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft sind auch Share Ownership Guidelines Bestandteil ihres Vergütungssystems für den Vorstand. Diese Share Ownership Guidelines verpflichten die Vorstandsmitglieder, einen wesentlichen Bestand an Aktien an der Gesellschaft bis zum Ablauf einer vierjährigen Aufbauphase ab ihrer Ernennung oder dem Inkrafttreten der Share Ownership Guidelines zu erwerben. Diesen Aktienbestand können die Vorstandsmitglieder zum Beispiel durch Erwerb oder über die Erdienung der variablen Vergütung aufbauen, soweit diese aus Aktien besteht. Am Ende der Aufbauphase soll der Vorstandsvorsitzende einen Aktienbestand in Höhe 200 % der jährlichen festen Bruttovergütung (*ohne Nebenleistungen*) und die übrigen Vorstandsmitglieder von 100 % der jährlichen festen Bruttovergütung (*ohne Nebenleistungen*) halten. Dieser wertmäßige Betrag des Aktienbestands ist nach Abschluss der Aufbauphase jährlich nachzuweisen, solange das jeweilige Vorstandsmitglied bestellt ist. Ist es dann außerstande, den wertmäßigen Aktienbestand nachzuweisen, kann der Aufsichtsrat den fehlenden wertmäßigen Differenzbetrag aus den zu gewährenden oder festzustellenden variablen Vergütungsbestandteilen abziehen. Der Aufsichtsrat kann dabei im Einzelfall nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der individuellen Umstände (etwa aufgrund von Einschränkungen beim Aktienerwerb im Zuge vertraglicher, gesellschaftsinterner oder gesetzlicher Bestimmungen) eine Abweichung von den Bedingungen des Aktienoptionsprogramms beschließen. Sinkt der Wert des Aktienbestands infolge eines Kursrückgangs der Aktien unter den jeweils vorgegebenen Betrag, sind die Vorstandsmitglieder zudem zum Nacherwerb verpflichtet.

Angepasstes Vergütungssystem für die Mitglieder des Aufsichtsrats der BioNTech SE (zu Punkt 8 der Tagesordnung)

1. Zielsetzung der Aufsichtsratsvergütung und Bezug zur Unternehmensstrategie

Das Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder der BioNTech SE richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („DCGK“). Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll insgesamt ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen, wobei auch die Vergütungsregelungen anderer vergleichbarer Gesellschaften berücksichtigt werden sollen. Zugleich soll sie die Übernahme eines Mandats als Aufsichtsratsmitglied oder Vorsitzender des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses oder als Mitglied eines Ausschusses hinreichend attraktiv erscheinen lassen, um hervorragende Mandatsträger gewinnen und halten zu können. Dies ist Voraussetzung für eine bestmögliche Überwachung und Beratung des Vorstands, die wiederum einen wesentlichen Beitrag für eine erfolgreiche Geschäftsstrategie und den langfristigen Erfolg der Gesellschaft leisten.

2. Bestandteile, Höhe und Struktur der Aufsichtsratsvergütung

Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine reine Festvergütung, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu stärken, eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen zu ermöglichen. Dies entspricht im Übrigen auch der Anregung G.18 des DCGK, wonach die Vergütung des Aufsichtsrats in einer Festvergütung bestehen sollte. Entsprechend der Empfehlung G.17 des DCGK wird der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt.

(a) Vergütung für die Aufsichtsrats Tätigkeit

Die Grundvergütung für ein Mitglied des Aufsichtsrats beträgt EUR 120.000 für jedes volle Geschäftsjahr. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das 3-fache der Grundvergütung eines einfachen Aufsichtsratsmitglieds, sein Stellvertreter das 1,5-fache.

(b) Zusätzliche Vergütung für Ausschusstätigkeit

Ferner erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit in Ausschüssen. Für die Übernahme eines Ausschussvorsitzes erhöht sich auch insoweit die Vergütung, wobei die Höhe der jeweiligen zusätzlichen jährlichen Vergütung von der jeweiligen Ausschusstätigkeit und den damit jeweils verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten abhängt.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält zur Grundvergütung eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält

zusätzlich eine jährliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000. Ein einfaches Ausschussmitglied erhält eine zusätzliche jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000 pro Mitgliedschaft in einem Ausschuss.

Mit der für einen Ausschussvorsitz gezahlten Vergütung ist auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss abgegolten.

(c) Fälligkeit und zeitanteilige Gewährung, Auslagen

Die Grundvergütung und die etwaige zusätzliche Vergütung für die Ausschusstätigkeit sind innerhalb des letzten Monats vor Abschluss des Geschäftsjahrs, auf das sich die Vergütung bezieht zur Zahlung fällig. Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat, im Prüfungsausschuss oder einem sonstigen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahrs in Kraft ist. Den Mitgliedern des Aufsichtsrats werden die in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen erstattet. Soweit die Auslagenerstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, erstattet die Gesellschaft zusätzlich die Umsatzsteuer. Ferner werden die Mitglieder des Aufsichtsrats in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Organmitglieder einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

(d) Höchstgrenze

Die jeweilige Höchstgrenze für die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ergibt sich aus der Festvergütung, deren Höhe im Einzelnen von den übernommenen Aufgaben im Aufsichtsrat bzw. in dessen Ausschüssen abhängt.

Zwischen der Gesellschaft und den Aufsichtsratsmitgliedern bestehen keine Neben- oder Zusatzvereinbarungen.

3. Festsetzung und Verfahren zur Überprüfung der Aufsichtsratsvergütung

Die Regelungen zur Vergütung sowie das Vergütungssystem werden regelmäßig durch den Aufsichtsrat auf ihre Angemessenheit hin überprüft, wobei auch externe Vergütungsexperten hinzugezogen werden können. Der Aufsichtsrat führt zur Überprüfung einen horizontalen Marktvergleich durch. Mindestens alle vier Jahre sowie im Fall von Vorschlägen zur Änderung der Vergütungsregelungen fasst die Hauptversammlung Beschluss über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Hauptversammlung kann das jeweils bestehende System der Aufsichtsratsvergütung bestätigen oder einen Beschluss zur Änderung fassen. Entsprechende Beschlussvorschläge an die Hauptversammlung werden gemäß der gesetzlich geregelten Kompetenzordnung von Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet, sodass es zu einer gegenseitigen Kontrolle der beiden Organe kommt. Die Entscheidung über die letztendliche Ausgestaltung des Vergütungssystems ist der Hauptversammlung zugewiesen.

Etwaigen Interessenkonflikten bei der Überprüfung des Vergütungssystems wirkt daher die gesetzliche Kompetenzordnung entgegen, da die letztendliche Entscheidungsbefugnis über die Aufsichtsratsvergütung der Hauptversammlung zugewiesen ist und dieser ein Beschlussvorschlag sowohl von Vorstand als auch Aufsichtsrat unterbreitet wird.

4. Wortlaut der Satzungsregelung

Die dazugehörige Satzungsregelung in § 9 Abs. 6 der Satzung lautet wie folgt:

„(6) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben der Erstattung ihrer Auslagen für jedes volle Geschäftsjahr eine Vergütung in Höhe von EUR 120.000,00, der Vorsitzende das 3-fache und der stellvertretende Vorsitzende das 1,5-fache dieses Betrags. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 50.000,00. Der jeweilige Vorsitzende eines anderen Ausschusses erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 30.000,00. Ein einfaches Ausschussmitglied erhält für jedes volle Geschäftsjahr eine zusätzliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 pro Ausschuss; mit der für einen Ausschussvorsitz gezahlten Vergütung ist auch die Mitgliedschaft in diesem Ausschuss abgegolten. Die Grundvergütung und die etwaige Vergütung für die Ausschusstätigkeit sind innerhalb des letzten Monats vor Abschluss des Geschäftsjahres, für das die Vergütung gezahlt wird, zur Zahlung fällig. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, die nur während eines Teils des Geschäftsjahrs dem Aufsichtsrat angehören oder den Vorsitz oder den stellvertretenden Vorsitz im Aufsichtsrat oder im Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss führen, erhalten die jeweilige Vergütung zeitanteilig. Gleiches gilt, soweit diese Regelung bzw. diese Regelung in einer bestimmten Fassung nur während eines Teils des Geschäftsjahres in Kraft ist. Soweit die Auslagenerstattung oder die Vergütung umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Umsatzsteuer zusätzlich zu zahlen. Die Gesellschaft unterhält im eigenen Interesse eine angemessene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für ihre Organe und Leitungsverantwortlichen, in die auch die Aufsichtsratsmitglieder einbezogen und auf Kosten der Gesellschaft mitversichert werden.“*

III. Weitere Angaben und Hinweise

1. Durchführung als virtuelle Hauptversammlung, Übertragung, Investorportal

Der Vorstand hat auf der Grundlage von § 118a AktG in Verbindung mit § 16 Abs. 5 der Satzung entschieden, die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung abzuhalten. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachtserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Eine physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter) am Ort der Hauptversammlung ist ausgeschlossen.

Die virtuelle Hauptversammlung wird am Freitag, 17. Mai 2024 ab 14:00 Uhr (MESZ) stattfinden und für unsere im Aktienregister eingetragenen und ordnungsgemäß angemeldeten Aktionäre und ihre Bevollmächtigten live in Bild und Ton in unserem passwortgeschützten Investorportal, das über unsere Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich ist, übertragen. Darüber hinaus kann die gesamte Hauptversammlung frei zugänglich auch außerhalb des Investorportals auf unserer vorgenannten Internetseite verfolgt werden.

Bei Nutzung des Investorportals während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, 17. Mai 2024 sind die Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten elektronisch zur virtuellen Hauptversammlung zugeschaltet und können über das Investorportal ihre Aktionärsrechte ausüben. Über das Investorportal können ordnungsgemäß angemeldete und im Aktienregister eingetragene Aktionäre – in Person oder durch Bevollmächtigte – unter anderem ihr Stimmrecht ausüben, von ihrem Rede- und Auskunftsrecht Gebrauch machen, Widerspruch zu Protokoll erklären sowie vor der Versammlung Stellungnahmen einreichen.

Die individuellen Zugangsdaten zum Investorportal werden Aktionären, die spätestens am Freitag, 26. April 2024, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung zugesandt.

Die Nutzung des Investorportals durch einen Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte vom Vollmachtgeber die entsprechenden Zugangsdaten erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden. Einzelheiten ergeben sich aus den folgenden Abschnitten.

Unsere ADS-Inhaber verweisen wir höflich auf den Abschnitt „ADS-Inhaber“ weiter unten in diesen Angaben sowie auf die separat auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

eingestellte Unterlage „Informationen für ADS-Inhaber“.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung (das heißt zur elektronischen Zuschaltung zur Hauptversammlung) und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 15 Abs. 2 der Satzung die im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, sofern sie rechtzeitig angemeldet sind. Anmeldeschluss ist **Freitag, 10. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**.

Die Anmeldung muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein und der Gesellschaft **spätestens bis Freitag, 10. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der folgenden Adresse zugehen:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

oder innerhalb der vorstehenden Anmeldefrist elektronisch unter Nutzung des passwortgeschützten Investorportals über die folgende Internetseite der Gesellschaft erfolgen:

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

Im Verhältnis zur Gesellschaft bestehen Rechte und Pflichten aus Aktien gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 AktG nur für und gegen die im Aktienregister der Gesellschaft Eingetragenen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung. Nach Ende des Anmeldeschlusses, d.h. nach **Freitag, 10. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, werden allerdings bis zum Ende der Hauptversammlung aus abwicklungstechnischen Gründen keine Umschreibungen im Aktienregister vorgenommen. Deshalb entspricht der Eintragungsstand des Aktienregisters am Tag der Hauptversammlung dem Stand am Freitag, 10. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), (sog. „**Technical Record Date**“). Durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung werden Aktien nicht blockiert (keine Veräußerungssperre). Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach Freitag, 10. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, können allerdings aus diesen Aktien keine versammlungsbezogenen Rechte ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen.

Den Aktionären, die **spätestens am Freitag, 26. April 2024, 0:00 Uhr (MESZ)**, im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind, werden Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt, die auch die für die Nutzung des passwortgeschützten Investorportals erforderlichen individuellen Zugangsdaten enthalten. Sollten Ihnen – namentlich, weil Sie erst nach Freitag, 26. April 2024, 0:00 Uhr (MESZ), ins Aktienregister

der Gesellschaft eingetragen werden – die Anmeldeunterlagen mit den Zugangsdaten nicht unaufgefordert übersendet werden, senden wir Ihnen diese gerne auf Verlangen zu.

3. Verfahren für die Stimmabgabe

a. Allgemeines

Nach ordnungsgemäßer Anmeldung (siehe vorstehende Ziffer III. 2) können im Aktienregister eingetragene Aktionäre ihr Stimmrecht – in Person oder durch Bevollmächtigte – im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

b. Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Aktionäre, die ordnungsgemäß angemeldet und im Aktienregister eingetragen sind, oder deren Bevollmächtigte können ihre Stimmen per elektronischer Briefwahl unter Nutzung des über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglichen Investorportals gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren abgeben. Elektronische Briefwahlstimmen können über das Investorportal **bis zum Zeitpunkt der Schließung der Abstimmung** durch den Versammlungsleiter **in der virtuellen Hauptversammlung am Freitag, 17. Mai 2024** abgegeben, geändert oder widerrufen werden.

Auch Bevollmächtigte, insbesondere Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen oder Institutionen, können sich der elektronischen Briefwahl bedienen. Die elektronische Briefwahl durch einen Bevollmächtigten über das Investorportal setzt voraus, dass dieser vom Vollmachtgeber die individuellen Zugangsdaten für das Portal erhält, sofern die Zugangsdaten nicht direkt an den Bevollmächtigten versandt wurden.

Bitte beachten Sie, dass andere Kommunikationswege für die Briefwahl nicht zur Verfügung stehen, insbesondere keine Übersendung der Briefwahlstimme per Post.

c. Verfahren für die Stimmabgabe durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter

Zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der Hauptversammlung bietet die Gesellschaft den Aktionären und ihren Bevollmächtigten ferner die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter werden in der Hauptversammlung vor Ort sein und das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung

weisungsgebunden ausüben. Die Stimmrechtsvertreter können das Stimmrecht nur zu denjenigen Punkten der Tagesordnung ausüben, zu denen ihnen ausdrückliche und eindeutige Weisungen vorliegen. Ohne Weisungen sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nehmen weder im Vorfeld noch während der virtuellen Hauptversammlung Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse, zur Ausübung des Rede- und Auskunftsrechts, zur Einreichung von Stellungnahmen oder zur Stellung von Anträgen entgegen.

Ein Formular, das für die Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am Freitag, 26. April 2024, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular ist auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich.

Die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter (sowie ggf. eine Änderung oder der Widerruf erteilter Vollmachten mit Weisungen) kann in Textform (§ 126b BGB) postalisch oder per E-Mail **bis spätestens Donnerstag, 16. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** (Zeitpunkt des Zugangs) erfolgen an:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Alternativ können Vollmachten mit Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter elektronisch unter Nutzung des über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglichen passwortgeschützten Investorportals erteilt, geändert oder widerrufen werden. Die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ist auf diesem Weg auch noch **während der Hauptversammlung am 17. Mai 2024 bis zum Beginn der Abstimmungen** möglich. Über das Investorportal können auch während der Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen etwaige zuvor erteilte Vollmachten und Weisungen geändert und widerrufen werden.

d. Verfahren für die Stimmabgabe durch sonstige Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht auch durch einen sonstigen Bevollmächtigten, auch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Institution oder Person ausüben lassen. Auch in diesem Fall müssen die oben genannten Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts erfüllt werden.

Die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen grundsätzlich der Textform (§ 126b BGB).

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem durch Übermittlung des Nachweises in Textform per Post oder per E-Mail an die nachfolgend genannte Adresse geführt werden:

BioNTech SE
c/o Computershare Operations Center
80249 München
Deutschland
E-Mail: anmeldestelle@computershare.de

Vorstehende Übermittlungswege stehen auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht in Textform durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall. Auch der Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht kann in Textform auf den vorgenannten Übermittlungswegen unmittelbar gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis oder Widerruf auf einem der vorgenannten Übermittlungswege ist aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft bis **Donnerstag, 16. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, eingehend, zu übermitteln.

Ferner können die Erteilung und der Widerruf der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft auch noch **am Tag der Hauptversammlung** elektronisch unter Nutzung des Investorportals erfolgen.

Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern sowie sonstigen den Intermediären gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institution können Besonderheiten gelten. § 135 AktG sieht unter anderem vor, dass die Vollmacht einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt und von diesem nachprüfbar festgehalten wird. Die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Aktionäre, die einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine sonstige gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigen wollen, werden daher gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden über das Verfahren der Vollmachtserteilung und die möglicherweise geforderte Form der Vollmacht rechtzeitig abzustimmen. Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater sowie sonstige den Intermediären nach § 135 Abs. 8 AktG

gleichgestellte Personen oder Institutionen dürfen das Stimmrecht für Namensaktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur auf Grund einer Ermächtigung ausüben.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Ein Formular, das zur Vollmachtserteilung verwendet werden kann, wird den Aktionären, die spätestens am Freitag, 26. April 2024, 0:00 Uhr (MESZ), im Aktienregister eingetragen sind, zusammen mit den Anmeldeunterlagen zur Hauptversammlung übersandt. Ein Formular zur Vollmachtserteilung kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

heruntergeladen werden.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für von ihnen vertretene Aktionäre lediglich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Erteilung von (Unter-)Vollmacht an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben.

e. Weitere Informationen zur Stimmrechtsausübung

Sollte das Stimmrecht fristgemäß sowohl im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal als auch durch eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt werden, wird unabhängig vom Zeitpunkt des Zugangs stets die im Wege der elektronischen Briefwahl über das Investorportal erfolgte Stimmabgabe als vorrangig betrachtet.

Sollten fristgemäß auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, erfolgt die Berücksichtigung unabhängig vom Zeitpunkt des Eingangs in folgender Reihenfolge: 1. über das Investorportal, 2. per E-Mail, 3. auf dem Postweg übermittelte Erklärungen. Informationen zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auch auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

Für den Widerruf von Erklärungen gilt, dass der zuletzt zugegangene, fristgerechte Widerruf einer Erklärung maßgeblich ist.

4. ADS-Inhaber

Es ist beabsichtigt, ADS-Inhabern sowie allen sonstigen Interessierten die Live-Verfolgung der gesamten Hauptversammlung im Wege der Video- und Audioübertragung zu ermöglichen. Die Hauptversammlung soll zu diesem Zweck auch außerhalb des Investorportals über die Internetseite

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

übertragen werden. Der Depositary The Bank of New York Mellon („**Depositary**“) wird diese Information den berechtigten ADS-Inhabern ab dem US-Stichtag **Dienstag, 9. April 2024** zur Verfügung stellen. Bitte beachten Sie, dass ADS-Inhaber nicht als Aktionäre in das Aktienregister eingetragen sind. Die Video- und Audioübertragung am Freitag, 17. Mai 2024 außerhalb des Investorportals ermöglicht auch ihnen weder die Teilnahme an der Hauptversammlung noch die Ausübung von versammlungsbezogenen Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechts.

Wir geben unseren registrierten und begünstigten ADS-Inhabern allerdings im Vorfeld zu dieser Hauptversammlung auf freiwilliger Basis die Möglichkeit, bis spätestens **Mittwoch, 15. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** per E-Mail Fragen zu den Gegenständen der Tagesordnung der Hauptversammlung in dem Umfang zu stellen, in dem die in das Aktienregister eingetragenen Aktionäre in der Hauptversammlung nach § 131 AktG eine entsprechende Auskunft verlangen können. Etwaige Fragen sind über die folgende E-Mail-Adresse einzureichen:

HV@biontech.de

Die Gesellschaft beabsichtigt, die nach den vorstehenden Maßgaben frist- und ordnungsgemäß eingereichten Fragen per Mail zu beantworten; Fragen und Antworten werden nicht veröffentlicht. Es wird darauf hingewiesen, dass kein Rechtsanspruch auf die Bearbeitung und Beantwortung von im Vorfeld eingereichten Fragen besteht. Das Auskunftsrecht der Aktionäre in der Hauptversammlung bleibt unberührt.

Vorbehaltlich der zusätzlichen Anforderungen des Hinterlegungsvertrags in Bezug auf ADS und soweit der betreffende begünstigte ADS-Inhaber die in einer gesonderten Mitteilung dargelegten Anforderungen erfüllt, können begünstigte ADS-Inhaber ihren jeweiligen Banken oder Brokern, die ihre ADS verwahren, Weisungen zur Stimmabgabe erteilen. Bitte beachten Sie für Einzelheiten hierzu die separat auf unserer Internetseite unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

eingestellte Unterlage „Informationen für ADS-Inhaber“, die auch weitere Hinweise für ADS-Inhaber enthält.

Registrierte und begünstigte ADS-Inhaber können Informationen und Unterlagen zur Hauptversammlung von dem Depositary erhalten.

Bei Fragen bezüglich der Ausübung von Stimmrechten können sich registrierte ADS-Inhaber wenden an:

BNY Mellon Shareowner Services
(shrrelations@cpushareownerservices.com; Telefon: +1 201 680 6825 und
gebührenfrei von innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika:
+1 888 269 2377).

5. Rechte der Aktionäre

a. Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) („SE-VO“), § 50 Abs. 2 SE-Ausführungsgesetz („SEAG“), § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile allein oder zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 (entspricht 500.000 Aktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen muss. Das Verlangen muss der Gesellschaft spätestens bis **Dienstag, 16. April 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, zugehen. Wir bitten, ein entsprechendes Verlangen an folgende Postanschrift zu senden:

BioNTech SE - Vorstand
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

Bekanntzumachende Ergänzungen der Tagesordnung werden, soweit sie nicht bereits mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wurden, unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich gemacht und gemäß § 125 AktG mitgeteilt.

b. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Tagesordnungspunkten zu übersenden. Gegenanträge, die bis **Donnerstag, 2. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)** unter der Adresse

BioNTech SE
Investor Relations
An der Goldgrube 12
55131 Mainz
Deutschland

oder per E-Mail an: HV@biontech.de

zugehen, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht. Von der Zugänglichmachung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft absehen, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt, etwa, weil der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Für Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 127 AktG gelten die vorstehenden Ausführungen einschließlich der Frist für die Zugänglichmachung des Wahlvorschlags (Zugang bis **Donnerstag, 2. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**) sinngemäß; der Wahlvorschlag braucht nicht begründet zu werden. Über die vorgenannten Ausschlussstatbestände des § 126 Abs. 2 AktG hinaus braucht der Wahlvorschlag auch dann nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn der Wahlvorschlag nicht Namen, ausgeübten Beruf und Wohnort der zur Wahl vorgeschlagenen Person enthält.

Zugänglich zu machende Gegenanträge oder Wahlvorschläge gelten in der virtuellen Hauptversammlung als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Das Stimmrecht zu derartigen Anträgen kann ausgeübt werden, auch schon vor der Hauptversammlung, sobald die Voraussetzungen für die Stimmrechtsausübung erfüllt sind. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen oder nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.

Elektronisch zur Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre können während der Hauptversammlung auch ohne vorherige Übersendung Anträge und Wahlvorschläge stellen. Eine nähere Erläuterung des dafür vorgesehenen Verfahrens findet sich im nachfolgenden Abschnitt III. 5. d.

c. Einreichung von Stellungnahmen nach § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, § 130a Abs. 1 bis 4 AktG

Ordnungsgemäß zu der Hauptversammlung angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten haben das Recht, vor der Hauptversammlung Stellungnahmen zu den Gegenständen der Tagesordnung im Wege elektronischer Kommunikation über das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugängliche Investorportal in Textform einzureichen. Stellungnahmen sind in Textform gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren als Datei im Dateiformat PDF einzureichen. Es wird darum gebeten, den Umfang der Stellungnahmen auf ein angemessenes Maß zu begrenzen. Als Orientierung sollte ein Umfang von maximal 10.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) dienen. Die Einreichung mehrerer Stellungnahmen ist möglich. Mit dem Einreichen erklärt sich der Aktionär bzw. sein Bevollmächtigter damit einverstanden, dass die Stellungnahme unter Nennung seines Namens im passwortgeschützten Investorportal

zugänglich gemacht wird. Stellungnahmen sind bis spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis **spätestens Samstag, 11. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ)**, einzureichen.

Eingereichte Stellungnahmen, die diesen Anforderungen genügen und nach den gesetzlichen Bestimmungen zugänglich zu machen sind, werden unter Offenlegung des Namens des Aktionärs bzw. seines Bevollmächtigten spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung, d.h. bis Sonntag, 12. Mai 2024, 24:00 Uhr (MESZ), in dem unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglichen Investorportal veröffentlicht.

Fragen, Anträge, Wahlvorschläge und Widersprüche gegen Beschlüsse der Hauptversammlung, die in Stellungnahmen enthalten sind, werden nicht als solche berücksichtigt.

d. Rederecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, § 130a Abs. 5 und 6 AktG, Auskunftsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 131 Abs. 1 AktG und Antragsrecht gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AktG in der Hauptversammlung

Elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären haben ein Rederecht und ein Auskunftsrecht in der Hauptversammlung sowie das Recht, in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen. Auskunftsverlangen sowie Anträge und Wahlvorschläge dürfen Bestandteil eines Redebeitrags sein. Eine Einreichung von Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung ist für Aktionäre und ihre Bevollmächtigten als solche nicht möglich.

Zur Ausübung der vorstehenden Rechte ist das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugängliche Investorportal zu verwenden. Die Ausübung des Rederechts sowie des Rechts, in der Hauptversammlung Anträge und Wahlvorschläge zu stellen, erfolgt im Wege der Videokommunikation; es ist geplant festzulegen, dass auch das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf. Die Ausübung der vorstehenden Rechte ist **ausschließlich am Tag der Hauptversammlung ab 14:00 Uhr (MESZ) bis zu dem vom Versammlungsleiter festgelegten Zeitpunkt** möglich.

Die Gesellschaft behält sich vor, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation zwischen Aktionär oder Bevollmächtigtem und Gesellschaft in der Versammlung zuvor zu überprüfen und den Redebeitrag, das Auskunftsverlangen bzw. den Antrag oder Wahlvorschlag zurückzuweisen, sofern die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Der Versammlungsleiter wird das Verfahren der Wortmeldung und Worterteilung in der Hauptversammlung näher erläutern.

Das Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG umfasst die Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht des Vorstands erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen.

e. Erklärung von Widersprüchen gemäß § 118a Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 AktG

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre bzw. Bevollmächtigte von Aktionären haben das Recht, Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu erklären. Entsprechende Erklärungen können im Wege elektronischer Kommunikation über das unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugängliche Investorportal abgegeben werden und sind **ab Eröffnung der Hauptversammlung am Freitag, 17. Mai 2024, 14:00 Uhr (MESZ), bis zu deren Schließung durch den Versammlungsleiter** möglich.

f. Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre nach Art. 56 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 118a AktG, § 122 Abs. 2 AktG, § 126 Abs. 1, Abs. 4, § 127 AktG, § 130a AktG, § 131 Abs. 1 AktG können im Internet unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

eingesehen werden.

6. Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung ist das Grundkapital der Gesellschaft eingeteilt in 248.552.200 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung jedoch 3.788.592 eigene Aktien und 3.773.109 ADS, die jeweils eine Stammaktie repräsentieren. Hieraus stehen ihr keine Rechte zu. Die Gesamtzahl der teilnahme- und stimmberechtigten Aktien beträgt zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung somit 240.990.499 Stück.

7. Verfügbarkeit von Informationen

Die zugänglich zu machenden Unterlagen und Informationen nach § 124a AktG sind zusammen mit dieser Einberufung und weiteren Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>

zugänglich.

8. Hinweise zum Datenschutz

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der BioNTech SE werden personenbezogene Daten verarbeitet. Die BioNTech SE verarbeitet Ihre Daten als Verantwortliche unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, „**DSGVO**“) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://investors.biontech.de/de/agm/agm-2024>.

Mainz, im April 2024

BioNTech SE

Der Vorstand